
KIMISS-STUDIE 2012

- DATENBERICHT -

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



MEDIZINISCHE
FAKULTÄT

www.kimiss.uni-tuebingen.de

Verantwortlich:

PD Dr. Hans-Peter Dürr, Universitätsklinikum Tübingen, Institut für Medizinische Biometrie, (Fachbereich Epidemiologie, Medizinische Statistik), hans-peter.duerr@uni-tuebingen.de.

Dr. Yolanda Dürr-Aguilar, Dipl. Psych. (Fachbereich Psychologie, Psychotherapie)

Berichterstellung: November 2012

Die dem Projekt zugrunde liegende KiMiss-Liste ist entnommen aus:

Risk assessment protocol to evaluate the risk of harm to children and youth caused by Hostile-Aggressive Parenting (HAP), Family Conflict Resolution Services, Canada, Release Date: December 3, 2010



The logo for the KiMiss project features the word "KiMiss" in a large, red, handwritten-style font. Below it, the word "project" is written in a smaller, red, lowercase, sans-serif font. At the bottom of the logo, the website address "www.kimiss.uni-tuebingen.de" is displayed in a small, red, lowercase, sans-serif font.

Inhalt

A Zusammenfassung	1
B Methoden	2
a) Allgemeine Angaben zur Studie	2
b) Zielgruppe, Ein- & Ausschlusskriterien	2
c) Falldefinition, Kind-bezogenes & Eltern-bezogenes Studienkollektiv	3
d) Struktur des Fragebogens	4
e) Hinweise zu diesem Bericht	5
f) Methodischer Ausblick.....	6
C Datenbericht.....	8
1. Kind-bezogenes Studienkollektiv	8
a) Probleme im familiengerichtlichen Bereich.....	9
b) Kritische Faktoren	9
2. Eltern-bezogenes Studienkollektiv	10
a) Sichtweisen zu Kindesmisshandlung und -missbrauch.....	10
b) Kontaktabbruch und Entfremdung	11
c) Sorgerechtskonstellationen	12
d) Involvierte Gerichte und Verfahrensbeteiligte	12
e) Finanzielle Belastung der Eltern.....	13
f) Kritik an Gerichten und Verfahrensbeteiligten.....	14
g) Beschwerden der Eltern.....	14
h) Erfolgsaussichten bei Gerichten.....	15
D Ergebnisse auf Kind-Ebene (Kind-bezogenes Studienkollektiv)	16
1. Häufigkeit von KiMiss-Items	16
E Ergebnisse auf Eltern-Ebene (Eltern-bezogenes Studienkollektiv)	27
1. Elternangaben.....	27
a) Sorgerechtskonstellationen im Studienkollektiv	27
b) Feindlich-aggressive Erziehung des Kindes.....	27
c) Beziehungszeit und Beziehungsqualität mit dem Kind.....	28
d) Einschätzungen zu Lebensqualität.....	28
e) Eltern-Sichtweise zu Missbrauch oder Misshandlung	29
f) Involvierte Institutionen und Professionen	29
2. Erfahrungen mit Gerichten und Verfahrensbeteiligten	30
a) Jugendämter	30
b) Amtsgerichte	31
c) Interessenvertreter des Kindes.....	32
d) Psychologische Sachverständige.....	33
e) Oberlandesgerichte.....	33
f) Bundesverfassungsgericht / Bundesgerichtshof.....	34
g) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte.....	35
3. Finanzielle Belastung der Eltern	35
F Freitexteingaben von Studienteilnehmern (" <i>Jeder Tag ist bitter</i> ").....	38

G Anhang.....	42
1. Anhang 1 – Änderungen in Sorgerechtsregelungen.....	42
2. Anhang 2 – Beschwerden gegen Jugendämter, Gerichte und beteiligte Professionen .	43
3. Anhang 3 – KiMiss-Items geordnet nach Gesamt-Vorkommen	44
4. Anhang 4 - Dokumentation des Fragebogens	57

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Häufigkeit von KiMiss-Items pro Fallschilderung	16
Abbildung 2	Sorgerechtskonstellationen im Studienkollektiv.....	27
Abbildung 3	Erziehung des Kindes gegen den anderen Elternteil.....	27
Abbildung 4	Beziehungszeit & -qualität zwischen Kind & getrennt lebendem Elternteil ..	28
Abbildung 5	Einschätzungen zu Lebensqualität	28
Abbildung 6	Eltern-Sichtweise zu Missbrauch oder Misshandlung.....	29
Abbildung 7	Involvierte Institutionen und Professionen.....	29
Abbildung 8	Jugendämter: Berücksichtigung des Kindeswohls.....	30
Abbildung 9	Jugendämter: Fallzahlen nach Landesjugendämtern.....	30
Abbildung 10	Amtsgerichte: Anzahl familiengerichtlicher Verfahren.....	31
Abbildung 11	Amtsgerichte: Berücksichtigung von Rechten des Kindes	31
Abbildung 12	Amtsgerichte: Wahrheits-und Lösungsfindung.....	31
Abbildung 13	Beschwerden gegen Jugendämter, Gerichte, Professionen	32
Abbildung 14	Interessenvertreter: Berücksichtigung von Kindesinteressen	32
Abbildung 15	Interessenvertreter: Vertrauen des Kindes bei Anhörung.....	32
Abbildung 16	Sachverständige: Verständnis der Lebenssituation	33
Abbildung 17	Oberlandesgerichte: Anzahl Verfahren	33
Abbildung 18	Oberlandesgerichte: Ergebnisse von Verfahren bzw. Anträgen	33
Abbildung 19	Oberlandesgerichte: Fallzahlen nach OLG-Bezirk	34
Abbildung 20	BVG und BGH: Ergebnisse von Verfahren bzw. Anträgen.....	34
Abbildung 21	EGMR: Ergebnisse von Verfahren bzw. Anträgen	35
Abbildung 22	Bisherige Verfahrenskosten berichtender Elternteile.....	35
Abbildung 23	Bisherige Rechtsanwaltskosten berichtender Elternteile	36
Abbildung 24	Sachverständige: Kosten für Elternteile	36
Abbildung 25	Jährliche Unterhaltszahlungen an den anderen Elternteil.....	37
Abbildung 26	Unvermeidliche Aufwendungen für das Kind / die Kinder.....	37
Abbildung 27	Sorgerechtskonstellationen und zeitliche Veränderungen.....	42
Abbildung 28	Beschwerden gegen Jugendämter, Gerichte und beteiligte Professionen	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Studienkollektiv, Stichprobenumfang.....	3
Tabelle 2	KiMiss-Items geordnet nach systematischem Vorkommen	17
Tabelle 3	Frage: <i>Sollte der Fragebogen in der Praxis eingesetzt werden?</i>	27
Tabelle 4	KiMiss-Items geordnet nach Gesamt-Vorkommen.....	44

A Zusammenfassung

Mittels der KiMiss-Studie 2012 wurden Daten zur Lebenssituation von Trennungs- und Scheidungskindern in Deutschland aus der Sicht von Elternteilen erhoben, die getrennt von ihren Kindern leben und *weniger Kontakt zu diesen haben, als sie sich wünschen*. Im Befragungszeitraum 08.01.2012 bis 07.05.2012 wurden Fragebögen für 1426 Kinder ausgefüllt. Die Studie widmet sich insbesondere der Untersuchung von Strategien, die eine Entfremdung des Kindes vom anderen Elternteil zur Folge haben.

Studie und Zielgruppe

In 80% der Fälle geben Elternteile an, dass ihnen jede Form einer fairen und gleichberechtigten Verteilung der Elternrollen verweigert werde. Vorenthaltung relevanter Informationen über das Kind, Unterbindung des Kontakts zum Kind und Behinderung von Umgangsregelungen treten in über 70% der Fälle auf. Viele dieser Probleme lassen sich auf eine monopolisierte Sorgerechtsregelung zurückführen, wenn einer der Elternteile darüber verfügen kann, ob und in welchem Umfang der andere Elternteil sich um ein gemeinsames Kind kümmern oder Kontakt zu ihm pflegen kann.

Sorgerechtsproblematik

75% der Befragten sehen ihr Kind in der geschilderten Trennungs- oder Scheidungssituation einer Form von Kindesmissbrauch oder -misshandlung durch den anderen Elternteil ausgesetzt, 49% verwenden diese Begriffe auch in ihrer direkten Form. Etwa 20% der Befragten geben an, dass das Kind infolge der Trennungs- und Scheidungssituation vollständig von ihnen entfremdet sei, oder keinen Kontakt mehr mit ihnen habe oder wolle.

'Missbrauch', 'Misshandlung' Entfremdung

Unter den als 'kritisch' geführten Faktoren wird in fast jedem zweiten Fall genannt, dass der andere Elternteil als Kind in einem Zuhause aufgewachsen sei, in dem er körperlich und/oder emotional missbraucht worden sei. Die Vererbung elterlichen Missbrauchsverhaltens muss sich demnach nicht auf sexuellen Missbrauch beschränken, sondern könnte in vergleichbarer Weise auch auf andere psychologische oder emotionale Missbrauchsformen zutreffen.

Vererbbarkeit von Missbrauchsverhalten

Die Ergebnisse deuten auf systematische Probleme im familiengerichtlichen Bereich hin. Täuschung von Gerichten, Falschbeschuldigungen und Beeinflussung von Verfahren und Verfahrensbeteiligten werden in fast jedem zweiten Fall genannt. Eine Kommerzialisierung des familienrechtlichen Systems durch Rechtsanwälte und Sachverständige wird kritisiert. Betroffene berichten von Willkür und Inkompetenz von Behörden, oder dass sie psychisch oder finanziell zerstört und um einen der wichtigsten Bestandteile ihres Lebens beraubt worden seien.

Gerichte und Verfahrensbeteiligte

Die Studienergebnisse verlangen, die Begriffe *Kindeswohl*, *Kindeswohlgefährdung*, *Kindesmissbrauch* und *Kindesmisshandlung* zu definieren. Insbesondere erscheint die Klärung der Frage notwendig, in welchem Ausmaß die bestehende Rechtslage oder Rechtspraxis einen Sorgerechtsmissbrauch erlaubt, der im Grunde einem Missbrauch oder einer Misshandlung des anderen Elternteils gleichkommt und in seiner Relevanz für das Kind und dessen psychosoziale Entwicklung beurteilt werden müsste.

Handlungsbedarf

B Methoden

a) Allgemeine Angaben zur Studie

Studie

Die KiMiss-Studie 2012 richtete sich als anonyme und Internet-basierte Befragungsstudie an Elternteile, die getrennt von ihren Kindern leben und sich mehr Kontakt zu ihnen wünschen.

Die Elternteile wurden zur Lebens- und Erziehungssituation des Kindes befragt, sowie zu den Rahmenbedingungen, unter welchen sie eine Beziehung zu ihren Kindern pflegen können. Die KiMiss-Studie war insbesondere auf eine Untersuchung von Strategien ausgelegt, die eine Entfremdung des Kindes vom anderen Elternteil zur Folge haben.

1426 Studienteilnehmer in 4 Monaten

Die Ankündigung der Studie erfolgte über die Webseite des KiMiss-Projekts, www.kimiss.uni-tuebingen.de, ohne aktive Rekrutierung von Studienteilnehmern. Im Erhebungszeitraum 08.01.2012 bis 07.05.2012 wurden 1426 Fragebögen ausgefüllt. Der Fragebogen wird im Anhang 4 dieses Datenberichts dokumentiert und ist verfügbar unter www.kimiss.uni-tuebingen.de/de/fragebogen.html.

In 130 der 1426 Fragebögen gaben Teilnehmer an, aus Nachbarländern zu berichten, größtenteils aus Österreich, in kleinerem Umfang aus der Schweiz. 23 Fragebögen wurden leer verschickt, so dass für die Anwendung von Ein- und Ausschlusskriterien (s. nächster Absatz) 1273 Deutschland-spezifische Fragebögen verbleiben.

b) Zielgruppe, Ein- & Ausschlusskriterien

Zielgruppe

Die Zielgruppe der Studie bestand aus *'Elternteilen, die weniger Kontakt zu ihrem Kind / zu ihren Kindern haben, als sie sich wünschen'*. Von den 1273 Deutschland-spezifischen Fragebögen erfüllten 1243 (97.6%) dieses Einschlusskriterium, 30 (2.4%) erfüllten es nicht.

Ein- und Ausschlusskriterien

Fragebögen wurden ausgeschlossen, wenn sie mehrfach von einer gleichen IP-Adresse versendet wurden, während das Vorliegen einer Geschwister-Situation nicht bejaht wurde, wenn die Fallkonstellation anhand der Angaben und im Rahmen dieser Erhebung nicht rekonstruierbar war, oder die Plausibilitätskontrolle negativ verlief.

Plausibilitätskontrolle

Die Plausibilitätskontrolle umfasste die Angaben zu tatsächlicher und gewünschter Beziehungszeit mit dem Kind / den Kindern, die Sichtweisen zu Missbrauch und Misshandlung, und eine Sichtung der Freitext-Eingaben. Ungewollter Ausschluss durch Plausibilitätskontrolle ist möglich, wenn z. B. im Fragebogen eine in der Vergangenheit liegende Missbrauchskonstellation berichtet wird, das Kind danach zum anderen Elternteil wechselt und dieser im Rahmen der Studie angibt, dass Interventionen zum Schutz des Kindes nicht notwendig seien. Fallkonstellationen, die im Rahmen der Plausibilitätskontrolle nicht rekonstruiert werden konnten, wurden ausgeschlossen.

Durch Plausibilitätskontrolle wurden 73 der 1243 Fragebögen ausgeschlossen, so dass für den hier vorgelegten, Deutschland-spezifischen Datenbericht ein Stichprobenumfang von 1170 Fragebögen verbleibt.

Sofern nicht anders angegeben, werden die Angaben der 1170 Elternberichte ausgewertet, die angaben, dass A) sie überwiegend getrennt von ihrem Kind / Ihren Kindern lebten, B) ihr 'Fall' innerhalb der Zuständigkeit deutscher Rechtsprechung liege, und C) der ausgefüllte Fragebogen die oben genannten Einschlusskriterien erfüllte. Wie in Tabelle 1 aufgeführt, werden dadurch Lebens- und Erziehungssituationen von 1170 Familienkonstellationen bzw. Kindern beschrieben, wie sie von getrennt lebenden Elternteilen berichtet werden.

Stichprobe

Tabelle 1 Studienkollektiv, Stichprobenumfang	
Fragebögen insgesamt, eingegangen zwischen 08.01.2012 und 07.05.2012	1426
Fragebögen aus Nachbarländern (vorw. Österreich)	130
Deutschland-spezifisch ausgefüllte Fragebögen	1296
Einschlusskriterien erfüllt ¹	1170
Kind-bezogenes Studienkollektiv	1170
Eltern-bezogenes Studienkollektiv	1153

Tabelle 1:
Studienkollektiv,
Stichprobe

¹ siehe Abschnitt Bb), Zielgruppe, Ein- & Ausschlusskriterien

c) Falldefinition, Kind-bezogenes & Eltern-bezogenes Studienkollektiv

Beobachtungseinheit der Befragungsstudie ist ein beantworteter Fragebogen, der aufgrund der Einschlusskriterien definiert werden kann als "*Bericht eines getrennt lebenden Elternteils über die Lebensumstände und die Erziehungssituation eines Kindes unter Trennung/Scheidung der Eltern*". Ein beantworteter Fragebogen als Bericht dieses getrennt lebenden Elternteils wird im Folgenden "**Fall**" genannt.

Falldefinition

Die Studie erlaubte Teilnehmern, einen zusätzlichen Fragebogen für weitere Kinder auszufüllen, wenn sich die Erziehungssituation zwischen diesen stark unterscheidet. In den meisten Fällen wird dies Konstellationen betreffen, in welchen eine Geschwistertrennung erfolgte oder ein großer Altersunterschied zwischen Kindern besteht.

Damit Eltern-bezogene Angaben in entsprechenden Auswertungen nicht mehrfach gewertet werden, wird zwischen dem Kind- und dem Eltern-bezogenen Studienkollektiv unterschieden.

Methoden

Kind-bezogenes
Studienkollektiv:
n=1170

Das *Kind-bezogene Studienkollektiv* umfasst die im vorhergehenden Abschnitt beschriebenen, Deutschland-spezifischen 1170 Fälle, welche die Einschlusskriterien erfüllten (Tabelle 1).

Eltern-bezogenes
Studienkollektiv:
n= 1153

Das *Eltern-bezogene Studienkollektiv* wurde durch Ausschluss von Fragebögen mit doppelter IP-Adresse ausgewählt. Wie oben bereits ausgeführt, wurden Fragebögen generell ausgeschlossen, wenn sie mehrfach von einer gleichen IP-Adresse versendet wurden und das Vorliegen einer Geschwister-Situation nicht bejaht wurde. Wurde jedoch das Vorliegen einer Geschwister-Situation bejaht, führte dies im Kind-bezogenen Studienkollektiv nicht zum Ausschluss, weil es ein Fragebogen für ein Geschwisterkind ist. Für das Eltern-bezogene Studienkollektiv wurde jeweils nur der zuerst abgeschickte Fragebogen berücksichtigt. Dieses Ausschlussverfahren betraf 17 der 1170 Fragebögen. Das Eltern-bezogene Studienkollektiv umfasst daher 1153 Fragebögen.

Ungewollter Einschluss von Fragebögen ist möglich, wenn das Vorliegen einer Geschwister-Situation angegeben wurde, die zugehörigen Fragebögen jedoch von unterschiedlichen IP-Adressen aus verschickt wurden. Ein dadurch möglicher Fehler wird aufgrund wenig unterschiedlicher Stichprobenumfänge (n=1170, n= 1153) jedoch als vernachlässigbar gewertet.

d) Struktur des Fragebogens

Fragebogen

Der Fragebogen zur KiMiss-Studie 2012 war in die 6 Teile A bis F gegliedert (s. Anhang 4 - Dokumentation des Fragebogens). Die Teile A, B und C enthielten Fragen zur Lebenssituation des Kindes / der Kinder, die Teile D und E Fall-spezifische, sorgerechtliche Fragen, und Teil F Fragen zur Sichtweise der Studienteilnehmer, insbesondere die Sichtweise zu Missbrauchs- und Misshandlungsform.

Fragen sind mit einer Kennung des Typs 'FX##' versehen, wobei der Kennbuchstabe 'F' für 'Frage' steht (und immer vorhanden ist), Kennbuchstabe 'X' die Zugehörigkeit der Frage zu Teil A bis F angibt, und '##' die Nummer der Frage innerhalb des Fragebogens repräsentiert.

Systematisches und
nicht-systematisches
Vorkommen von
Elternverhaltens-
weisen

Elternverhaltensweisen wurden in die Teile A, B und C des Fragebogens aufgeteilt¹, abhängig davon, mit welcher Häufigkeit sich ein 'systematisches' bzw. 'nicht-systematisches' Vorkommen ausprägt:

In Teil A werden Elternverhaltensweisen zusammengefasst, deren systematische und nicht-systematische Ausprägung sich in den Angaben „*Mehrmals*“ bzw. „*Einmalig oder Gelegentlich*“ wiedergeben lässt. Teil B umfasst Elternverhaltensweisen, deren systematische und nicht-systematische Ausprägung sich in den Angaben „*Oft oder Grundsätzlich*“ bzw. „*Einmalig*“ wiedergeben lässt. Teil C enthält '*kritische Faktoren*', für deren Erfassung nur die Ausprägung „*Trifft zu*“ und „*Trifft nicht zu*“ unterschieden wird.

¹ Entnommen aus: *Risk assessment protocol to evaluate the risk of harm to children and youth caused by Hostile-Aggressive Parenting (HAP)*, Family Conflict Resolution Services, Canada, Release Date: December 3, 2010

Den Studienteilnehmern war zum Zeitpunkt des Ausfüllens nicht bekannt, dass ihre Angaben zu Häufigkeiten (*Einmalig, Mehrmals, Gelegentlich, Oft, Grundsätzlich*) bei der späteren Auswertung übersetzt werden in 'systematisch' bzw. 'nicht-systematisch' vorkommend.

e) Hinweise zu diesem Bericht

Amtliche Definitionen für die Begriffe *Kindesmissbrauch* und *Kindesmisshandlung* existieren in Deutschland nicht. Die Begriffe beschränken sich vorwiegend auf sexuellen Missbrauch und körperliche Misshandlungen. Den Items der KiMiss-Liste ist zu entnehmen, dass sich das Projekt stärker den anderen Missbrauchs- und Misshandlungsformen zuwendet, die in der Literatur unter Begriffen wie *emotionaler* oder *psychischer Missbrauch* oder *seelische Misshandlung* auftreten.

Psychologische oder emotionale Formen von Missbrauch und Misshandlung

Nur wenige KiMiss-Items erlauben eine klare Einordnung als Missbrauchs- oder Misshandlungsform (siehe z. B. Items FC14 oder FC36); bei der überwiegenden Mehrzahl der Items verschwimmt die Zuordnung zu beiden Begriffen. Deshalb wurde mit der Frage nach dem Vorliegen *einer Form* von Missbrauch oder Misshandlung auch bewusst das subjektive Empfinden der Befragten angesprochen, unabhängig von etwaigen Definitionen, die Befragte ihrer Antwort zugrunde legen.

Definitionen basieren auf menschlichem Empfinden

Das KiMiss-Projekt folgt nicht der gängigen Sichtweise, dass Missbrauch oder Misshandlung erst dann vorliegen, wenn sie vollzogen wurden oder eine Schädigung beim Kind diagnostizierbar ist. Vielmehr soll das Projekt ermitteln, wie sich die Begriffe im gesellschaftlichen Konsens definieren lassen. Daher wurde in dieser Erhebung die Frage aufgenommen, ob und in welchem Ausmaß die Befragten ein Vorliegen von Missbrauch oder Misshandlung sehen, oder ob sie dem von ihnen geschilderten Fall einen schwächeren Begriff zuordnen würden.

Der Begriff *Kindeswohlgefährdung* wurde im Fragebogen nicht verwendet, weil er auf dem ebenfalls wenig definierten Begriff *Kindeswohl* aufbaut, und der Begriff *Gefährdung* Beliebigkeit erlaubt. Der Begriff *Gefährdung* hat zu wenig Sensitivität im diagnostischen Sinne: er wirkt verharmlosend, wenn er in Fällen von konkreter *Gefahr* verwendet wird, und dann unterlassene Hilfeleistung nach sich ziehen könnte. Gleichzeitig hat der Begriff zu wenig Spezifität: von zu vielen Situationen oder Verhaltensweisen kann eine potenzielle *Gefährdung* ausgehen, ohne dass eine konkrete *Gefahr* für das Kind besteht, die einen sorgerechten Handlungsbedarf erzwingt. Eine zu geringe Spezifität kann ungerechtfertigte Inobhutnahmen zur Folge haben.

Kindeswohlgefährdung: geringe Sensitivität und Spezifität

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Prozentangaben in diesem Bericht auf das jeweils zugrunde liegende Studienkollektiv: in Abschnitt D auf die 1170 Fälle des Kind-bezogenen Studienkollektivs und in Abschnitt E auf die

%-Angaben in diesem Bericht

Methoden

1153 Fälle des Eltern-bezogenen Studienkollektivs. Der verfügbare Stichprobenumfang wird separat angegeben, wenn er auf eine zuvor gestellte Frage bezogen ist (Filterfragen, siehe Anhang 4 - Dokumentation des Fragebogens).

KiMiss-Items

Elternverhaltensweisen der Teile A, B, und C des Fragebogens werden in diesem Bericht zusammenfassend 'KiMiss-Items' genannt, wenn sie in der Summe berichtet werden und nicht zwischen Fragen der Kategorien FA, FB, und FC unterschieden wird (siehe z. B. Abbildung 1).

f) Methodischer Ausblick

KiMiss-Konzept für Prävention

Das KiMiss-Projekt wurde als Teil eines Präventionsprogramms entworfen, das durch Datenerhebung, Aufklärung, Früherkennung und Vorhersage verhindern helfen soll, dass Beziehung und Bindung zwischen Kindern und Eltern im Rahmen von Trennung und Scheidung verloren geht, oder von einem der beiden Elternteile verhindert oder zerstört werden kann.

Langfristiges Ziel ist, Prädiktoren für Entfremdung zu identifizieren, anhand derer von einer bestimmten Elternkonstellation auf die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Entfremdung oder auf einen zu erwartenden Entfremdungsgrad geschlossen werden kann. Als diagnostisches Instrument kann dies auch dazu verwendet werden, um aus einer Eltern- oder Erziehungssituation heraus Entwicklungschancen und -risiken für Kinder vorherzusagen.

PAS: Alienation oder Accusation?

Das Projekt beteiligt sich nicht an der ideologisierten Diskussion, ob Entfremdung als Folge einer Indoktrination des Kindes durch einen verursachenden Elternteil auftritt (*Parental Alienation Syndrome*), oder ob der betroffene Elternteil den anderen Elternteil diesbezüglich nur beschuldigt (*Parental Accusation Syndrome*). Potenziell sind beide Konstellationen möglich, sie können in einer Mischform vorliegen und auch ineinander übergehen.

Das KiMiss-Projekt verortet sich daher nicht unterhalb der Frage, ob die eine oder andere Ideologie zutreffender ist, sondern dient der Diagnostik, zwischen den beiden möglichen Fallkonstellationen zu unterscheiden und ggf. ein anteiliges Auftreten beider Formen oder einen Missbrauchsgrad zu ermitteln.

PAS-Konzept greift erst, wenn es zu spät ist

Eine vollständige Eltern-Kind-Entfremdung stellt eine Art Vollzug dar, der in vielen Fällen nicht mehr umkehrbar ist, oder nur *zu spät* umzukehren versucht werden kann. Erwachsene, die als Kind von einem der beiden Elternteile entfremdet waren, versuchen diesen Prozess oft erst im Alter von 30 oder 40 Jahren, 'zurückzudrehen'. Sie berichten, dass sie die Vorgänge, denen sie als Kind ausgesetzt waren, erst verstanden hätten, nachdem sie die Thematik im Spiegelbild eigener Kinder hätten wiedererkennen können, zuweilen auch erst nach dem Tod des Elternteils.

Das Konzept PAS kann Entfremdung nicht präventiv behandeln, sondern meist nur Unumkehrbarkeit feststellen.

Einer Entfremdung zwischen Eltern und Kindern muss prospektiv entgegen gewirkt werden, weil sie einen natürlichen Entwicklungsprozess verhindert und dadurch Entwicklungsprobleme und Erkrankungsrisiken für den ausgegrenzten Elternteil und die betroffenen Kinder nach sich ziehen kann.

KiMiss-Konzept
als diagnostisches
Instrument zur
Früherkennung

Zur Bearbeitung der Problematik hat die KiMiss-Studie 2012 den ersten Schritt einer Bestimmung der Ausgangslage durch Datenerhebung unternommen. Die weiteren Schritte bestehen in der Entwicklung eines diagnostischen Instruments, in Aufklärung, Vorhersage und Früherkennung.

C Datenbericht

Elternteile, die weniger Kontakt zu ihrem Kind haben, als sie sich wünschen

Durch die KiMiss-Studie 2012 wurden Daten zur Lebenssituation von Trennungs- und Scheidungskindern in Deutschland aus der Sicht von Elternteilen erhoben, die getrennt von ihren Kindern leben. Im Befragungszeitraum 08.01.2012 bis 07.05.2012 wurden Fragebögen für 1426 Kinder ausgefüllt.

Die Zielgruppe der Studie umfasst *Elternteile, die weniger Kontakt zu ihrem Kind / zu ihren Kindern haben, als sie sich wünschen*; diese Bedingung traf auf 97.6% der Studienteilnehmer zu.

Stichprobenumfang n=1170

Der Stichprobenumfang, der diesem Datenbericht zugrunde gelegt wird, umfasst 1170 Fragebögen, die von 1153 Eltern ausgefüllt wurden (siehe Angaben zur Studie: Kind- und Eltern-bezogenes Studienkollektiv). 130 Fragebögen wurden für diesen Deutschland-spezifischen Datenbericht ausgeschlossen, weil die Studienteilnehmer aus Nachbarländern berichteten (vorwiegend Österreich), weitere 126 Fragebögen erfüllten die Einschlusskriterien nicht vollständig (Tabelle 1).

KiMiss-Liste

Der Studie liegt eine Auflistung von 151 spezifisch formulierten Erziehungs- und Elternverhaltensweisen ('*KiMiss-Items*') zugrunde, die Aspekte von Trennungs- und Scheidungssituationen abfragt ¹. Die Liste findet sich im Anhang 4 - Dokumentation des Fragebogens.

Tabelle 2 listet die entsprechenden Studienergebnisse auf, geordnet nach der Häufigkeit systematischen Vorkommens. Die Studie widmet sich damit auch der Untersuchung von Strategien zur Entfremdung des Kindes vom anderen Elternteil.

95% der Befragten plädieren für den Einsatz eines solchen Instruments

1093 der 1153 Studienteilnehmer (95%) sind der Meinung, dass Gerichte und Verfahrensbeteiligte einen Fragebogen wie den in dieser Studie verwendeten bei einer Entscheidungsfindung verwenden sollten (Tabelle 3).

1. Kind-bezogenes Studienkollektiv

"Keine faire Verteilung der Elternrollen"

In 80.8% der Fälle geben befragte Elternteile an, dass ihnen *jede Form einer fairen und gleichberechtigten Verteilung der Elternrollen verweigert und solchen Überlegungen nicht einmal die Gelegenheit einer übergangsweisen Erprobung gegeben werde, auch wenn dies von Kind und berichtendem Elternteil gewünscht werde* (Frage FA31 ²).

¹ Entnommen aus: *Risk assessment protocol to evaluate the risk of harm to children and youth caused by Hostile-Aggressive Parenting (HAP)*, Family Conflict Resolution Services, Canada, Release Date: December 3, 2010

² Erläuterungen zur Kennung der Fragen: siehe Abschnitt B4, Struktur des Fragebogens

Ebenfalls mit Häufigkeiten in der Größenordnung von 70-80% werden *Vorenthaltung relevanter Informationen über das Kind* genannt, sowie *Unterbindung des Kontaktes zum Kind* und *Behinderung von Umgangsregelungen*¹.

Behinderung oder Unterbindung des Kontaktes zum Kind

Für 70-80% der Kinder berichten die Elternteile also über Probleme, die aus einer einseitigen Sorgerechtsregelung hervorgehen, verursacht dadurch, dass einer der beiden Elternteile darüber verfügt, ob und in welchem Umfang der andere Elternteil sich um ein gemeinsames Kind kümmern oder Kontakt zu ihm pflegen kann.

Probleme durch einseitige Sorgerechtsregelung

a) Probleme im familiengerichtlichen Bereich

In über 60% der Fälle wird berichtet, dass der andere Elternteil *durch Täuschung, durch Lügen oder durch vorsätzliches Verschweigen, ein familiengerichtliches Verfahren nachweislich zu beeinflussen versuchte* (FB55), *professionelle Unterstützung oder Vermittlung durch Mediatoren oder andere Berater ablehnt* (FB20), oder *Betreuungszeiten an andere Personen oder Einrichtungen überträgt, ungeachtet der Wünsche des Kindes oder der Verfügbarkeit und Bereitschaft des berichtenden Elternteils* (FA38).

Täuschung, Lügen, Verweigerung, Fremdbetreuung des Kindes

Wie in späteren Auswertungsteilen und in den Freitexteingaben ersichtlich, beanstanden viele Betroffene, dass Gerichte und Jugendämter durch Verleumdung und Lügen steuerbar seien und nicht sanktioniert werde, wenn in Gerichtsverfahren getäuscht werde oder ein Elternteil Vermittlungsangebote zur Befriedung der familiären Situation einseitig ablehne.

Kritik an Gerichten und Jugendämtern

In 50 bis 60% der Fälle werden weitere Ausgrenzungs- und Entfremdungsstrategien berichtet, die auch gegen das Kind selbst gerichtet sein können, sowie aggressives Elternverhalten in Anwesenheit des Kindes, Verleumdung des anderen Elternteils vor Gerichten, oder Verwirkung bestehender Umgangsregelungen².

Entfremdung des Kindes durch Ausgrenzung des anderen Elternteils

b) Kritische Faktoren

Unter den *Kritischen Faktoren* des Teils C tritt mit größter Häufigkeit auf, dass der andere Elternteil *als Kind selbst in einem Zuhause aufgewachsen sei, in dem es sexuell, körperlich oder emotional missbraucht worden sei* (FC01, 48% der Fälle). Obwohl der Fragebogen zwischen den drei genannten Missbrauchsformen nicht differenziert, verweist der Befund auf die Vererbbarkeit von Gewalt- oder Missbrauchserfahrungen ehemaliger Opfer auf ihre eigenen Kinder, wie aus den Forschungen zu den Themen sexueller Missbrauch, Traumabewältigung oder Epigenetik bekannt.

Kritischer Faktor: früher selbst Opfer, heute Täter?

¹ Siehe Tabelle 2, Items FA02, FA25, FA01, FA34, FB11, FA15.

² Siehe Tabelle 2, Items FA24, FB23, FA55, FB38, FB36

Vererbung
elterlichen
Missbrauchs-
verhaltens

Die Vererbung elterlichen Missbrauchsverhaltens muss sich demnach nicht auf sexuellen Missbrauch beschränken, sondern könnte in vergleichbarer Weise auch auf psychologische oder emotionale Missbrauchsformen zutreffen¹.

Etwa 40 KiMiss-
Items pro Fall

Im Mittel werden zwischen 37 und 40 KiMiss-Items pro Kind berichtet, in 25% der Fälle mehr als 56 Items, in 10% der Fälle mehr als 74, und in 5% der Fälle mehr als 85 Items pro Kind (Abbildung 1). Die Missbrauchs- oder Misshandlungsdichte ist damit außerordentlich hoch, gemessen am Schweregrad von Items wie zuvor geschildert.

Im Weiteren wird für Häufigkeitsangaben auf Tabelle 2 verwiesen.

2. Eltern-bezogenes Studienkollektiv

a) Sichtweisen zu Kindesmisshandlung und -missbrauch

75% der Befragten
sehen ihr Kind
einer Form von
Kindesmissbrauch
oder -misshandlung
ausgesetzt, ...

Die in Tabelle 2 gemachten Angaben spiegeln sich in der Sichtweise der Elternteile zu Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch wieder, wie in Abbildung 6 dargestellt: 75% der Befragten sehen ihr Kind unter der geschilderten Trennungs- oder Scheidungssituation einer Form von Kindesmissbrauch oder -misshandlung durch den anderen Elternteil ausgesetzt.

Die Sichtweise unterteilt sich in 49% der Betroffenen, die "*eine Form von Kindesmissbrauch oder -misshandlung*" in dieser Formulierung bejahen, und in 26%, die eine schwächere Formulierung hierfür verwenden würden (Kindeswohlgefährdung etc.).

... nur 20%
der Befragten
verneinen es.

Nur 3% der Befragten verneinen für die von ihnen geschilderte Situation ein Vorliegen von Missbrauch oder Misshandlung, und 17% berichten, dass lediglich *problematisches Elternverhalten* vorliege.

Die Sichtweisen der Eltern zu Missbrauch und Misshandlung korrelieren mit der Einschätzung, wie glücklich das Kind ihrem Gefühl nach sei: 62% der getrennt lebenden Elternteile sehen ihr Kind als *Unglücklich* (44%) oder *Sehr unglücklich* (20%), nur 5% als *Glücklich* und 0.5% als *Sehr glücklich*.

¹ Methodische Anmerkung: Daten, die als Berichte von Elternteilen über das Verhalten der jeweils anderen Elternteile erhoben werden, können Verzerrungen unterworfen sein (reporting bias). Angesichts des alarmierenden Befundes, dass 48% der befragten Elternteile berichten, der andere Elternteil sei als Kind in ähnlicher Weise einer erziehungsbedingten Form von Missbrauch ausgesetzt gewesen, ist zu fragen, in welchem Umfang die so ermittelten Schätzwerte valide sind. Hierbei ist umgekehrt zu berücksichtigen, dass die direkte Befragung von ehemaligen Missbrauchsopfern ebenfalls - wenn nicht sogar in größerem Ausmaß - von Verzerrungen betroffen sein kann, z. B. von underreporting bzw. unterschätzendem self-reporting infolge von Scham oder Selbstschutz. Es ist im Kontext von Missbrauch also nicht trivial, bessere Schätzwerte als die hier gewonnen zu ermitteln. Die Befragung von (ehemaligen) Partnern könnte eventuell sogar höhere Sensitivität und Spezifität besitzen, als die direkte Befragung von ehemaligen Missbrauchsopfern.

Die Vermutung, getrennt lebende Elternteile bezeichnen ihr Kind als unglücklich, weil sie übertrieben oder eigenes Unglücklichsein projizierten, wird in dieser Studie nicht bestätigt, denn die Eltern bewerten ihre eigene Lebenssituation im Mittel negativer als die des Kindes (unter Übertreibung oder Projektion wäre im Mittel und relativ zur Selbsteinschätzung das Gegenteil zu erwarten).

b) Kontaktabbruch und Entfremdung

6% der Befragten können keine Angaben zum Lebensgefühl ihres Kindes machen, was in vielen Fällen durch einen vollständigen Zusammenbruch der Eltern-Kind-Beziehung verursacht ist, wie folgt:

19% der Befragten berichten, dass ihr Kind vollständig von ihnen entfremdet sei, und 23% der Befragten geben an, dass das Kind keine Zeit mehr bei ihnen verbringe (Abbildung 4a und b).

Entfremdungsgrad und Beziehungszeit korrelieren deutlich, und auffallend ist die Hoffnung getrennt lebender Elternteile, sie könnten eine Entfremdung ihrer Kinder wieder rückgängig machen: 35% der Betroffenen, die von Entfremdung berichten, glauben, dass sie den bestehenden Entfremdungsgrad wieder vollständig (zu 100%) rückgängig machen könnten, *wenn ihnen dies offen stünde* (Abbildung 4d).

Da die Zielgruppe dieser Studie definiert ist durch *'Elternteile, die weniger Kontakt zu ihren Kindern haben, als sie sich wünschen'*, bedeutet dies umgekehrt, dass es diesen 35% der Eltern nicht offen steht, einer bestehenden Entfremdung ihrer Kinder entgegenwirken zu können.

Trotz all dieser zuvor genannten negativen Bedingungen plädiert der größte Teil der Befragten für eine Art Wechselmodell und für eine balancierte Lebensmittelpunktregelung für das Kind, dies sogar dann, wenn das Kind keine Zeit mehr bei ihm (dem berichtenden Elternteil) verbringt (Abbildung 4c).

Die Elternteile wurden dazu befragt, wann sie erstmals den Eindruck hatten, dass sich die Erziehung der Kinder durch den anderen Elternteil gezielt gegen sie richte (Abbildung 3). Bei 50% der Befragten liegt dies im Zeitraum der letzten 5 Jahre, bei weiteren 30% der Befragten im Zeitraum vor 5 bis 10 Jahren, und in 15% der Fälle mehr als 10 Jahre zurück.

Den Elternteilen ist es also oft über Jahre hinweg nicht möglich, einen geeigneten Kontakt zu ihren Kindern pflegen zu können. In einem Teil der Fälle reicht dies bis in das Erwachsenenalter der Kinder hinein.

Elternteile sind auch noch Jahre oder Jahrzehnte nach einem Kontaktabbruch von der Problematik in einer Tiefe betroffen, dass sie an einer solchen Studie teilnehmen. Wie aus den Freitexteingaben ersichtlich, kann der durch Kontaktabbruch verursachte Leidensdruck das gesamte restliche Leben des Elternteils prägen (siehe Abschnitt F, Freitexteingaben).

Kontaktabbruch
und vollständige
Entfremdung ...

... in einem Fünftel
der Fälle

35% der Betroffene
steht nicht offen,
einer Entfremdung
des Kindes entgegen-
wirken zu
können

Entfremdung
über Jahre hinweg

c) *Sorgerechtskonstellationen*

Das Kollektiv der Studienteilnehmer lässt sich in sorgerechtlicher Hinsicht in 3 Gruppen unterteilen:

Sorgerechtskonstellationen

- 40% der Fälle, in denen das elterliche Sorgerecht allein (27%) oder größtenteils in Form des Aufenthaltsbestimmungsrechts (13%) bei der Mutter liegt,
- 34% der Fälle, in denen ein gemeinsames Sorgerecht vorliegt, und
- 24% der Fälle, in denen sich die Sorgerechtskonstellation geändert hat (18%), oder ein anderer Fall vorliegt (6%).

In 2% der Fälle liegt das Aufenthaltsbestimmungsrecht (1.8%) oder die Alleinsorge (0.2%) beim Vater (Abbildung 2).

Sorgerechtsentzug

Die 18% der Fälle, in denen sich die Sorgerechtskonstellation im Laufe der Zeit geändert hat sind zu knapp zwei Drittel dominiert von Sorgerechtsentzug bei Vätern (8.3% vollständig, 2.6% teilweise, meist Aufenthaltsbestimmungsrecht betreffend).

In nur 2.3% der Fälle wurde die Sorgerechtsregelung von einem auf beide Elternteile erweitert, in 3.2% der Fälle änderte sich die Sorgerechtskonstellation in anderer Weise oder mehrfach, in 1.6% der Fälle erfolgte teilweise oder vollständige Sorgerechtsübertragung von der Mutter auf den Vater (Abbildung 27).

d) *Involvierte Gerichte und Verfahrensbeteiligte*

Jugendämter, Gerichte und Verfahrensbeteiligte

In 93% der 1153 Fälle war das Jugendamt involviert¹, in 85% wurden Verfahren an Amtsgerichten geführt, und in 31% der Fälle Verfahren an Oberlandesgerichten². In etwa jedem zweiten Fall wurden psychologische Sachverständige und/oder Interessenvertreter des Kindes als Verfahrensbeteiligte von Gerichten hinzugezogen.

BGH, BVG & EGMR

In 102 Fällen (8.8%) haben die Betroffenen das Bundesverfassungsgericht bzw. den Bundesgerichtshof (5.7%) oder den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (3.1%) angerufen oder ein Verfahren dort geführt (Abbildung 7).

Verfahren an Amtsgerichten

Die Anzahl der an Amtsgerichten geführten familiengerichtlichen Verfahren ist hoch: etwa ein Drittel der Fälle berichtet von lediglich einem oder zwei Verfahren, zwei Drittel der Fälle berichten von mehr als zwei Verfahren, und 13% der Fälle berichten von mehr als 10 Verfahren an Amtsgerichten (Abbildung 10).

Verfahren an Oberlandesgerichten

Die Anzahl der an Oberlandesgerichten geführten familiengerichtlichen Verfahren ist ähnlich verteilt. 361 der 1153 Eltern (31%) haben Verfahren an Oberlandesgerichten beantragt oder geführt, die Hälfte davon führte mehrere Verfahren an Oberlandesgerichten (Abbildung 17).

¹ Siehe Abbildung 9, Jugendämter: Fallzahlen nach Landesjugendämtern

² Siehe Abbildung 19, Oberlandesgerichte: Fallzahlen nach OLG-Bezirk

e) *Finanzielle Belastung der Eltern*

Für die 975 Fälle, in denen mindestens ein Amtsgericht involviert war, summieren sich die Verfahrenskosten auf ca. 3,9 Mio. Euro. Demzufolge müssen Betroffene für gerichtliche Verfahren im Mittel zwischen 2 000 und 4 000 Euro aufwenden (Abbildung 22), wobei in 19% der Fälle keine Verfahrenskosten und in etwa 10% der Fälle Kosten von zehntausend oder mehreren zehntausend Euro entstanden.

Verfahrenskosten
für Betroffene

In etwa doppelt so hohem Umfang fallen Rechtsanwaltskosten für die Betroffenen an: die Kosten summieren sich für die 1021 Betroffenen, die Angaben hierzu machten, auf ca. 6.5 Mio. Euro. Je nach verwendetem Mittelwertsmaß entspricht dies zwischen 3 000 und 6 400 Euro pro Fall, wobei die Verteilung auch hier ungleich ist und etwa 14% der Betroffenen keine Rechtsanwaltskosten entstanden sind, im Gegensatz zu etwa 21% von Betroffenen, die über Kosten von zehntausend oder mehreren zehntausend Euro berichten (Abbildung 23).

Rechtsanwalts-
kosten für
Betroffene

Für Sachverständigengutachten müssen Eltern im Mittel zwischen 5 000 und 5 600 Euro aufwenden, wobei sich die Kosten über einen Bereich von Null (25% der Fälle) bis zehntausend Euro oder mehr (15% der Fälle) verteilen (Abbildung 24, Kosten für gerichtlich beauftragte Sachverständige werden meist auf beide Eltern aufgeteilt, es sei denn, ein Elternteil beauftragt einen Gutachter in eigener Sache).

Kosten für
Sachverständige

Kind-bezogene Kosten entstehen den getrennt lebenden Elternteilen durch Unterhaltszahlungen an den anderen Elternteil in Höhe von durchschnittlich 4 000 bis 5 000 Euro pro Jahr (Abbildung 25) und durch weitere Aufwendungen, die für einen Kontakt zum Kind oder ein Leben mit dem Kind entstehen (zwischen 3 000 und 3 700 Euro pro Jahr, siehe Abbildung 26), z. B. Fahrtkosten für Holen und Bringen des Kindes, Unterhalt eines Kinderzimmers, o. ä.

Kind-bezogene
Kosten von ge-
trennt lebenden
Elternteilen

Zusammen mit den vorangegangenen Angaben kann die finanzielle Belastung eines 'durchschnittlichen' Elternteils in dieser Studie grob veranschlagt werden mit kumulativen Kosten im familiengerichtlichen Kontext von grob 5 000 bis 11 000 Euro¹ und Aufwendungen für das Kind bzw. den anderen Elternteil in Höhe von 7 000 bis 8 700 Euro jährlich².

Finanzielle Belas-
tung getrennt le-
bender Elternteile

Trotz dieses finanziellen Aufwandes, den die Elternteile für die elterliche Sorge bzw. den Erhalt der Sorge aufwenden, können sie ihr Leben mit den Kindern nicht entsprechend ihrer Vorstellungen gestalten.

¹ Vereinfachte Überschlagsrechnung zur Ermittlung einer Größenordnung und Orientierungsbereiches: 2000 bis 4000 € Verfahrenskosten in 975/1153 Fällen + 3000 bis 6400 € Rechtsanwaltskosten in 1021/1153 Fällen + 5000 bis 5600 € Sachverständigenkosten in 473/1153 Fällen/2 Eltern = 5373 bis 11162 €.

² Mittelwertsbetrachtungen berücksichtigen keine Abhängigkeiten zwischen Variablen und repräsentieren nicht die Spannweite möglicher Merkmalsausprägungen, siehe hierzu Abbildung 22 bis Abbildung 26.

f) Kritik an Gerichten und Verfahrensbeteiligten

Kritik von Betroffenen

Kompetenz, Gesetzestreue und Kindeswohlorientierung von Gerichten und Verfahrensbeteiligten werden von den Elternteilen stark angezweifelt.

Jugendämter

Bei der Frage, in welchem Umfang Jugendämter das Kindeswohl berücksichtigt hätten, stehen 10% der Eltern, die dies positiv bejahen, 79% der Eltern gegenüber, die dies entweder kaum erkennen können (22%), die es verneinen (37%) oder angeben, dass dieser Begriff willkürlich verwendet worden sei (20%) (Abbildung 8).

In ähnlicher Weise wird die Tätigkeit von Amtsgerichten bewertet:

Amtsgerichte

Die Frage, in welchem Umfang Rechte des Kindes berücksichtigt worden seien, beantworten nur 14% der Befragten positiv, im Gegensatz zu 67% der Eltern, die dies entweder kaum erkennen können (26%), die es klar verneinen (26%) oder angeben, dass Kinderrechte bewusst ignoriert worden seien (15%) (Abbildung 11).

Nur 11% der Befragten beantworten die Frage, in welchem Umfang sich das Amtsgericht um Wahrheits- und Lösungsfindung bemüht habe, positiv, im Gegensatz zu 74% der Befragten, die dies entweder kaum erkennen können (22%), die es klar verneinen (33%) oder angeben, dass diese Faktoren substantiell ignoriert worden seien (15%) (Abbildung 12).

Interessenvertreter des Kindes

Die Frage, in welchem Umfang Kindesinteressen von Verfahrenspflegern oder Verfahrensbeiständen berücksichtigt worden seien, beantworten nur 22% der Befragten positiv, im Gegensatz zu 64%, die dies entweder kaum erkennen können (20%), die es klar verneinen (26%) oder angeben, dass Kindesinteressen nachweislich ignoriert worden seien (18%) (Abbildung 14).

Nur 17% der Befragten beantworten die Frage, in welchem Umfang sich die Kinder einem solchen Interessenvertreter anvertrauen konnten, positiv, im Gegensatz zu 66% der Eltern, die dies entweder kaum erkennen können (13%), die es klar verneinen (25%) oder angeben, dass nicht hinterfragt worden sei, ob sich das Kind habe anvertrauen können (28%) (Abbildung 15).

Psychologische Sachverständige

Die Frage, in welchem Umfang psychologische Sachverständige die Lebenssituation der Kinder verstanden hätten, beantworten 28% der Befragten positiv, im Gegensatz zu 56%, die dies entweder kaum erkennen können (16%), die es klar verneinen (24%) oder angeben, dass nachweislich ein Falsch-Gutachten erstellt worden sei (16%) (Abbildung 16).

g) Beschwerden der Eltern

Rechtslage und Rechtspraxis

Dass die Elternteile ein Leben mit ihren Kindern nicht in gewünschter Weise führen können wird in vielen Fällen auf systematische Probleme im Bereich zwischen Rechtslage und Rechtspraxis zurückgeführt, was an den Häufigkeiten von Dienstaufsichtsbeschwerden erkennbar wird (Abbildung 13):

Nur 17% der Befragten geben an, dass es keinen Anlass gegeben habe, Beschwerden gegen Mitarbeiter des Jugendamtes, gegen Richter, oder gegen andere Verfahrensbeteiligte einzureichen. 81% der Befragten haben solche Beschwerden entweder eingereicht (22%) in Erwägung gezogen (42%), oder aus anderen Gründen nicht verfolgt (17%) (Abbildung 19).

Dienstaufsichtsbeschwerden von Betroffenen

Von den 198 Berichten über Dienstaufsichtsbeschwerden, die eingereicht wurden, seien 93% entweder zurückgewiesen worden (69%), seien unbeantwortet geblieben (16%), oder führten zu einem Wechsel des zuständigen Mitarbeiters (8%). Lediglich 3.5% der Fälle berichten von einer Verbesserung der Situation durch die Beschwerde, die restlichen 3.5% der Fälle berichten von Sanktionen oder Repressalien, von Umgangsausschluss bis hin zu Strafanzeigen durch die Mitarbeiter (Abbildung 28).

Unter den 356 Fällen, die Gründe dafür angeben, warum sie eine Beschwerde nicht eingereicht hätten finden sich entsprechende Häufigkeiten (Abbildung 28). Sie hätten eine Beschwerde nicht eingereicht, weil dies ohnehin aussichtslos sei (45%), weil finanzielle bzw. existenzielle Erschöpfung vorliege (19%), weil Repressalien befürchtet würden oder z. B. in Form von Umgangsaussetzung angedroht wurden (16%), weil befürchtet werde, dass dies die Situation eher verschlechtere (13%, oft berichtet als Ergebnis der Beratung durch Rechtsanwälte), oder weil Abhängigkeiten oder persönliche Bindungen vorlägen (7%, oft: der andere Elternteil habe - direkt, oder indirekt über Verwandte oder Bekannte - Beziehungen zu einem/r Mitarbeiter/in des Jugendamtes.

"... nein, weil aussichtslos, ruiniert, oder Angst vor..."

h) Erfolgsaussichten bei Gerichten

Das Bestreben der Elternteile, ein Sorgerecht oder mehr Kontakt zu ihren Kindern auf gerichtlichem Wege zu erhalten, scheitert in großem Ausmaß: 68% der Elternteile berichten, dass ein OLG-Verfahren im Ergebnis entweder nichts substantiell verändert habe (24%), sich die Situation mit dem Kind sogar verschlechtert habe (24%), oder der Antrag oder die Beschwerde nicht angenommen bzw. abgelehnt worden sei (20%). Nur 10% der Fälle berichten das Ergebnis eines Verfahrens an einem Oberlandesgericht als 'zufriedenstellend' (Abbildung 18).

10% der Verfahren Oberlandesgerichten "zufriedenstellend"

Von den 68 Fällen, die sich an das Bundesverfassungsgericht oder an den Bundesgerichtshof wandten, wurden 50 abgewiesen, 3 Fälle berichten ein für sie negatives Ergebnis, lediglich 2 Fälle ein positives (Abbildung 20). 35 Elternteile haben den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angerufen, von welchen lediglich einer Erfolg verzeichnen konnte. Die restlichen Fälle wurden entweder abgewiesen oder nicht angenommen, scheiterten an formalen Hindernissen oder finanzieller bzw. existenzieller Erschöpfung, oder sind noch in Bearbeitung (Abbildung 21).

Zwei von 68 Fällen erfolgreich vor BVG oder BGH

Einer von 35 Fällen erfolgreich vor dem EGMR

D Ergebnisse auf Kind-Ebene (Kind-bezogenes Studienkollektiv)

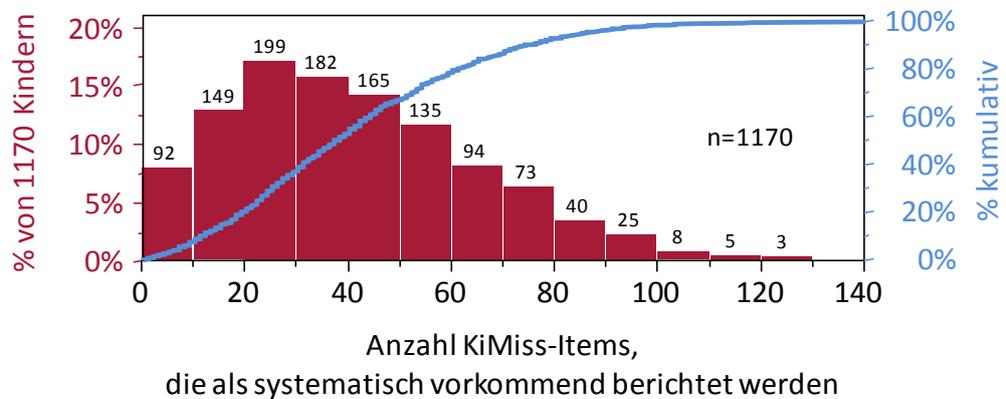
1. Häufigkeit von KiMiss-Items

Abbildung 1 zeigt die Häufigkeitsverteilung von KiMiss-Items. Im Mittel werden zwischen 37 und 40 KiMiss-Items pro Kind berichtet, in 25% der Fälle mehr als 56 Items, in 10% der Fälle mehr als 74 und in 5% der Fälle mehr als 85 Items pro Kind.

Tabelle 2 gibt die entsprechenden Verhaltens- oder Erziehungsweisen in ihren Einzelhäufigkeiten wieder, wie sie von getrennt lebenden Elternteilen über den jeweils anderen Elternteil berichtet werden, geordnet nach systematischem Vorkommen (Siehe Legende zu Tabelle 2). Entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den Teilen A, B, oder C des Fragebogens sind die Fragen mit Kennungen FA, FB, oder FC versehen, gefolgt von der zweistelligen Nummer der Frage (s. Abschnitt Bd), Struktur des Fragebogens).

Abbildung 1 Häufigkeit von KiMiss-Items pro Fallschilderung.

Häufigkeit von
KiMiss-Items pro
Fallschilderung



Kind-bezogenes Studienkollektiv mit $n=1170$. Anzahl von KiMiss-Items, die als systematisch vorkommend berichtet werden (siehe Abschnitt Bd), Struktur des Fragebogens). Der Anteil betroffener Kinder ist auf der linken Achse durch die relative Häufigkeit (rot, Balken), und auf der rechten Achse durch die kumulierte Häufigkeit (blau, Kurve), angegeben. Absolute Anteile sind über den jeweiligen Balken angegeben. Median: 37 Items, arithmetischer Mittelwert: 40 Items, Maximum: 139 Items pro Fallschilderung. Zentrale 50% der Verteilung: 22-56 Items pro Fallschilderung. In 25% der Fälle werden mehr als 56 Items pro Fallschilderung berichtet, in 10% der Fälle mehr als 74, und in 5% der Fälle mehr als 85 Items pro Fallschilderung.

Ergebnisse auf Kind-Ebene (Kind-bezogenes Studienkollektiv)

Tabelle 2 KiMiss-Items geordnet nach systematischem Vorkommen	% (n)
FA02: Der Elternteil informiert den anderen Elternteil nicht über wichtige Ereignisse wie Schulveranstaltungen, geänderter Stundenplan, etc.	81.9% (958)
FB31: Der Elternteil verweigert jede Form einer fairen und gleichberechtigten Verteilung der Elternrollen und gibt solchen Überlegungen nicht einmal die Gelegenheit einer übergangsweisen Erprobung, wenn dies vom anderen Elternteil und dem Kind gewünscht wird.	80.8% (945)
FA25: Der Elternteil ist unkooperativ, verursacht unnötige Konflikte oder Verzögerungen, oder behindert die Begegnung zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind bei besonderen, familiären Anlässen wie Geburtstag, Heirat, Beerdigung, Muttertag, Vatertag o. ä.	75% (877)
FA01: Der Elternteil verhindert oder verweigert Korrespondenz in Angelegenheiten, die das Kind oder die Familie betreffen.	72.5% (848)
FA34: Der Elternteil verhält sich unkooperativ oder behindernd, wenn anstehende Umgangs- und Ferienregelungen vernünftig und zeitnah geregelt werden sollen.	70.3% (823)
FB11: Der Elternteil informiert den anderen Elternteil nicht zeitnah über Verletzungen des Kindes, die ärztlicher Behandlung bedürfen, oder verhindert die Weiterleitung von medizinischen Informationen über das Kind an den anderen Elternteil.	68.8% (805)
FA15: Der Elternteil fördert einen gesunden und alters-entsprechenden Telefonkontakt zwischen dem Kind und Angehörigen des anderen Elternteils nicht, oder behindert solche Kontaktmöglichkeiten.	66.5% (778)
FB20: Der Elternteil lehnt professionelle Unterstützung oder die Vermittlung durch Mediatoren oder andere Berater ab, die Eltern in der Kommunikation und in der Ausübung der gemeinsamen Sorge unterstützen können.	66.4% (777)
FA37: Der Elternteil fördert einen gesunden und alters-entsprechenden Telefonkontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil nicht, und trifft Maßnahmen, durch welche die Kommunikation zwischen beiden behindert wird.	62.7% (734)
FB55: Der Elternteil versuchte nachweislich durch Täuschung, durch Lügen oder durch vorsätzliches Verschweigen, ein familiengerichtliches Verfahren zu beeinflussen.	62.5% (731)
FA05: Der Elternteil untergräbt ohne gerechtfertigte Gründe Versuche des anderen Elternteils, medizinische oder schulische Informationen über das Kind von zuständigen Personen oder Einrichtungen zu bekommen.	61.7% (722)
FA38: Der Elternteil überträgt einseitig und anhaltend Betreuungszeiten an andere Personen oder Einrichtungen, ungeachtet der Wünsche des Kindes oder der Verfügbarkeit und Bereitschaft des anderen Elternteils.	60.5% (708)
FA18: Der Elternteil fragt das Kind aus und bringt es in eine Situation, in der sich das Kind durch die Art der Befragung und in seiner Beziehung zum anderen Elternteil bedrängt fühlt.	58.3% (682)
FA24: Der Elternteil verleumdet den anderen Elternteil in Anwesenheit des Kindes, oder ist dem anderen Elternteil gegenüber aggressiv in Anwesenheit des Kindes.	56.4% (660)
FB23: Der Elternteil beschuldigt den anderen Elternteil in Gerichtsdokumenten wegen nicht gesetzeswidriger Aktivitäten, welche den anderen Elternteil bei Gericht in ein schlechtes Licht rücken oder in eine Rechtfertigungslage abdrängen sollen (sog. "Nebelbomben werfen").	56.2% (657)
FA07: Der Elternteil verhindert, dass der andere Elternteil oder Angehörige an besonderen Schulareignissen teilnehmen können, an denen das Kind beteiligt ist, wie z. B. Preisverleihungen oder Aufführungen.	55.1% (645)

Tabelle 2:
KiMiss-Items geordnet nach systematischem Vorkommen

Ergebnisse auf Kind-Ebene (Kind-bezogenes Studienkollektiv)

Tabelle 2 KiMiss-Items geordnet nach systematischem Vorkommen	% (n)
FA55: Der Elternteil verletzt wiederholt tragende Bestandteile einer gerichtlichen oder einvernehmlichen Umgangsregelung, was dazu führte, dass Umgangszeiten mit dem anderen Elternteil reduziert wurden, wobei keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass dies im besten Interesse des Kindes gewesen wäre.	54.8% (641)
FB01: Der Elternteil gibt Kontaktdaten des anderen Elternteils und seiner Familie nicht, falsch oder ungeeignet an die Schule weiter, was eine Benachrichtigung des anderen Elternteils bei einem Notfall erschweren würde.	54.8% (641)
FA31: Der Elternteil beteiligt sich nicht an Fahrtkosten beim Holen und Bringen des Kindes, obwohl die räumliche Trennung der Eltern maßgeblich durch den Elternteil verursacht oder erzwungen worden war.	54.4% (636)
FA32: Der Elternteil beteiligt sich an Umgangsterminen nicht am Holen und Bringen des Kindes, obwohl die räumliche Trennung der Eltern maßgeblich durch den Elternteil verursacht oder erzwungen worden war.	54.4% (636)
FA23: Der Elternteil grenzt den anderen Elternteil von der Mitwirkung bei außerschulischen Aktivitäten des Kindes aus, z. B. wenn der andere Elternteil eine Rolle als Fahrer, Trainer, oder eine anderweitige Funktion übernehmen möchte.	52.9% (619)
FB38: Der Elternteil verweigert dem Kind die Bitte, zusätzliche Zeit beim anderen Elternteil zu verbringen, in einer Situation, wo das Kind sich weniger als 50% der Jahreszeit beim anderen Elternteil aufhält.	52.2% (611)
FB46: Der Elternteil ist unwillig oder unfähig, ein Elternverhalten, das dem Kind schadet, zu verbessern, obwohl von offizieller Seite (Gericht, Jugendamt, etc.) über die dadurch entstehenden Gefahren für das Kind aufgeklärt wurde.	51.5% (602)
FA10: Der Elternteil verlangt, dass der andere Elternteil das Kind exakt zu der vereinbarten Zeit zurückbringen müsse, befolgt selbst jedoch nicht die gleichen Regeln, oder kompensiert durch Verspätungen entstandene Fehlzeiten unverhältnismäßig.	51.2% (599)
FA04: Der Elternteil ermuntert das Kind, sich der Autorität des anderen Elternteils zu widersetzen oder Dinge zu tun, welche der andere Elternteil aus nachvollziehbaren Gründen für nicht geeignet hält im Hinblick auf das Alter oder den Entwicklungsstand des Kindes (Permissive Erziehung).	50.2% (587)
FB02: Der Elternteil hält wichtige und relevante Kontaktdaten wie Adresse oder Telefonnummern zurück, und ist dann für andere, auch für den anderen Elternteil, nur schwer erreichbar.	48.5% (568)
FA08: Der Elternteil nimmt das Telefon vom Netz und unterbindet alternative Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. Handy), was dann den Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil verhindert.	48% (562)
FC01: Der Elternteil ist als Kind selbst in einem Zuhause aufgewachsen, in dem es sexuell, körperlich oder emotional missbraucht wurde.	48% (562)
FB03: Der Elternteil wechselt ohne ersichtlichen Grund und ohne Rücksprache mit dem anderen Elternteil einen Arzt, der bisher für das Kind zuständig war.	45.6% (534)
FA36: Der Elternteil arrangiert einseitig, ohne den anderen Elternteil mit einzubeziehen, Unternehmungen oder Ereignisse für das Kind für Zeiten, in denen das Kind beim anderen Elternteil wäre.	43.2% (506)
FA43: Der Elternteil verbietet dem Kind, oder entmutigt es, Bilder oder andere Erinnerungsstücke vom anderen Elternteil in seinem Zuhause zu haben, oder das Kind traut sich nicht, solche Dinge zu haben.	43.1% (504)
FB43: Der Elternteil versuchte, andere Personen zu Falschbeschuldigungen gegen den anderen Elternteil zu bewegen, um Rechte oder Freiheiten des Kindes oder des ande-	41.8% (489)

Ergebnisse auf Kind-Ebene (Kind-bezogenes Studienkollektiv)

Tabelle 2 KiMiss-Items geordnet nach systematischem Vorkommen	% (n)
ren Elternteils zu verwirken.	
FA09: Der Elternteil richtet telefonische Grüße des anderen Elternteils an das Kind nicht angemessen und zeitnah aus.	41.7% (488)
FB37: Der Elternteil hat das Kind darin unterstützt, den Kontakt mit dem anderen Elternteil wegen geringfügiger Angelegenheiten oder Meinungsverschiedenheiten abubrechen.	40.7% (476)
FB19: Der Elternteil hat gegen wichtige Klauseln eines Vertrages mit dem anderen Elternteil verstoßen, der einst mit kooperativen Absichten geschlossen wurde.	38.6% (452)
FA39: Der Elternteil verhindert, dass das Kind an Kursen oder Veranstaltungen beim anderen Elternteil teilnehmen kann.	37.8% (442)
FA03: Der Elternteil unterschlägt private emails zwischen dem anderen Elternteil und Dritten, oder versucht, diese in einem Gerichtsverfahren zu verwenden, oder stellt sie dem Kind, Familienangehörigen oder Freunden zur Verfügung, ohne dass es dem Schutz des Kindes dienen würde.	36.2% (424)
FA26: Der Elternteil bringt dem Kind gegenüber in verachtender oder abschätziger Weise zum Ausdruck, dass dessen Verhalten an den anderen Elternteil erinnere.	35.3% (413)
FB26: Andere Familienmitglieder des Elternteils (z. B. Großeltern, Tanten oder Onkel des Kindes) richten Handgreiflichkeiten oder verbale Attacken gegen den anderen Elternteil oder sind dem anderen Elternteil gegenüber anderweitig aggressiv.	35.3% (413)
FA53: Der Elternteil ermutigt ein Kind, sich gemeinsam mit falschen Beschuldigungen gegen den anderen Elternteil zu stellen, um so eine Art Tatsachenerhärtung zu schaffen.	35% (410)
FA35: Der Elternteil sagt dem Kind, dass man seinem Wunsch nach kleineren oder vorübergehenden Abänderungen einer Umgangsregelung nicht nachkommen könne, weil nur ein Gericht dies könne.	34% (398)
FB05: Der Elternteil verweigert grundlos eine gleichmäßige und gerechtfertigte Aufteilung von Sonderausgaben für das Kind.	33.8% (396)
FB52: Ein Kind des Elternteils hat keine Beziehung mehr oder verweigert Kontakt zum anderen Elternteil, und es entsteht der Eindruck, dass dies mit einer Entfremdung des Kindes zusammen hängt.	33.8% (396)
FB30: Der Elternteil hat Gerichtsverfahren durch absichtliches Korumpieren der Aktenlage gestört (z. B. Verfahrens-Verschleppung).	33.3% (390)
FB36: Der Elternteil bietet dem Kind Geld oder andere Anreize, damit es nicht beim anderen Elternteil lebe.	32.7% (383)
FC08: Der Elternteil beschuldigte den anderen Elternteil des sexuellen Missbrauchs oder der körperlichen Gewalt gegen das Kind, ohne dass es hierfür erkennbare Hinweise gab.	32.1% (375)
FC04: Der Elternteil verweigert oder unterlässt trotz ersichtlichen Bedarfes eine psychologische oder therapeutische Unterstützung für das Kind.	32% (374)
FC18: Der Elternteil hat das Kind durch Drohung oder Einschüchterung nachweislich dazu gebracht, gegenüber Behörden oder Professionen falsche oder irreführende Aussagen zu machen, oder hat derlei nachweislich versucht.	31.7% (371)
FB15: Der Elternteil verweigert die Herausgabe von Ausweisdokumenten, um dem anderen Elternteil einen Urlaub oder eine Reise mit dem Kind zu erschweren, oder der Elternteil verhindert grundlos die Eintragung des Kindes in Ausweispapiere des anderen Elternteils.	31.6% (370)

Ergebnisse auf Kind-Ebene (Kind-bezogenes Studienkollektiv)

Tabelle 2 KiMiss-Items geordnet nach systematischem Vorkommen	% (n)
FB06: Der Elternteil verweigert die Erstattung oder Teilung von staatlichen Zuschüssen oder Steuervergünstigungen, die dem anderen Elternteil rechtlich zustehen (meist in Fällen, wenn sich der Wohnsitz des Kindes ändert).	31.2% (365)
FB21: Der Elternteil zeigt dem Kind Gerichtsdokumente, die dem Entwicklungsstand des Kindes nicht angemessen sind.	30.9% (362)
FB10: Der Elternteil entwendet unrechtmäßig persönliches Eigentum des anderen Elternteils, oder zerstört Eigentum des anderen Elternteils (z. B. Computer, persönliche Aufzeichnungen, Kontoauszüge).	30.2% (353)
FA44: Der Elternteil fängt Post oder Emails vom anderen Elternteil, von anderen Familienangehörigen oder Freunden an ein Kind ab, oder liest diese heimlich, ohne dass das Kind diese vorher lesen konnte.	29.9% (350)
FB07: Der Elternteil hat den anderen Elternteil nicht über den Wegfall von unterhaltsrelevanten Kosten informiert (z. B. Wegfall von Betreuungskosten, Wegzug des Kindes, etc.), oder der Elternteil verweigert eine Rückerstattung unrechtmäßig erhaltener Unterhaltsbeträge.	29.9% (350)
FA14: Der Elternteil versucht, das Kind durch Geschenke o. ä. abzuwerben, damit es zu den vereinbarten Zeiten nicht mehr zum anderen Elternteil wolle.	29.7% (347)
FB22: Der Elternteil verweigert oder versäumt, sich um Schulprobleme des Kindes zu kümmern, obwohl dem Elternteil dies von Dritten nahegelegt wurde.	29.4% (344)
FA11: Der Elternteil drängt sich während Umgangszeiten -telefonisch oder in Person- in unverhältnismäßigem Maße dem anderen Elternteil und dem Kind auf.	28.9% (338)
FB09: Der Elternteil hat Briefe oder emails mit falschen oder irreführenden Informationen an Freunde oder Familienangehörige des anderen Elternteils geschickt durch welche der andere Elternteil verunglimpft werden soll.	28.9% (338)
FA46: Das Kind hat eine starke Abneigung gegenüber dem anderen Elternteil geäußert und kann widerspruchsfreie oder nachvollziehbare Gründe hierfür nicht angeben.	28.4% (332)
FB35: Der Elternteil sagt dem Kind, dass der andere Elternteil es nicht liebe oder der andere Elternteil nicht gewollt habe, dass es auf die Welt komme.	28.3% (331)
FA17: Der Elternteil verweigert dem Kind die Mitnahme von Ausweisen oder Gutscheinen, von denen das Kind auch beim anderen Elternteil profitieren würde (z. B. Saisonpass für Skifahren, Freizeitparks, etc.).	27.9% (327)
FA20: Der Elternteil verweigert dem Kind, Dinge mit zum anderen Elternteil zu nehmen (z. B. Lieblingsspielzeug), obwohl das Kind dies wünscht und es keine vernünftigen Gründe gibt, dies zu verweigern.	27.9% (326)
FA22: Der Elternteil verhindert, dass das Kind in Schulzeiten die Mittagspause gemeinsam mit dem anderen Elternteil verbringen kann, oder sagt dem Kind, dass dies nicht erlaubt sei.	27.6% (323)
FB14: Der Elternteil zerstört Bilder des anderen Elternteils, wirft sie weg oder entfernt sie aus Alben, selbst dann, wenn die Bilder im Besitz des Kindes sind.	27.1% (317)
FC03: Das Kind zeigt schwere Verhaltensauffälligkeiten oder ist gewalttätig oder aggressiv gegenüber anderen Kindern.	26.6% (311)
FC29: Der Elternteil droht dem Kind, erniedrigt, kritisiert oder schlägt es, wenn es zusätzliche Zeit beim anderen Elternteil verbringen will, wenn es Präferenzen zum anderen Elternteil hin äußert oder wenn es bei diesem leben will.	26.6% (311)
FC10: Der Elternteil hat in Umgangs- oder Sorgerechtsangelegenheiten versucht, Verfahrensbeeteiligte (Jugendamt, Gericht, Verfahrenspfleger, etc.) für eigene Interes-	26.3% (308)

Ergebnisse auf Kind-Ebene (Kind-bezogenes Studienkollektiv)

Tabelle 2 KiMiss-Items geordnet nach systematischem Vorkommen	% (n)
sen zu bestechen.	
FA13: Der Elternteil sagt dem Kind, es könne an Kursen oder Veranstaltungen nicht teilnehmen, da es zu dieser Zeit beim anderen Elternteil sei.	26.2% (306)
FC20: Der Elternteil wollte das Kind durch Strafen oder Repressalien zum Stillschweigen bringen, damit es Dritten gegenüber nicht die Wahrheit berichte.	24.9% (291)
FB13: Der Elternteil droht, die Polizei zu rufen und dem anderen Elternteil Belästigung vorzuwerfen, wenn der andere Elternteil versuche, das Kind anzurufen, dies sogar dann, wenn das Kind den Wunsch äußerte, mit dem anderen Elternteil zu sprechen und eine offensichtliche Gefährdung des Kindes dadurch nicht vorliegt.	24.4% (285)
FB24: Der Elternteil weigert sich, Inhalte eines Gerichtsbeschlusses einvernehmlich anzupassen, wenn sich die Lebensumstände des Kindes offensichtlich verändern (z. B. wenn das Kind zum anderen Elternteil gezogen ist, es eigene Interessen verfolgen will, es eine Berufstätigkeit aufgenommen hat, etc.).	24.4% (286)
FC19: Der Elternteil droht einem Kind nach einer Auseinandersetzung, es von zuhause auszustoßen, oder dass es beim anderen Elternteil leben solle, oder dass es in ein Heim gebracht werde.	24.3% (284)
FB33: Der Elternteil versäumt grundlos, das Kind zu einem betreuten Umgangstermin zu bringen, der Teil einer gerichtlichen oder einvernehmlichen Entscheidung ist.	24.2% (283)
FB29: Der Elternteil hat andere über verfahrensrelevante Lebens- bzw. Wohnverhältnisse mit einem Intimpartner hinweggetäuscht, oder vorsätzlicher Weise behauptet, dass solche nicht existierten.	24% (281)
FA06: Der Elternteil versucht Umgangszeiten einzuschränken mittels der Behauptung, das Kind könne sich beim anderen Elternteil aktuell mit Krankheiten anstecken.	23.8% (279)
FB28: Der Elternteil war in Behandlung mit verschreibungspflichtigen Medikamenten gegen Depressionen oder stressbedingte psychische Erkrankungen.	23.8% (279)
FB12: Der Elternteil ruft bei geringfügigen Vorkommnissen oder Missverständnissen unter Familienangehörigen oder Kindern die Polizei mit der Bitte um Eingreifen, und es entsteht der Eindruck, dass hiermit lediglich der andere Elternteil belastet oder in Schwierigkeiten gebracht werden soll.	22.8% (267)
FA42: Der Elternteil legt während eines Telefongesprächs zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil den Hörer auf oder zwingt das Kind, dies zu tun.	22.5% (263)
FC05: Der Elternteil hat nichts unternommen, als sich die schulischen Leistungen des Kindes infolge eines Umzuges um mind. 25% verschlechtert haben, und das Kind gleichzeitig äußerte, dass es mit den veränderten Lebensumständen nicht glücklich sei.	22.1% (258)
FB56: Der Elternteil erzwingt (gerichtlich oder anderweitig), betreuten Umgang zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind, wobei die Notwendigkeit hierfür hochfraglich erscheint oder den altersgemäßen Wünschen des Kindes widerspricht.	21.7% (254)
FA33: Der Elternteil verweigert dem anderen Elternteil Kontakt mit dem Kind, weil der andere Elternteil zu wenig oder keinen Unterhalt leiste.	21.5% (252)
FB17: Der Elternteil greift in die Beziehung des Kindes zu einem Halbgeschwister, zu einem Stiefgeschwister, oder zu einem anderen Kind ein, dessen Eltern mit dem anderen Elternteil befreundet sind.	21.5% (251)
FB27: Der Elternteil entwendet - hinter dem Rücken des anderen Elternteils aber für das Kind merklich - Dinge des gemeinsamen Hausstandes und überführt sie dauerhaft in den eigenen Haushalt (z. B. Möbel, Vorrichtungen, Bilder, etc.).	21.5% (252)

Ergebnisse auf Kind-Ebene (Kind-bezogenes Studienkollektiv)

Tabelle 2 KiMiss-Items geordnet nach systematischem Vorkommen	% (n)
FA54: Der Elternteil instruiert ein Kind, ein anderes Kind (meist Geschwister) davon abzuhalten, mit dem anderen Elternteil zu telefonieren oder bei dem anderen Elternteil zu sein, während es keine vernünftigen Gründe gibt, das Kind diesbezüglich auszugrenzen oder es in seinen Rechten und Wünschen auf diese Weise zu beschränken (Geschwister-Entfremdung).	20.6% (241)
FA19: Der Elternteil nimmt ohne nachvollziehbaren Grund dem Kind ein Handy ab, das es vom anderen Elternteil erhalten hat, oder hindert das Kind daran, dieses bei sich zu führen.	20.3% (238)
FA45: Der Elternteil verweigert dem anderen Elternteil eine gemeinsame Handhabung von rezeptpflichtigen Medikamenten für das Kind oder schickt das Kind ohne derartige Medikamente zum anderen Elternteil.	20.3% (238)
FB40: Der Elternteil verwendet Geld, das als Rücklage für zukünftige Belange des Kindes angelegt wurde, für eigene Zwecke, anstelle einer treuhänderischen Verwaltung des Geldes.	20.1% (235)
FC28: Der Elternteil beschuldigte den anderen Elternteil des sexuellen Missbrauchs oder der körperlichen Gewalt gegen das Kind, was sich im Rahmen von polizeilichen oder gerichtlichen Ermittlungen jedoch als Falschbeschuldigung herausstellte.	19.7% (231)
FA52: Der Elternteil versucht, Uneinigkeiten und Missstimmungen zwischen Geschwistern zu fördern, um solche Geschwister, die dem Elternteil nicht geneigt sind, zu isolieren.	19.6% (229)
FA41: Der Elternteil droht dem anderen Elternteil, mit dem Kind in eine Gegend umzuziehen, die den bestehenden Kontakt zum Kind erschwert, wenn sich der andere Elternteil nicht seinen Wünschen entsprechend verhalte.	19.5% (228)
FB50: Der Elternteil hat ein kleines Kind unbeaufsichtigt zuhause gelassen, ohne für eine geeignete Aufsichtsperson zu sorgen.	19.5% (228)
FA27: Das Kind hat Dritten gegenüber nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht, dass es Angst vor dem Elternteil habe, oder eine starke Abneigung gegenüber dem Freund/der Freundin des Elternteils habe.	18.6% (218)
FB41: Der Elternteil hat, oder hat versucht, Mitglieder der eigenen Familie für betreuten Umgang zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind zu engagieren, dies entgegen der Wünsche des anderen Elternteils oder des Kindes.	18.4% (215)
FB08: Der Elternteil stellt Unterhalts-Forderungen für Zusatzausgaben für das Kind wie z. B. Tagespflege, Kleidung, Gesundheitskosten, etc., obwohl diese Ausgaben nicht entstanden.	18% (211)
FA51: Das Kind hat Dritten gegenüber geäußert, dass es Repressalien durch den Elternteil oder durch Personen im Umfeld des Elternteils befürchte, wenn es wahrheitsgemäße Angaben mache.	17.9% (209)
FB57: Der Elternteil hat das Kind trotz Einwänden durch den anderen Elternteil oder entgegen des Willens des Kindes einer medizinisch nicht notwendigen Behandlung unterzogen, und es gibt schwerwiegende Anhaltspunkte dafür, dass die Behandlung nicht notwendig war.	17.8% (208)
FB48: Der Elternteil ist einer medizinischen Versorgung des Kindes nicht nachgekommen, welche zur Abwendung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes ärztlicherseits geraten wurde.	17.4% (204)
FC17: Der Elternteil ist mit dem Kind in ein anderes Land, oder in eine Gegend mit anderer Gerichtszuständigkeit verzogen, ohne den anderen Elternteil dies wissen zu lassen und ohne hierfür eine gerichtliche Erlaubnis eingeholt zu haben. Dies ist auch	17% (199)

Ergebnisse auf Kind-Ebene (Kind-bezogenes Studienkollektiv)

Tabelle 2 KiMiss-Items geordnet nach systematischem Vorkommen		% (n)
dann zu bejahen, wenn das Kind mittlerweile wieder zurückgebracht wurde oder es aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Vereinbarung wieder Kontakt zum anderen Elternteil hat.		
FC09: Der Elternteil zeigt obsessive oder zwanghafte Neigungen gegenüber dem Kind (z. B.: Kind muss in Abwesenheit finanzieller Zwänge second-hand Kleidung tragen, Familienmitglieder müssen Badewasser teilen, andere übermäßige Einschränkungen bei der Nutzung von Wasser oder Toilettenartikeln, etc.).	16.8%	(197)
FB47: Der Elternteil erscheint unfähig oder unwillig, dem Kind vernünftige Grenzen im Hinblick auf Sex, Drogen, Rauchen, Waffen oder andere Einflüsse oder Verhaltensweisen zu setzen, welche die Gesellschaft als potenziell schädlich oder negativ für ein Kind hält.	16.7%	(195)
FB16: Der Elternteil belästigt den anderen Elternteil telefonisch in exzessivem Maße (nächtliche Anrufe, mehrmaliges Auflegen, Beschimpfungen, o. ä.) während sich das Kind beim anderen Elternteil aufhält.	15.5%	(181)
FA12: Der Elternteil hat das Kind unter Angabe von falschen oder nichtigen Gründen zu einer Rückkehr genötigt, während es sich beim anderen Elternteil aufhielt.	15.3%	(179)
FA40: Der Elternteil hat noch in Zeiten des Zusammenlebens das Kind für mindestens eine Übernachtung von Zuhause weggenommen, ohne den anderen Elternteil über den Verbleib des Kindes zu informieren.	15.2%	(178)
FB34: Der Elternteil ermutigt oder unterstützt das Kind, dem anderen Elternteil einen gemeinen oder böartigen Brief oder eine entsprechende Zeichnung zukommen zu lassen, wodurch der andere Elternteil verletzt oder erpresst werden soll.	15.1%	(177)
FA49: Das Kind hat Dritten gegenüber nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht, dass es mit dem Elternteil nicht leben oder weniger Zeit mit dem Elternteil verbringen wolle.	14.3%	(167)
FA16: Der Elternteil nimmt den Hörer nicht ab, wenn das Kind vom anderen Elternteil aus anruft, oder beantwortet Nachrichten nicht, die das Kind hinterlässt.	14.1%	(165)
FB04: Der Elternteil verhindert eine Kostenerstattung durch die Krankenkasse, wodurch dem anderen Elternteil kindbezogene Kosten für Medikamente oder Behandlungen entstehen.	14%	(164)
FA28: Das Kind ist aufsässig gegenüber jeglicher Form von Autorität oder ist dem Elternteil gegenüber gewalttätig oder aggressiv.	13.8%	(162)
FB51: Der Elternteil hat die Entziehung des Kindes oder Kontaktverweigerung benutzt, um den anderen Elternteil zum Unterschreiben von gerichtsrelevanten Akten zu nötigen.	13%	(152)
FA30: Das Kind hat Dritten gegenüber nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht, dass es Misstrauen und/oder Abneigung gegenüber Familienangehörigen des Elternteils empfinde.	12.8%	(150)
FC21: Der Elternteil versäumte, ein Kind unter Inanspruchnahme professioneller Hilfe nachzubeobachten, nachdem dieses deutliche Anzeichen von Depressionen, Angst, oder Affinität zu sozial bedenklichen Verhaltensweisen oder Einflüssen zeigte (wie z. B. Waffen, Feuer, Drogen, Okkultismus, Gewalt, Vergewaltigung, Folter, Töten, etc.).	12.5%	(146)
FA21: Der Elternteil verweigert dem Kind, Geld von seinem Konto abzuheben, obwohl das Kind und der andere Elternteil dieses Geld für vernünftige und nachvollziehbare Zwecke verwenden wollen.	12.1%	(141)
FB53: Der Elternteil ist ohne nachvollziehbare Gründe mit dem Kind von einem Zuhause geflohen, welches das Kind zu diesem Zeitpunkt mit dem anderen Elternteil	11%	(129)

Ergebnisse auf Kind-Ebene (Kind-bezogenes Studienkollektiv)

Tabelle 2 KiMiss-Items geordnet nach systematischem Vorkommen		% (n)
teilte, mit dem Ergebnis, dass das Kind derzeit einen anderen Wohnsitz hat und seine Beziehung zum anderen Elternteil oder zu anderen Familienmitgliedern beeinträchtigt ist.		
FB18: Der Elternteil tätigt ohne die Zustimmung des anderen Elternteils Geld-Überweisungen von einem gemeinsam verwalteten Konto des Kindes auf ein anderes Konto.		10.9% (127)
FC16: Der Elternteil pflegt oder fördert ein Umfeld, das ein minderjähriges Kind zu verfrühter Sexual-Praxis ermuntert oder eine solche leichtfertig duldet, so dass das Kind vorreif Vater bzw. Mutter werden könnte (Permissive Erziehung).		10.9% (127)
FC14: Der Elternteil hat das Kind gegen seinen Willen und unter Einsatz eines Schlosses oder einer anderen mechanischen Vorrichtung eingesperrt, um das Kind zu bestrafen, es von einem Telefonkontakt mit dem anderen Elternteil abzuhalten, oder um seine Flucht zum anderen Elternteil zu verhindern.		10.8% (126)
FA29: Der Elternteil hat entgegen des Wunsches des anderen Elternteils oder des Kindes versucht, die Konfession des Kindes zu ändern oder es in eine besondere, religiöse Gruppierung oder Sekte zu drängen.		10.7% (125)
FA48: Das Kind, das vorwiegend bei dem Elternteil lebt, hat Dritten gegenüber nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht, dass es den Elternteil nicht mag oder Angst vor diesem hat.		10.3% (120)
FB49: Der Elternteil hat ein Kind unter 12 Jahren zuhause ohne Aufsicht alleine gelassen und hat vor dem Verlassen des Zuhauses absichtlich das Telefon außer Funktion gesetzt damit das Kind, auch im Falle eines Notfalles, keinen Kontakt nach außen haben kann.		10.2% (119)
FC30: Der Elternteil hat einen Selbstmordversuch unternommen oder angedroht, während er für ein Kind zu sorgen hatte.		9.6% (112)
FB45: Der Elternteil zerstört in einer Art Vandalismus Dinge, die dem Kind gehören.		9.4% (110)
FC06: Der Elternteil verweigerte dem anderen Elternteil den Kauf des Anteils der Wohnung / des Hauses, das einst das Zuhause des Kindes / der Kinder war, und bestand darauf, dass die Immobilie auf dem freien Markt veräußert werde.		7.9% (92)
FB42: Der Elternteil hat der Einsichtnahme in polizeiliche Akten nicht zugestimmt, mit deren Hilfe der andere Elternteil Behauptungen über Gewalt, kriminelle Aktivitäten, o. ä. widerlegen könnte.		7.1% (83)
FC25: Der Elternteil gibt das Kind aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten in eine Pflegefamilie, in ein Kinderheim oder eine andere Pflegeeinrichtung, während der andere Elternteil oder andere Familienangehörige in dieser Zeit geeignet für das Kind hätten sorgen können.		6.4% (75)
FB32: Der Elternteil ändert den Namen des Kindes, oder versucht, den Namen des über 1-jährigen Kindes zu ändern, dies entgegen der Wünsche des anderen Elternteils.		6.2% (72)
FC26: Über den Elternteil existiert aufgrund der Notwendigkeit behördlichen Einschreitens eine Akte wegen Vernachlässigung eines Kindes.		6% (70)
FA50: Das Kind ist vom Zuhause des Elternteils davongelaufen oder widersetzte sich einer bestehenden Umgangsregelung, um Zeit mit dem anderen Elternteil oder anderen Familienangehörigen zu verbringen.		5.6% (66)
FC13: Der Elternteil hat Vorwürfe der Körperverletzung oder des Missbrauches gegen das eigene Kind gerichtet, oder hat die Polizei oder das Jugendamt um Maßnahmen		5.6% (65)

Ergebnisse auf Kind-Ebene (Kind-bezogenes Studienkollektiv)

Tabelle 2 KiMiss-Items geordnet nach systematischem Vorkommen	% (n)
gegen das Kind gebeten, ohne vorher den Versuch zu unternehmen, den anderen Elternteil in dieses Vorgehen einzubinden.	
FA47: Das Kind hat Dritten gegenüber berichtet, dass es zugegen gewesen sei, als der Elternteil den anderen Elternteil körperlich angegriffen habe.	5.3% (62)
FC34: Das Kind hat sich Selbstverletzungen oder -verstümmelungen zugefügt, oder hat einen Selbstmordversuch begangen, während es in der Obhut des Elternteils stand, und der Vorfall kann in Verbindung gebracht werden mit der Erziehungssituation durch den Elternteil.	5.3% (62)
FB58: Der Elternteil lässt von einem Arzt Antidepressiva für das Kind verschreiben, ohne den anderen Elternteil zu informieren oder mit einzubeziehen.	5.2% (61)
FC24: Der Elternteil hat das Kind in eine Pflegefamilie, in ein Kinderheim oder eine andere Pflegeeinrichtung abgegeben, dies aus leichtfertigen oder launischen Gründen heraus, oder um das Kind zu bestrafen, oder um es dem anderen Elternteil oder Familienangehörigen vorzuenthalten. Dies ist auch dann zu bejahen, wenn das Kind mittlerweile wieder zurückgeholt wurde.	5% (59)
FC27: Der Elternteil stellte sich gegen Versuche des anderen Elternteils oder anderer Familienangehöriger, das Kind aus einem Pflegeheim oder einer anderen, nicht-kurzfristigen Pflegeeinrichtung zu sich zu nehmen, um für das Kind zu sorgen.	5% (58)
FC35: Das Kind berichtete von körperlichen oder sexuellen Übergriffen, die von einem Bekannten oder Partner des Elternteils ausgingen, während der Elternteil die Beziehung mit dieser Person weiterführt, oder nichts unternommen hat, was man zur Aufklärung der Vorfälle erwarten darf.	5% (59)
FB54: Der Elternteil wohnte mit dem Kind in vorübergehender Unterbringung (z. B. Frauenhaus, Obdachlosenheim, etc.), während geeignete Alternativen zur Unterbringung des Kindes beim anderen Elternteil oder bei anderen Familienangehörigen verfügbar gewesen wären.	4.4% (52)
FB59: Der Elternteil hat Personen in Kontakt zum Kind gebracht, die aufgrund früheren Verschuldens einer körperlichen oder seelischen Gefährdung eines Kindes und infolge einer einvernehmlichen Vereinbarung oder einer Gerichtsentscheidung vom Umgang mit dem Kind explizit ausgeschlossen wurden.	4.3% (50)
FC11: Der Elternteil hat das Kind zur Begehung von Straftaten wie Ladendiebstahl, Diebstahl, oder Betrug ermuntert, oder hat solche Straftaten geduldet.	3.9% (46)
FC32: Der Elternteil hat gedroht, ein Kind umzubringen, ihm zu schaden, oder mit einer Waffe gegen es vorzugehen, oder ist einem Kind gegenüber, das er versorgt (einschließlich Stiefkinder) körperlich gewalttätig geworden oder hat es sexuell missbraucht.	3% (35)
FC07: Der Elternteil hatte während eines laufenden, familiengerichtlichen Verfahrens eine intime Beziehung mit dem beauftragten Rechtsanwalt / der beauftragten Rechtsanwältin, oder lebte mit diesem / dieser zusammen.	2.9% (34)
FC23: Der Elternteil wurde unter Drogeneinfluss stehend oder mit einer Alkoholvergiftung vorgefunden, während er für das Kind zu sorgen hatte.	2.9% (34)
FC02: Der Elternteil hat sich eine auf den anderen Elternteil laufende Lebensversicherung ausbezahlen lassen ohne den anderen Elternteil hierüber zu informieren.	2.8% (33)
FC12: Der Elternteil verhinderte die Aufklärung von Drogenkonsums eines Kindes.	2.6% (30)
FB25: Der Elternteil hat während einer einvernehmlich bestehenden Elternschaft ein anderes Kind im Rahmen einer anderen Partnerschaft gezeugt.	2.5% (29)

Ergebnisse auf Kind-Ebene (Kind-bezogenes Studienkollektiv)

Tabelle 2 KiMiss-Items geordnet nach systematischem Vorkommen	% (n)
FC31: Der Elternteil hat gedroht, ein Kind umzubringen, ihm zu schaden, oder mit einer Waffe gegen es vorzugehen, oder ist einem Kind gegenüber, das er versorgt (einschließlich Stiefkinder) körperlich gewalttätig geworden oder hat es sexuell missbraucht, und es gibt handfeste Hinweise oder Zeugenaussagen für die Richtigkeit dieser Behauptungen.	2.5% (29)
FC15: Der Elternteil verhinderte die Anmeldung oder Zulassung eines über 10-jährigen Kindes an einer neuen Schule nachdem das Kind zum anderen Elternteil flüchtete, um nach eigenem Wunsch beim anderen Elternteil zu leben.	2.4% (28)
FC36: Das Kind berichtete von körperlichen oder sexuellen Übergriffen, die von Stiefgeschwistern oder von Kindern des Partners / der Partnerin des Elternteils ausgingen, und der Elternteil hat nichts unternommen, was man zur Aufklärung der Vorfälle erwarten darf.	2.3% (27)
FC37: Der Elternteil hat das Kind in Kontakt mit einer Person gebracht, welche sexuellen Kindesmissbrauch bereits begangen hat, oder der Elternteil hat versucht, dies im Rahmen von Ermittlungen zu verheimlichen.	1.8% (21)
FB39: Der Elternteil hat in der Vergangenheit Vaterschaftsbetrug begangen oder sich daran beteiligt, mit dem Ergebnis, dass ein Mann, der nicht der biologische Vater des Kindes ist, als der leibliche Vater festgestellt wurde.	1.6% (19)
FB44: Der Elternteil ist oder war im illegalen Besitz von genehmigungspflichtigen Waffen oder explosiven Stoffen, und es gibt Hinweise darauf, dass der Elternteil diese für illegale Zwecke nutzte oder nutzen wollte.	1.5% (17)
FC22: Der Elternteil hat unter Einfluss von Alkohol einen Verkehrsunfall verursacht, während sich das Kind im Fahrzeug befand.	1.5% (18)
FC33: Der Elternteil involvierte das Kind in exzessiven Alkoholkonsum oder Drogenmissbrauch, oder ermunterte es zum Kauf oder Verkauf von illegalen Drogen, Alkohol, oder anderen verbotenen Substanzen.	1% (12)

Tabelle 2. Häufigkeiten von Elternverhaltensweisen geordnet nach systematischem Vorkommen. %-Angaben beziehen sich auf n=1170 Fälle des Kind-bezüglichen Studienkollektivs (in Klammern Anzahl der Fälle, in welchen ein systematisches Vorkommen des Items angegeben wurde). ¹Als systematisch vorkommend wird gewertet, wenn eine Verhaltensweise "Oft oder Grundsätzlich" (Teil A) oder "Mehrere Male" (Teil B) auftritt. Die Antworten "Einmalig oder Gelegentlich" (Teil A) und "Einmalig" (Teil B) werden als nicht-systematisch vorkommend gewertet und tragen nicht zu den Häufigkeiten dieser Tabelle bei (zu Gesamthäufigkeiten siehe Anhang 3 – KiMiss-Items geordnet nach Gesamt-Vorkommen). Fragen des Teils C, die als zutreffend beantwortet wurden, tragen zu Häufigkeiten bei, weil sie als *kritische Faktoren* von systematischer Relevanz sind.

E Ergebnisse auf Eltern-Ebene (Eltern-bezogenes Studienkollektiv)

Tabelle 3 Frage: *Sollte der Fragebogen in der Praxis eingesetzt werden?*

Sollten Ihrer Meinung nach Gerichte und Verfahrensbeteiligte einen derartigen Fragebogen bei der Entscheidungsfindung verwenden?		
Ja: 1038 (90%)	Nein: 77 (7%)	Nicht beantwortet: 38 (3%)

Tabelle 3: Frage: *Sollte der Fragebogen in der Praxis eingesetzt werden?*

Tabelle 3 (Frage FD07). Eltern-bezogenes Studienkollektiv mit n=1153.

1. Elternangaben

a) Sorgerechtskonstellationen im Studienkollektiv

Abbildung 2 Sorgerechtskonstellationen im Studienkollektiv

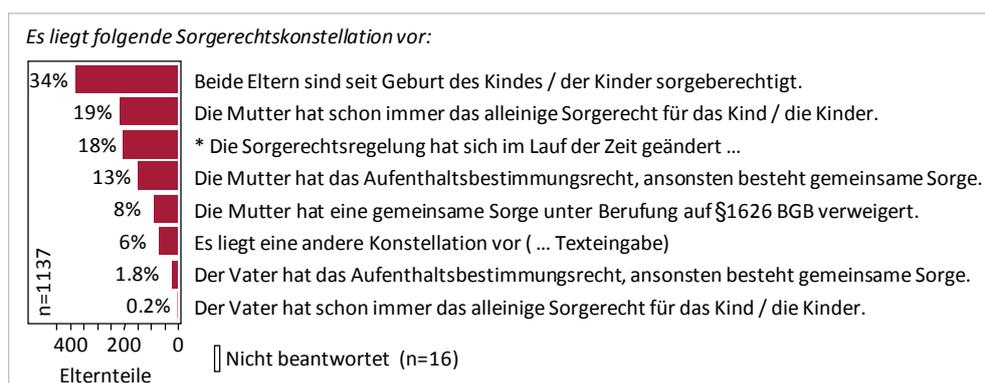
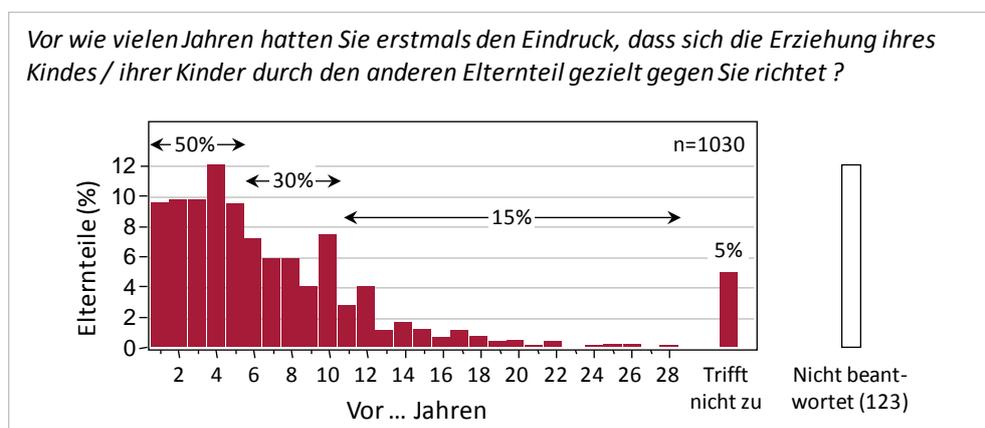


Abbildung 2: Sorgerechtskonstellationen im Studienkollektiv

Abbildung 2 (Frage FD01). Eltern-bezogenes Studienkollektiv mit n=1153. %-Angaben beziehen sich auf die 1137 Elternteile, welche die Frage beantworteten. * Für Angaben, in welcher Art sich die Sorgerechtsregelung geändert hat: siehe Anhang 1 – Änderungen in Sorgerechtsregelungen

b) Feindlich-aggressive Erziehung des Kindes

Abbildung 3 Erziehung des Kindes gegen den anderen Elternteil



Erziehung des Kindes gegen den anderen Elternteil

Abbildung 3 (Frage FD02). Eltern-bezogenes Studienkollektiv mit n=1153. %-Werte der y-Achse beziehen sich auf diejenigen 1030 Elternteile, welche die Frage beantworteten.

c) Beziehungszeit und Beziehungsqualität mit dem Kind

Abbildung 4 Beziehungszeit & -qualität zwischen Kind & getrennt lebendem Elternteil

Ein Fünftel der Befragten berichtet, dass das Kind vollständig entfremdet sei, oder nicht mehr zu Besuch komme.

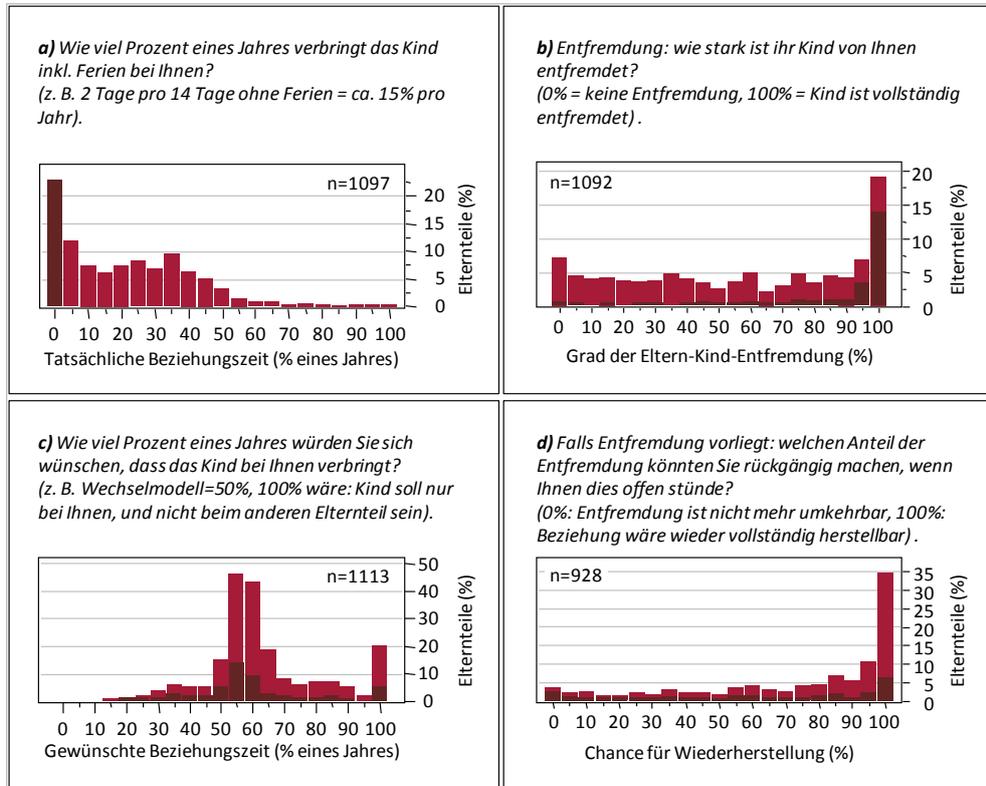


Abbildung 4 (Frage FD03). Eltern-bezogenes Studienkollektiv mit n=1153. %-Werte der y-Achsen beziehen sich auf diejenigen Elternteile, die Teilfragen a) bis d) beantworteten; der zugehörige Stichprobenumfang ist in jeweiligen Schaubild oben angegeben. Dunkel eingefärbte Balken kennzeichnen diejenigen Elternteile, die keinen Kontakt mehr zu ihrem Kind / ihren Kindern haben (siehe Schaubild a: Tatsächliche Beziehungszeit = 0%).

d) Einschätzungen zu Lebensqualität

Abbildung 5 Einschätzungen zu Lebensqualität

85% der Befragten sind unglücklich, 64% sehen ihre Kinder als unglücklich.

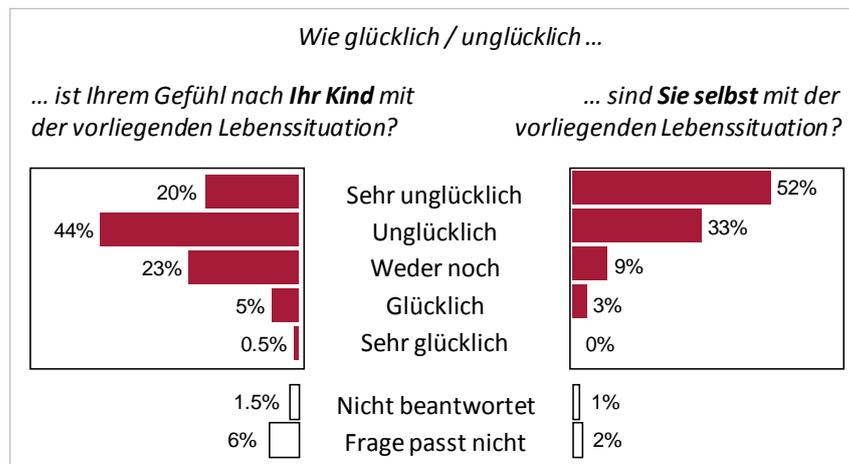


Abbildung 5 (Frage FD04). Eltern-bezogenes Studienkollektiv. %-Werte beziehen sich auf diejenigen 1030 Elternteile, welche die Frage beantworteten.

e) Eltern-Sichtweise zu Missbrauch oder Misshandlung

Abbildung 6 Eltern-Sichtweise zu Missbrauch oder Misshandlung

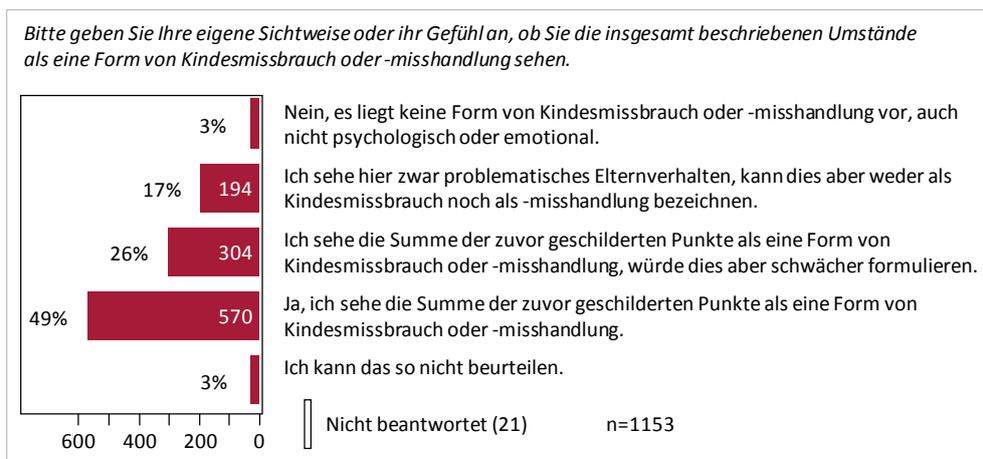


Abbildung 6 (Frage FF01). Eltern-bezogenes Studienkollektiv mit n=1153.

Etwa jeder zweite Befragte spricht von *Missbrauchs- oder Misshandlungsformen* im Kontext von *Trennung oder Scheidung*

f) Involvierte Institutionen und Professionen

Abbildung 7 Involvierte Institutionen und Professionen

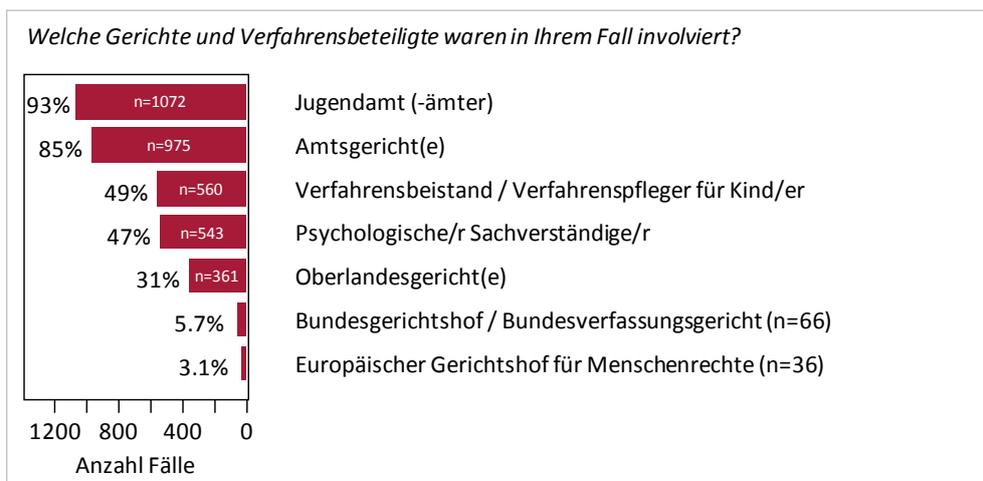


Abbildung 7 (Frage FD05). Eltern-bezogenes Studienkollektiv mit n=1153 mit zugehörigen %-Angaben. Insgesamt wurden von den 1153 Elternteilen 3613 Institutionen / Professionen genannt. Durchschnittlich sind also etwa 3 der genannten Institutionen / Professionen pro Fall involviert.

Durchschnittlich etwa 3 Institutionen / Professionen pro Fall involviert.

2. Erfahrungen mit Gerichten und Verfahrensbe- teiligten

a) Jugendämter

Nur 10% der Be-
fragten sehen eine
Berücksichtigung
des Kindeswohls
durch das
Jugendamt

Abbildung 8 Jugendämter: Berücksichtigung des Kindeswohls

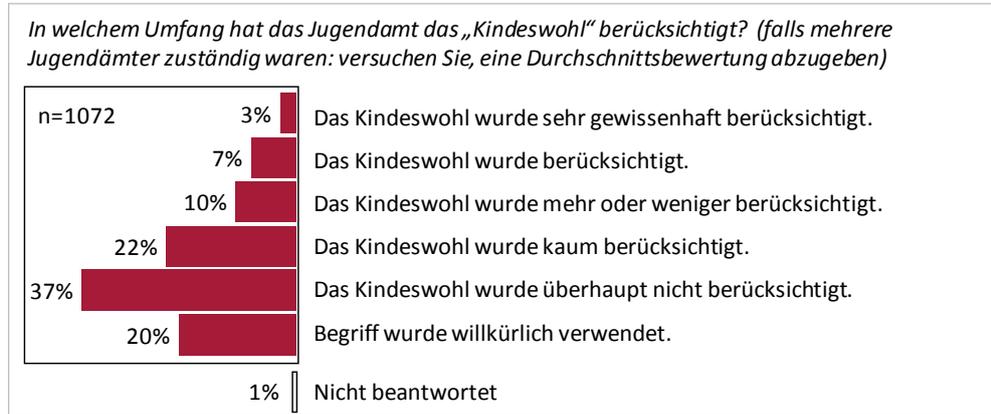


Abbildung 8 (Frage FE01). Eltern-bezogenes Studienkollektiv mit n=1153. %-Angaben beziehen sich auf diejei-
gen 1072 Fälle, in welchen ein Jugendamt involviert war (Jugendamt in 81 Fällen nicht involviert).

Abbildung 9 Jugendämter: Fallzahlen nach Landesjugendämtern

Fallzahlen nach
Landesjugend-
ämtern

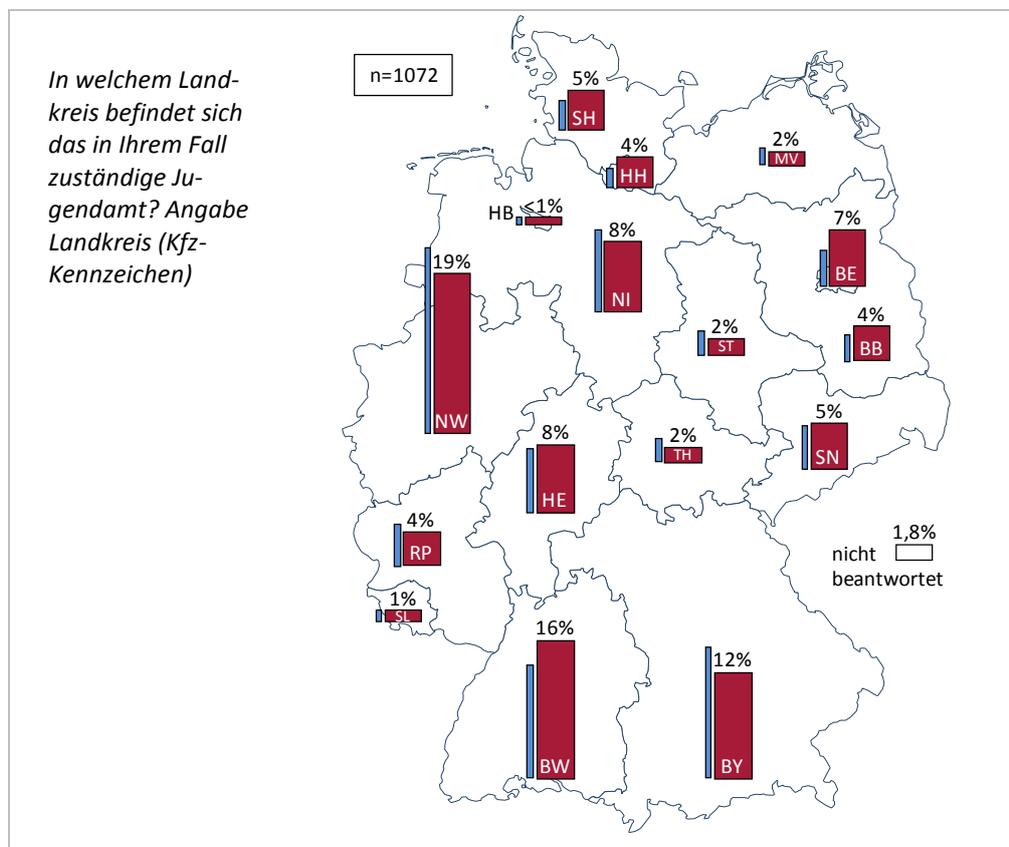
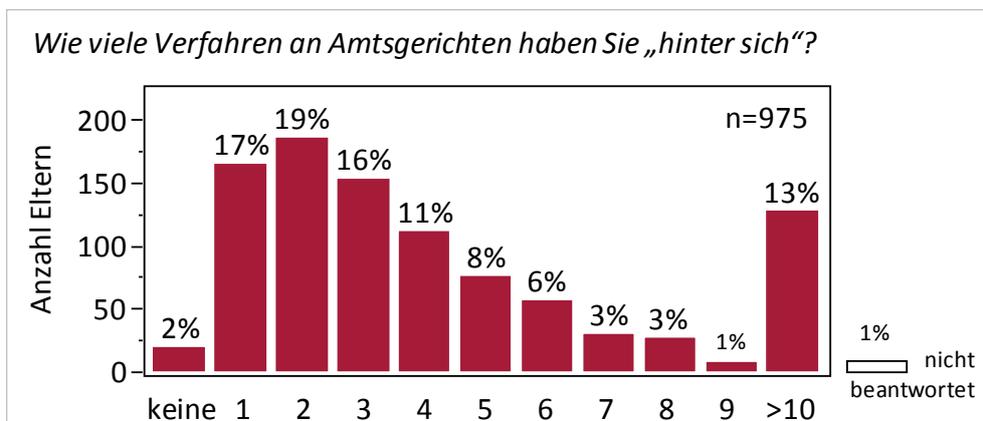


Abbildung 9 (Frage FE02). Eltern-bezogenes Studienkollektiv mit n=1153. %-Angaben (rote Balken) beziehen sich
auf diejenigen 1072 Fälle, in welchen ein Jugendamt involviert war. Blaue Balken geben in identischem Maßstab
die Einwohnerzahl pro Bundesland an, in % der deutschen Gesamtbevölkerung (Stand 2010).

b) Amtsgerichte

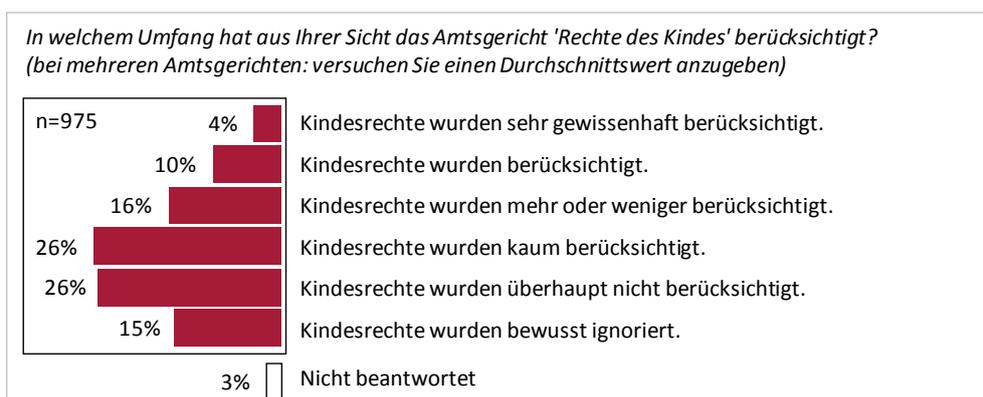
Abbildung 10 Amtsgerichte: Anzahl familiengerichtlicher Verfahren



Mindestens drei Verfahren an Amtsgerichten in jedem zweiten Fall

Abbildung 10 (Frage FE03). Eltern-bezogenes Studienkollektiv mit n=1153. %-Angaben beziehen sich auf 975 Eltern, die angaben, dass ein Amtsgericht involviert gewesen sei (in 178 Fällen kein Amtsgericht involviert)

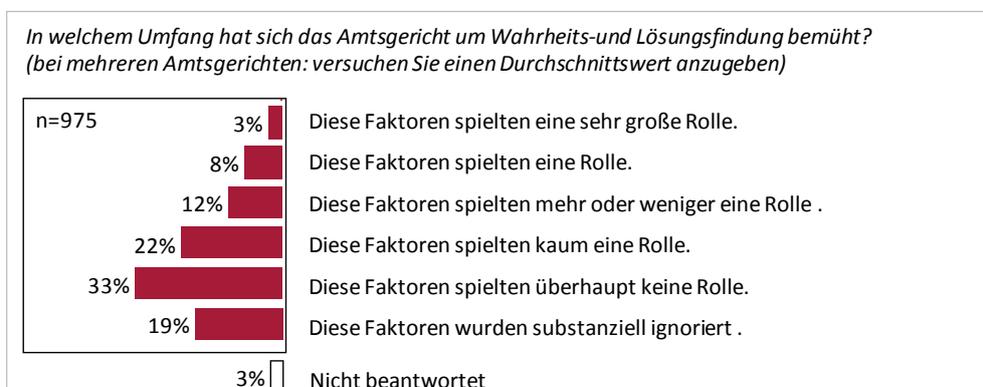
Abbildung 11 Amtsgerichte: Berücksichtigung von Rechten des Kindes



Zwei Drittel der Befragten sehen Rechte des Kindes an Amtsgerichten als kaum oder nicht berücksichtigt.

Abbildung 11 (Frage FE04). Eltern-bezogenes Studienkollektiv mit n=1153. %-Angaben beziehen sich auf diejenigen 975 Fälle, in welchen ein Amtsgericht involviert war (in 178 Fällen kein Amtsgericht involviert)

Abbildung 12 Amtsgerichte: Wahrheits-und Lösungsfindung



Über zwei Drittel der Befragten sehen kaum oder keine Bemühungen um Wahrheits-und Lösungsfindung an Amtsgerichten.

Abbildung 12 (Frage FE05). Eltern-bezogenes Studienkollektiv mit n=1153. %-Angaben beziehen sich auf diejenigen 975 Fälle, in welchen ein Amtsgericht involviert war (in 178 Fällen kein Amtsgericht involviert).

Beschwerden gegen Jugendämter, Gerichte und beteiligte Professionen

Abbildung 13 Beschwerden gegen Jugendämter, Gerichte, Professionen

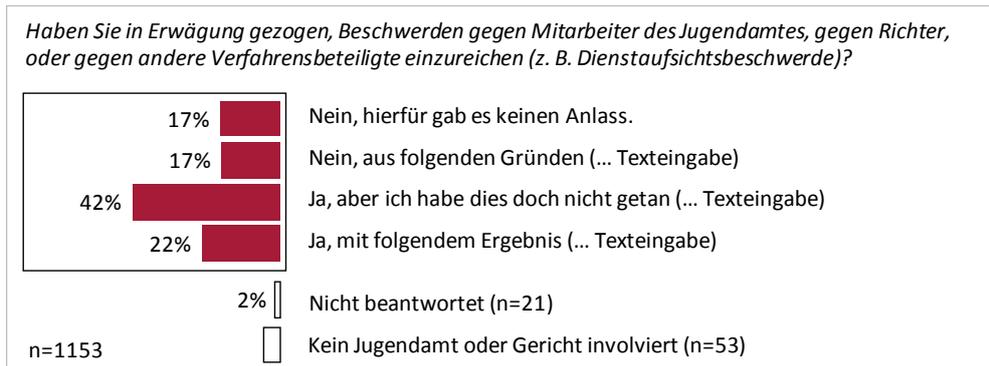


Abbildung 13 (Frage FE06). Eltern-bezogenes Studienkollektiv mit n=1153. %-Angaben beziehen sich auf diejenigen 1100 Elternteile, in deren Fall wenigstens ein Amtsgericht oder ein Jugendamt involviert war. Für detaillierte Angaben zu Begründungen oder Ergebnissen von Beschwerden siehe Anhang 2 – Beschwerden gegen Jugendämter, Gerichte und beteiligte Professionen).

c) Interessenvertreter des Kindes

Abbildung 14 Interessenvertreter: Berücksichtigung von Kindesinteressen

Zwei Drittel der Befragten sehen Kindesinteressen als kaum oder nicht berücksichtigt durch Verfahrenspfleger oder Verfahrensbeistände.

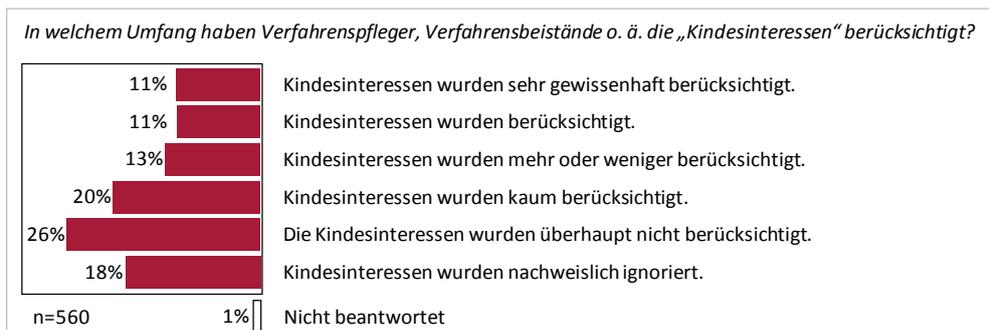


Abbildung 14 (Frage FE07). Eltern-bezogenes Studienkollektiv mit n=1153. %-Angaben beziehen sich auf diejenigen 560 Elternteile, in deren Fall ein Interessenvertreter des Kindes involviert war.

Abbildung 15 Interessenvertreter: Vertrauen des Kindes bei Anhörung

Nur 17% der Befragten berichten, dass sich das Kind dem Anhörenden habe anvertrauen können.

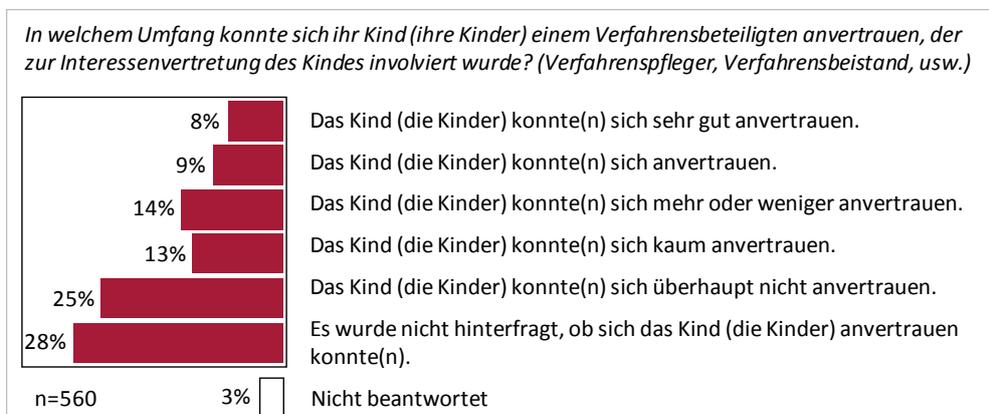
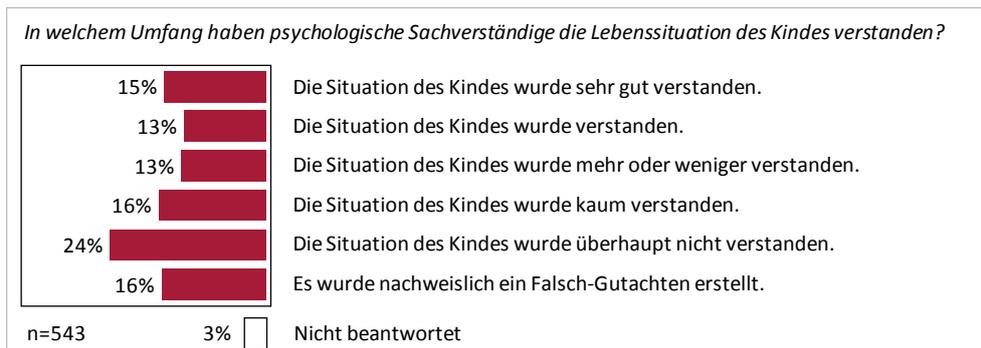


Abbildung 15 (Frage FE08). Eltern-bezogenes Studienkollektiv mit n=1153. %-Angaben beziehen sich auf diejenigen 560 Elternteile, in deren Fall ein Interessenvertreter des Kindes involviert war.

d) Psychologische Sachverständige

Abbildung 16 Sachverständige: Verständnis der Lebenssituation

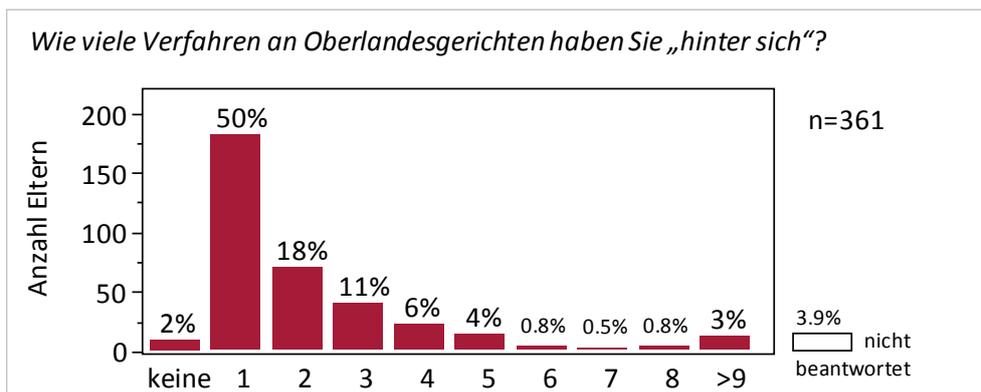


Die Situation der Kinder werde in etwa einem Drittel der Fälle verstanden

Abbildung 16 (Frage FE09). Eltern-bezogenes Studienkollektiv mit n=1153. %-Angaben beziehen sich auf diejenigen 543 Elternteile, in deren Fall ein psychologischer Sachverständiger involviert war.

e) Oberlandesgerichte

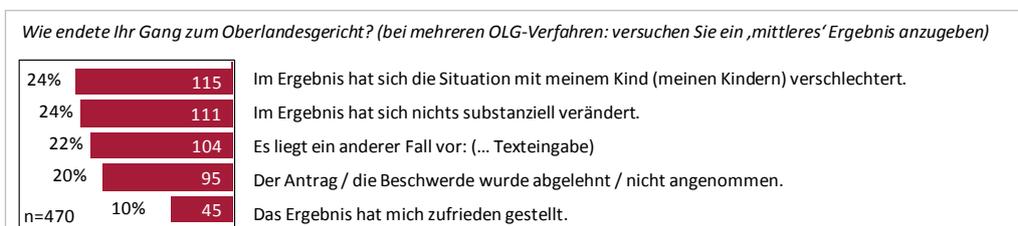
Abbildung 17 Oberlandesgerichte: Anzahl Verfahren



Durchschnittlich ein bis zwei Verfahren an Oberlandesgerichten

Abbildung 17 (Frage FE11). Eltern-bezogenes Studienkollektiv. In 361 der 1153 Fälle waren Oberlandesgerichte involviert. Die Anzahl von Verfahren an Oberlandesgerichten summiert sich für die 348 Betroffenen, die hierzu Angaben machten, auf ca. 700 Verfahren. Demzufolge führen Betroffene durchschnittlich zwischen einem (Median) und zwei (arithmetischer Mittelwert) Verfahren an Oberlandesgerichten.

Abbildung 18 Oberlandesgerichte: Ergebnisse von Verfahren bzw. Anträgen



10% 'Erfolgschance' an Oberlandesgerichten

Abbildung 18 (Frage FE12). Eltern-bezogenes Studienkollektiv. %-Angaben beziehen sich auf 470 Angaben über ca. 700 Verfahren an Oberlandesgerichten (Abbildung 17). Zu Antwort 'Es liegt ein anderer Fall vor' wurden in 88 Fällen Freitexteingaben gemacht, die sich der Häufigkeit nach unterteilen lassen in 29 Fälle: Ergebnis offen, da laufendes Verfahren (ein Drittel davon mehrjährig, meist wegen Entfremdung); 22 Fälle: Antrag wurde insgesamt zurückgewiesen, an Amtsgericht zurückgewiesen, oder Verhandlung kam wegen formaljuristischer Umstände nicht zustande; 19 Fälle: Ergebnis sei zwar positiv aber folgenlos, da in der Praxis nicht durchsetzbar (meist Umgang betreffend); 10 Fälle: Vergleich zwischen den Parteien; 18 verbleibende Fälle, die nicht in den vorgenannten Kategorien eingeordnet werden waren (u. a. Antrag während Verhandlung zurückgezogen, oder nach Rücksprachen zwischen Rechtsanwalt und Gericht, Verfahren wegen Unterhalt).

Fallzahlen nach OLG-Bezirk

Abbildung 19 Oberlandesgerichte: Fallzahlen nach OLG-Bezirk

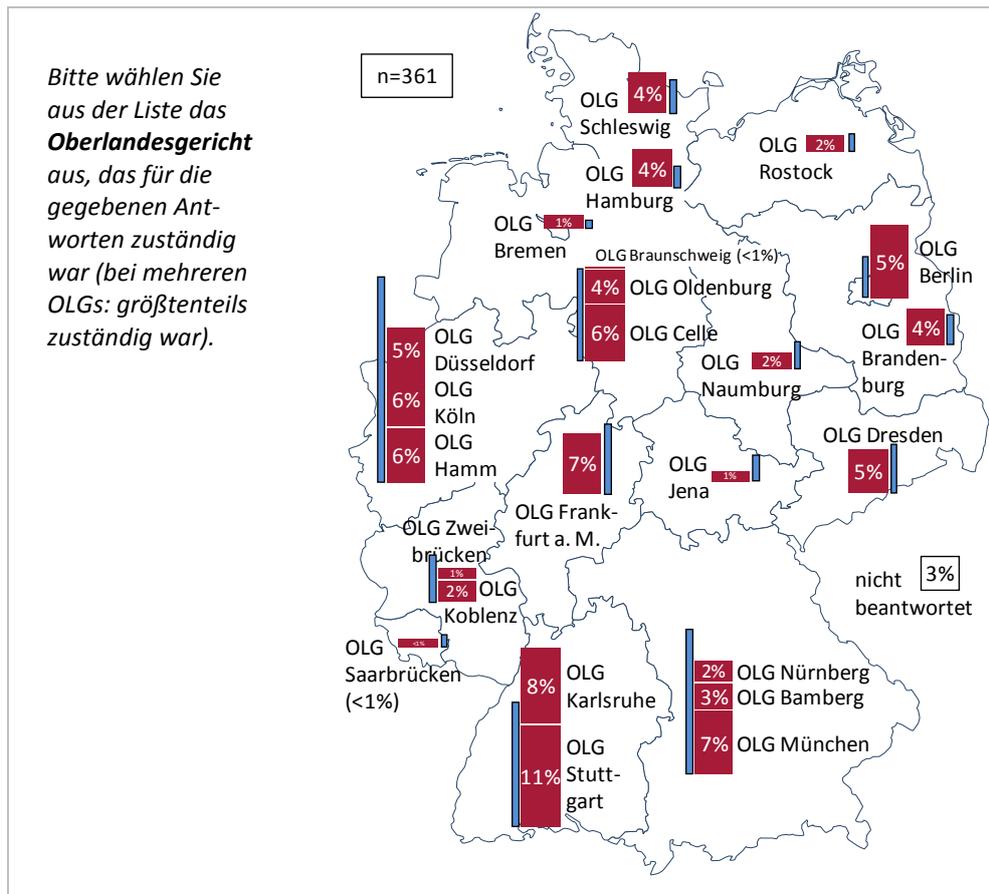


Abbildung 19 (Frage FE13). Eltern-bezogenes Studienkollektiv. %-Angaben beziehen sich auf diejenigen 361 Fälle, in welchen ein Oberlandesgericht involviert war. Oberlandesgerichte sind nach Bundesländern gruppiert. Blaue Balken geben in identischem Maßstab die Einwohnerzahl pro Bundesland an, in % der deutschen Gesamtbevölkerung (Stand 2010).

f) Bundesverfassungsgericht / Bundesgerichtshof

BVG und BGH

Abbildung 20 BVG und BGH: Ergebnisse von Verfahren bzw. Anträgen

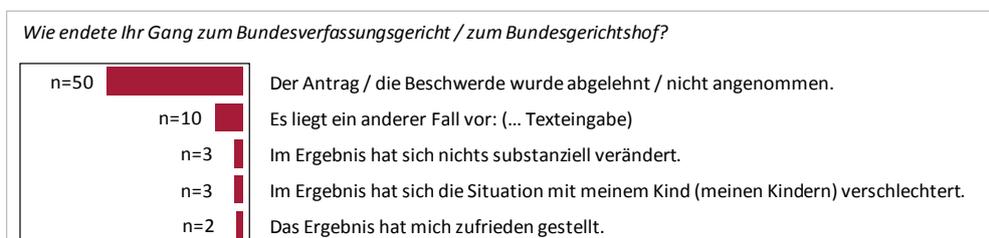
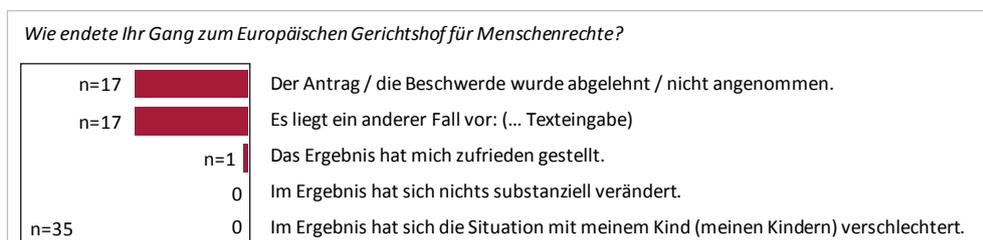


Abbildung 20 (Frage FE14). Ergebnisdarstellung der 68 Fälle des Eltern-bezüglichen Studienkollektivs, die einen Antrag bei BVG/BGH stellten. Zu Antwort 'Es liegt ein anderer Fall vor' wird in Freitexteingaben dargestellt, dass es sich (in Reihenfolge absteigender Häufigkeit) um laufende Verfahren am BVG/BGH handle, die seit mehreren Jahren liefen, dass Verfahren eingestellt worden seien, auch wegen Zeitablaufs, der Antrag begründungslos abgelehnt wurde, oder dessen Annahme noch offen stehe.

g) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Abbildung 21 EGMR: Ergebnisse von Verfahren bzw. Anträgen

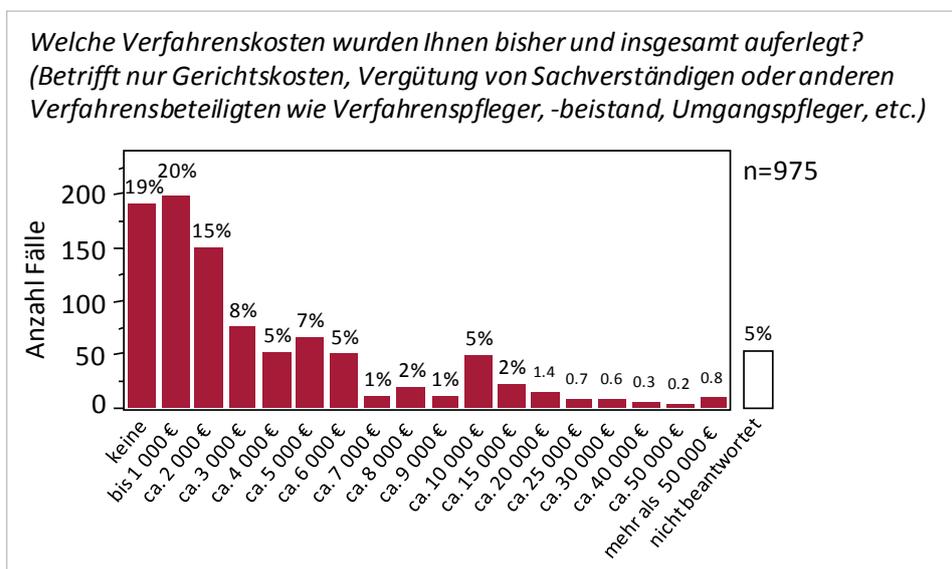


EGMR

Abbildung 21 (Frage FE15). Ergebnisdarstellung der 35 Fälle des Eltern-bezüglichen Studienkollektivs, die einen Antrag beim EGMR stellten. Zu Antwort 'Es liegt ein anderer Fall vor' werden von 14 Fällen laufende Verfahren geschildert, die seit bis zu drei Jahren beim EGMR anhängig sind, über deren Annahme derzeit entschieden wird, oder ein Ergebnis bevorsteht.

3. Finanzielle Belastung der Eltern

Abbildung 22 Bisherige Verfahrenskosten berichtender Elternteile



Durchschnittlich
2 000 € - 4 000 €
Verfahrenskosten

Abbildung 22 (Frage FE16). Eltern-bezogenes Studienkollektiv mit n=1153, von welchen in 975 Fällen mindestens ein Amtsgericht involviert war (s. Abbildung 10). Die angegebenen Kosten (keine Angaben für n=52, 5%), summieren sich auf ca. 3,9 Mio. Euro. Sind Gerichte involviert entstehen Betroffenen demnach Verfahrenskosten grob in Höhe von 2 000 Euro (Median) bis 4 000 Euro (arithmetischer Mittelwert).

Durchschnittlich
3 000 € - 6 400 €
für Rechtsanwälte

Abbildung 23 Bisherige Rechtsanwaltskosten berichtender Elternteile

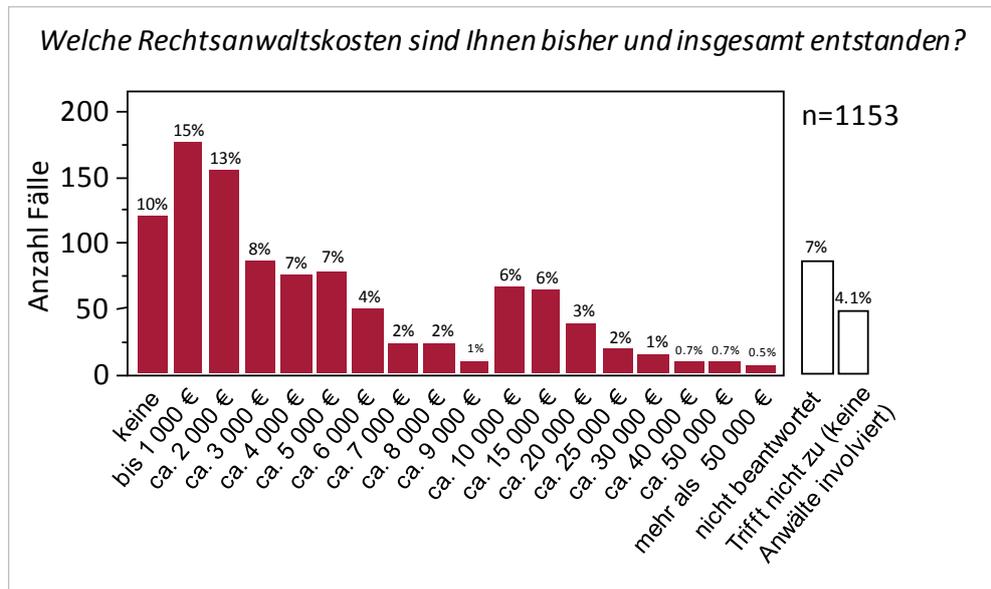


Abbildung 23 (Frage FE17). Eltern-bezogenes Studienkollektiv mit n=1153. Die Rechtsanwaltskosten der 1021 Betroffenen, die Angaben zu Kosten machten, summieren sich auf ca. 6,5 Mio. Euro. Werden Rechtsanwälte involviert entstehen Betroffenen demnach Rechtsanwaltskosten in Höhe von grob zwischen 3 000 Euro (Median) und 6 400 Euro (arithmetischer Mittelwert).

Abbildung 24 Sachverständige: Kosten für Elternteile

Durchschnittlich
5 000 € - 5 600 € für
Sachverständige

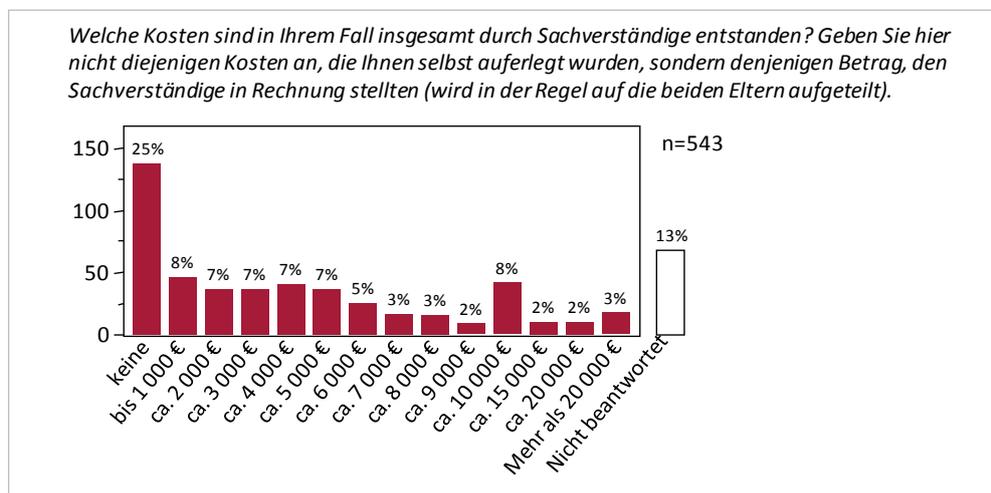
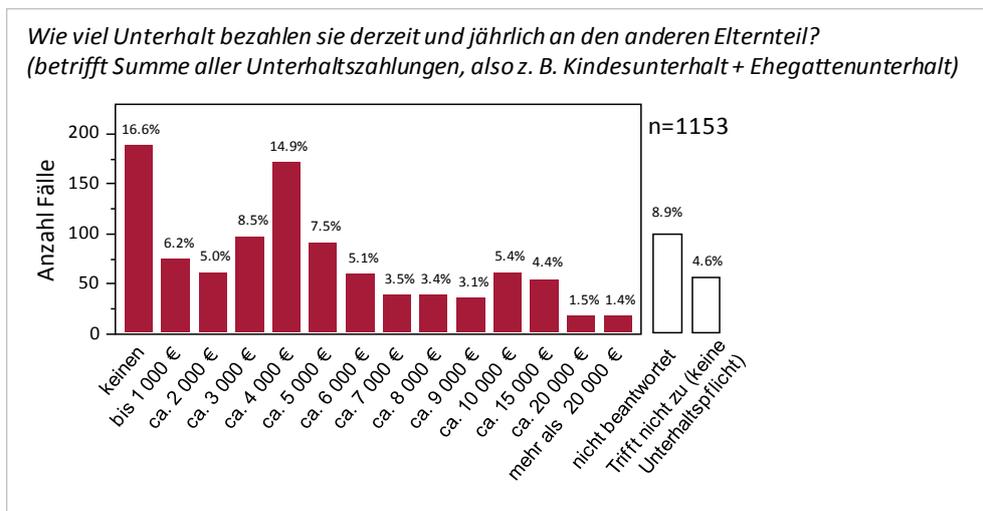


Abbildung 24 (Frage FE10). Die Kosten für psychologische Sachverständige summieren sich für die 473 Betroffenen, die Angaben hierzu machten, auf ca. 2 Mio. Euro. Entstehen den Eltern Kosten für Sachverständige, müssen sie (Kosten werden meist auf beide Eltern aufgeteilt) durchschnittlich zwischen 5 000 Euro (Median) und 5 600 Euro (arithmetischer Mittelwert) aufwenden (n=355: keine Kosten in 25% der Fälle, 13% nicht beantwortet).

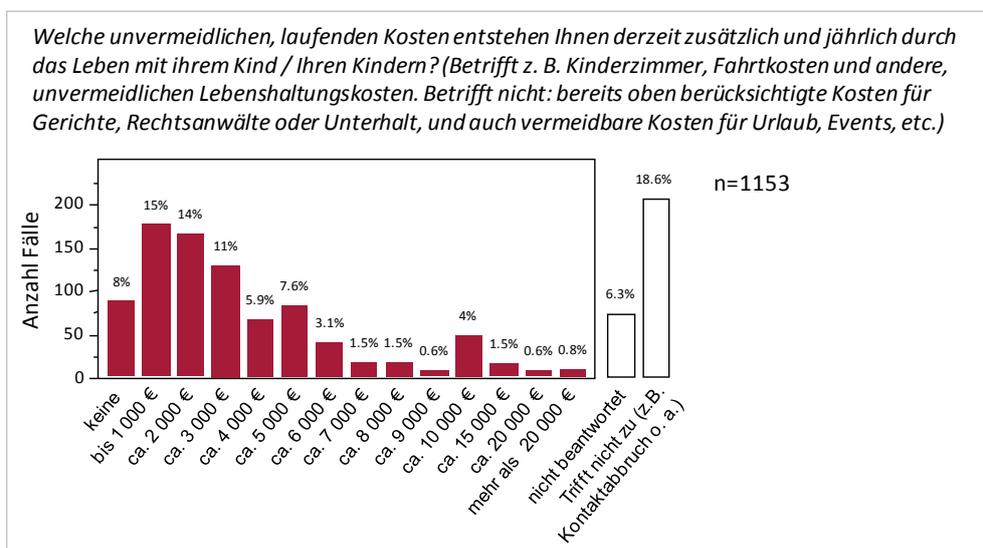
Abbildung 25 Jährliche Unterhaltszahlungen an den anderen Elternteil



Durchschnittlich Unterhaltszahlungen zwischen 4 000 € und 5 000 € pro Jahr

Abbildung 25 (Frage FE18). Eltern-bezogenes Studienkollektiv mit n=1153. Die Unterhaltskosten von den 997 Betroffenen, die Unterhalts-Angaben machten, summieren sich auf ca. 5 Mio. Euro pro Jahr, entsprechend durchschnittlich zwischen ca. 4 000 Euro (Median) und ca. 5 000 (arithmetischer Mittelwert) pro Jahr.

Abbildung 26 Unvermeidliche Aufwendungen für das Kind / die Kinder



Durchschnittlich 3 000 € - 3 700 € pro Jahr für Fahrtkosten, Kinderzimmer, etc.

Abbildung 26 (Frage FE19). Eltern-bezogenes Studienkollektiv mit n=1153. Die jährlichen Aufwendungen von 865 Betroffenen, die Angaben hierzu machten, summieren sich auf ca. 3.2 Mio. Euro pro Jahr, entsprechend durchschnittlich zwischen ca. 3 000 Euro (Median) und ca. 3 700 (arithmetischer Mittelwert) pro Jahr.

F Freitexteingaben von Studienteilnehmern ("*Jeder Tag ist bitter*")

Die Studienteilnehmer haben Freitexteingaben im Umfang von ca. 100 Seiten beigetragen. Ein Textfeld am Ende des Fragebogens war dafür vorgesehen, zu berücksichtigende Besonderheiten angeben oder Vorschläge für eine Verbesserung der Studie machen zu können.

Viele Teilnehmer haben an dieser Stelle ihren persönlichen Fall geschildert, oft aus der Sorge heraus, dass 'ihr Fall' unglaubwürdig erscheine. Eine oft gemachte Erfahrung der Elternteile ist demnach, dass ihnen nicht geglaubt oder ihr Fall als unglaubwürdig gewertet wird, oder als kaum möglich in Deutschland.

Betroffene stellen Kontaktdaten und Akten bereit für den Fall, dass man ihren Schilderungen nicht glaube

Viele Betroffene haben ihre Kontaktdaten bereitgestellt, für den Fall, dass die eingegebenen Daten angezweifelt würden. Dieser Abschnitt des Berichts geht auf diese Schilderungen und Sichtweisen ein, die durch ein Studiendesign oder durch einen Fragebogen nicht erfassbar sind. Die folgenden Abschnitte geben daher Themen wider, die sich durch die Häufigkeit, mit der Betroffene von sich aus darüber berichten, selbst definieren, ohne dass danach gefragt wurde.

Aus den Freitexteingaben wird ersichtlich, dass getrennt lebende Elternteile zur Bewältigung der Abwesenheit des Kindes Coping-Strategien entwickeln, die Trauer Ritualen nach plötzlichem Verlust eines Angehörigen durch Tod ähneln.

"... mag lächerlich erscheinen, ... ich habe die Zeit oft damit verbracht, etwas aus Lego für ihn zu bauen, während er weg war ... ich glaube, das hat uns gerettet."

Sie berichten zum Beispiel, dass sie sich während der Abwesenheit des Kindes oft im Zimmer des Kindes aufhielten, alleine mit Spielsachen des Kindes spielten, oder sich ausgedehnt damit beschäftigten, Wäsche für das Kind zu richten.

Eindrücklich wird der Verlustschmerz, wenn Betroffene schildern, dass sie seit Jahren allabendlich vor dem Zubettgehen den Schlafanzug des Kindes streichelten, sie mehrmals täglich 'innerlich' mit ihrem Kind redeten, und eigentlich keine Minute des Tages vergehe, ohne dass das Kind in ihrem Inneren präsent wäre.

Trauerarbeit ohne Todesfall

Im Gegensatz zur Trauerarbeit im Fall des Todes eines Angehörigen bleibt bei getrennt lebenden Elternteilen die Hoffnung bestehen, das Kind würde irgendwann 'zurückkehren', was die Entbehrungen vergangener Monate oder Jahre vergessen machen könne. Dies muss nicht der Fall sein - in den Worten eines Studienteilnehmers:

"Erst mehrere Jahre, nachdem ich meine Tochter das letzte Mal sah, fiel mir auf, dass ich mich so oft wie möglich in der Nähe des Telefons aufhielt, weil ich unbewusst immer dachte,

Freitexteingaben von Studienteilnehmern ("Jeder Tag ist bitter")

sie könnte mich heute anrufen. Ich selbst durfte nicht anrufen, dies wurde als Störung gewertet. Auch das Jugendamt 'empfahl' mir, das Kind müsse erst einmal zur Ruhe kommen. ... Ich hörte wieder von ihr, als sie 18 war - jedoch nur indirekt, ein Rechtsanwalt unterrichtete mich über ihre Unterhaltsforderungen ... Bis zu diesem Zeitpunkt war ich davon überzeugt, dass sie mich wieder aufsuchen werde, wenn sie erwachsen sei und all das besser verstehen würde ... Es blieb jedoch bei dem, was die Mutter begonnen hatte: ich war in Bezug auf meine Tochter eine Unterhaltsangelegenheit, jetzt auch von ihr aus."

Eine Studienteilnehmerin, deren Kinder den Kontakt abgebrochen haben:

"Heute sind meine Kinder [xx] Jahre alt und haben den Kontakt zu mir abgebrochen. [xxx] hat mir erzählt, dass [das Kind] beide Eltern liebe und unter dem Kontaktabbruch leide. [Das Kind] bat mich, auf den Vater zuzugehen ... er hat nicht reagiert - er kommuniziert nicht mit mir ... Mir wird von Seiten meiner Anwältin von einem weiteren Gerichtsverfahren abgeraten. Richter seien mit PAS nicht vertraut, Jeder Tag ist bitter."

Die beiden Elternteile gehören zu den 19% bzw. 23% der Befragten, die berichten, dass ihr Kind vollständig von ihnen entfremdet sei oder kein Kontakt mehr bestehe (Abbildung 4). Im Gegensatz zu diesen Eltern, bei welchen die Entfremdung in eine Art Vollzug geraten ist, mischen sich in den Freitexteingaben des verbleibenden Studienkollektivs Elemente von Wut, Auflehnung und Aggression, und wiederkehrende Formulierungen lassen sich den folgenden Punkten zuordnen:

- Ruinöse Folgen für das eigene Leben, psychischer und/oder finanzieller Art, ausgehend von einem "Kampf ums Kind", der durch das familienrechtliche System verursacht oder aufgezwungen werde ("Scheidungsindustrie").
- 'Undefiniertheit' des Begriffs "Kindeswohl" und willkürlicher Gebrauch durch Gerichte und Jugendämter.
- Richterliche Willkür und Ignoranz, Diskrepanz zwischen Gesetz und Rechtspraxis, Zweifel an Rechtsstaatlichkeit.
- Inkompetenz des familienrechtlichen Systems, insbesondere der Jugendämter und Entfremdung betreffend, Konzept PAS werde abgelehnt.
- Kommerzialisierung des familienrechtlichen Systems durch Rechtsanwälte und psychologische Sachverständige.

Die Punkte werden anhand von anonymisierten Auszügen aus den Freitexteingaben näher ausgeführt. Wiederholt auftretende Formulierungen sind:

Eltern
deren Kinder
entfremdet
wurden

Betroffene
schildern...

Freitexteingaben von Studienteilnehmern ("Jeder Tag ist bitter")

"... Kindeswohl spielt keine Rolle", es gehe "nur ums Geld."

– Der Begriff *Kindeswohl* werde willkürlich verwendet, erlaube beliebige Auslegungen¹, entsprechend auch die Begriffe *Kindeswohlgefährdung* und *Kontinuitätsprinzip*². Kindeswohl spiele keine Rolle, lediglich Unterhaltsangelegenheiten, es gehe "nur ums Geld".³

"Jahrelanger Krieg" mit "Kind als Waffe"

– Gerichte und Jugendämter hätten "alles nur noch viel schlimmer gemacht", erst durch sie habe der "Kampf ums Kind" und ein "jahrelanger Krieg" begonnen, sei das Kind "zwischen beiden Elternteilen zerrissen worden" oder werde vom anderen Elternteil wie eine "Waffe" benutzt.

Verleumdung und Falschbeschuldigungen "interessierten niemanden".

– Verleumdung und Falschbeschuldigungen vor Gerichten. Familiengerichte würden Falschbeschuldigungen nicht überprüfen. Beschuldigten werde nicht die Gelegenheit gegeben, ihre Unschuld zu belegen, wenn dies möglich wäre. Dies *interessiere niemanden*. Gerichte zeigten kein Interesse an der Wahrheit.

Umgangsboykott als Kavaliersdelikt

– Umgangsboykott werde toleriert, nicht sanktioniert, man werde völlig allein gelassen⁴, selbst dann, wenn der andere Elternteil über lange Zeit hinweg den Kontakt mit dem Kind verhindere, das Jugendamt sage lediglich, "man kann da nichts machen", "das ist leider manchmal so".

"Rufmordkampagne unter Datenschutz des Jugendamtes"

– Missbrauch von Gewaltschutzgesetzen unter gleichzeitigem Ignorieren von "psychischer Gewalt" oder "emotionalem Missbrauch". Keine Aufklärung von Falschbeschuldigungen und Verleumdung, das Jugendamt verhindere Akteneinsicht hierzu "aus Datenschutzgründen".

"... das hat mit einem Rechtsstaat nichts mehr zu tun."

– Richter bewegten sich in einer Art Unantastbarkeit, "die können machen was sie wollen", das habe "alles nichts mehr mit einem Rechtsstaat zu tun".⁵

– Psychologische Sachverständige erstellten *Falschgutachten* und unzutreffende 'Diagnosen', stigmatisierten oder pathologisierten ungerechtfertigterweise einen Elternteil.

"... es eskalierte erst, als der gegnerische Anwalt auftrat."

– Rechtsanwälte arbeiteten *aggressiv-profitorientiert*, beteiligten sich an Verleumdung, schürten Krieg anhand vorgefertigter Schemata, die Angelegenheit sei erst eskaliert, nachdem der gegnerische Anwalt aufgetreten sei.

"... das Jugendamt hat dabei jahrelang nur zugeschaut."

– Fehlende Kompetenz bei Gerichten, Jugendämtern und Verfahrensbeteiligten, insbesondere bei Entfremdung. Offensichtliche und aggressive Entfremdungsstrategien würden nicht erkannt. Dem anderen Elternteil sei es über Jahre hinweg überlassen worden, das Kind zu entfremden: "die haben dabei

¹ Ein von Umgangsaussetzung betroffener Elternteil habe bei Gericht argumentiert, dass die Beziehung des Kindes zu ihm laut x dokumentiert sei, und dass Umgangsaussetzung weder dem Kindeswohl noch dem Kindesinteresse entspreche. Die Richterin habe geantwortet, dass es dem Kindeswohl aber auch nicht widerspreche.

² Ein Teilnehmer schildert Kindesentzug durch den anderen Elternteil, nach Jahren gemeinsam praktizierter Sorge und guter Beziehung zum Kind. Ein Verhandlungstermin sei vom Gericht 3 Monate später ermöglicht worden, es habe die einstweilige Anordnung, das Kind bis zur Klärung des Aufenthalts zurückzuholen, abgelehnt und mit dem Kontinuitätsprinzip begründet: das Kind lebe jetzt schon 3 Monate am neuen Aufenthaltsort.

³ Ein Richter habe einen Verhandlungstermin in Unterhaltsangelegenheiten mit den Worten beendet: "Zahlen Sie diesen Betrag, oder ich verurteile Sie zum Doppelten", angesichts des Einwandes des Elternteils, dass die Berechnungen des Gerichts klar den unterhaltsrechtlichen Leitlinien widersprächen.

⁴ Ein Elternteil habe das Jugendamt vor Beginn der Sommerferien aufgesucht mit der Bitte, eine Umgangsregelung zu vermitteln, da sich Umgangsboykott abzeichne. Die Jugendamtsmitarbeiterin habe ihm daraufhin einen Termin "in 6 Wochen" angeboten - sie vergebe Termine "grundsätzlich nur in 6 Wochen".

⁵ Ein Elternteil zitiert den Richter aus einer Verhandlung mit den Worten: "Gesetz ist nicht das, was in irgendwelchen Büchern steht, sondern das, was ich hier beschließe."

Freitexteingaben von Studienteilnehmern ("Jeder Tag ist bitter")

nur zugeschaut", "da könne man nichts machen". Wiederholte Gerichtsverfahren hätten dies nicht aufhalten können.

– Fehlende Dienstaufsicht über Jugendämter. Die Behörde sei totalitär, Repressalien (meist Umgangsausschluss) würden angedroht, um Elternteile willfährig zu machen und zum Schweigen zu bringen. Man sei in vollständiger Abhängigkeit von Jugendamtsmitarbeitern, habe *"keine Chance mehr"*, wenn sich das Jugendamt *"gegen"* einstelle.

"...keine Chance gegen das Jugendamt."

– Ein gemeinsames Sorgerecht sei bedeutungslos, solange das Kind überwiegend beim anderen Elternteil wohne. Dieser könne vollumfänglich und unkontrolliert bestimmen, so, als habe der andere Elternteil keinerlei Rechte. Dieser Elternteil verfüge darüber, ob und in welchem Umfang man eine Beziehung zum Kind aufrecht erhalten könne oder nicht.

"... habe ein Sorgerecht nur noch auf dem Papier."

– Unbegründeter Sorgerechtsentzug, ungerechtfertigte Inobhutnahmen. In Fällen teilweisen Sorgerechtsentzugs (z. B. Aufenthaltsbestimmungsrecht) lediglich, weil der andere Elternteil dies gewünscht habe¹, in Fällen vollständigen Sorgerechtsentzugs, weil eine vorübergehend schwierige Lebenssituation (z. B. Krankheit) vorgelegen habe. Nach einer Wiederherstellung der Lebenssituation bekomme man das Sorgerecht nicht wieder zurück.²

"... zwei Stunden zuvor hatte ich mein Kind noch im Arm ..."

– Kindesentzug werde nicht geahndet, sondern *"belohnt"*: der andere Elternteil sei für Kindesentzug *"am Ende noch vom Gericht mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht belohnt worden"*.³

"..., dies sei keine Kindesentführung, weil der Aufenthaltsort des Kindes bekannt sei."

– Das *Aufenthaltsbestimmungsrecht* diene lediglich als Ersatzinstrument für Alleinsorge. Dem Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts werde über *"die Dinge des Alltags"* zu bestimmen, wobei letztlich alle Angelegenheiten unter diesem Begriff subsummiert würden, auch ob und wann das Kind Kontakt zum anderen Elternteil habe. Die Betroffenen sagen, sie besäßen ein *"Sorgerecht nur noch auf dem Papier"*.

– Eltern würden stigmatisiert, zur Vereinfachung des bürokratischen Vorgangs. Kriminalisierung von Vätern, Pathologisierung von Müttern. Sichtweisen und Einschätzungen zur Situation des Kindes würden von Jugendamtsmitarbeitern oder Psychologen als *"Wahrnehmungsstörungen"* bezeichnet.

Kriminalisierung von Vätern, Pathologisierung von Müttern

– Versagen oder Fehlverhalten von Ämtern, Erziehungseinrichtungen, Lehrern oder Erziehern⁴. Einwohnermeldeämter würden auch bei gemeinsamem Sorgerecht eine Ummeldung des Kindes durch nur einen der beiden Elternteile ohne weitere Überprüfung vornehmen.

"Finden Sie sich damit ab, dass Sie nur der Erzeuger des Kindes sind."

¹ Oft berichtet: der Elternteil, bei dem das Kind lebe, lehne Kooperation und Vermittlungsangebote wie Mediation ab, dies werde von Gerichten und Jugendämtern so hingenommen, mit dem Ergebnis, dass das Verfahren dem Interesse des nicht-kooperierenden Elternteils folge.

² Ein Sorgerechtsentzug sei erfolgt, nachdem die Eltern das Jugendamt mit der Bitte um Unterstützung in einer Notsituation aufgesucht hätten.

³ Ein Richter habe den Elternteil vor die Wahl gestellt: *"Stimmen Sie dem Umzug des anderen Elternteils mit dem Kind zu, dann behalten Sie das Aufenthaltsbestimmungsrecht, oder wir entziehen es Ihnen."*

⁴ Eine Erzieherin habe den Vater, der sein Kind auf diesem Weg sehen wollte, vom Gelände des Kindergartens verwiesen mit den Worten: *"Finden Sie sich einfach damit ab, dass Sie nur der Erzeuger des Kindes sind"*.

G Anhang

1. Anhang 1 – Änderungen in Sorgerechtsregelungen

Abbildung 27 Sorgerechtskonstellationen und zeitliche Veränderungen

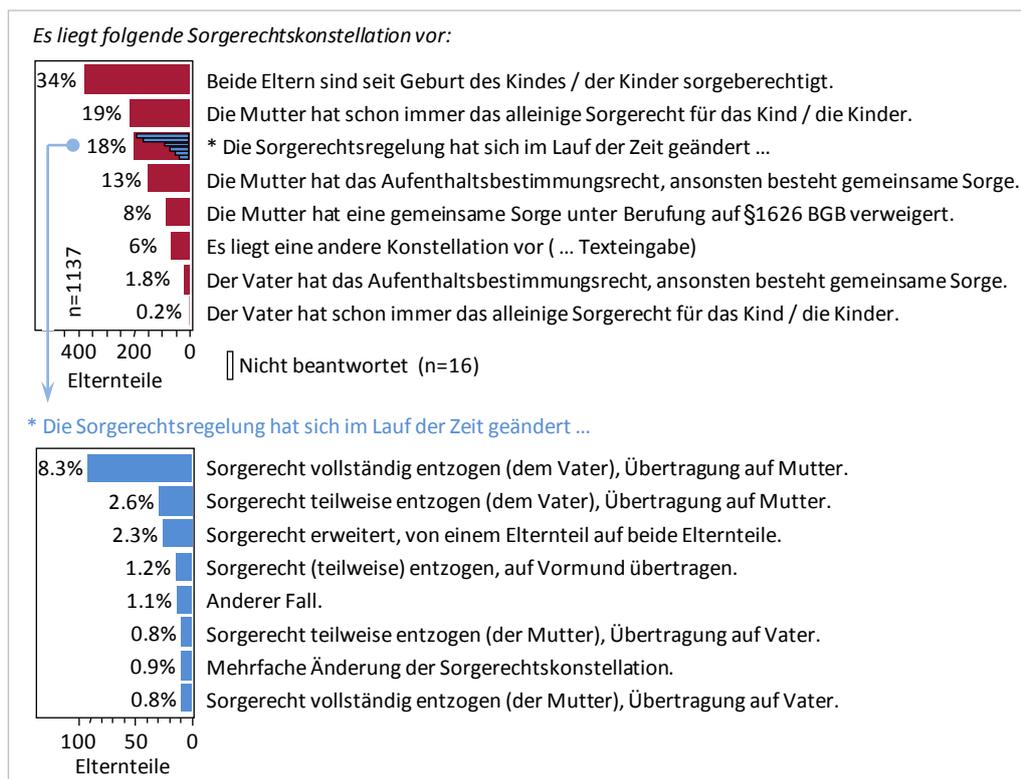


Abbildung 27. Eltern-bezogenes Studienkollektiv mit n=1153. %-Angaben beziehen sich auf die 1137 Elternteile, welche die Frage beantworteten. Die untere Grafik zeigt für die 18% der Fälle, in welchen sich die Sorgerechtsregelung im Lauf der Zeit änderte, welche Art der Änderung dies betraf. Weitere Angaben siehe Text zu Abbildung 2.

2. Anhang 2 – Beschwerden gegen Jugendämter, Gerichte und beteiligte Professionen

Abbildung 28 Beschwerden gegen Jugendämter, Gerichte und beteiligte Professionen

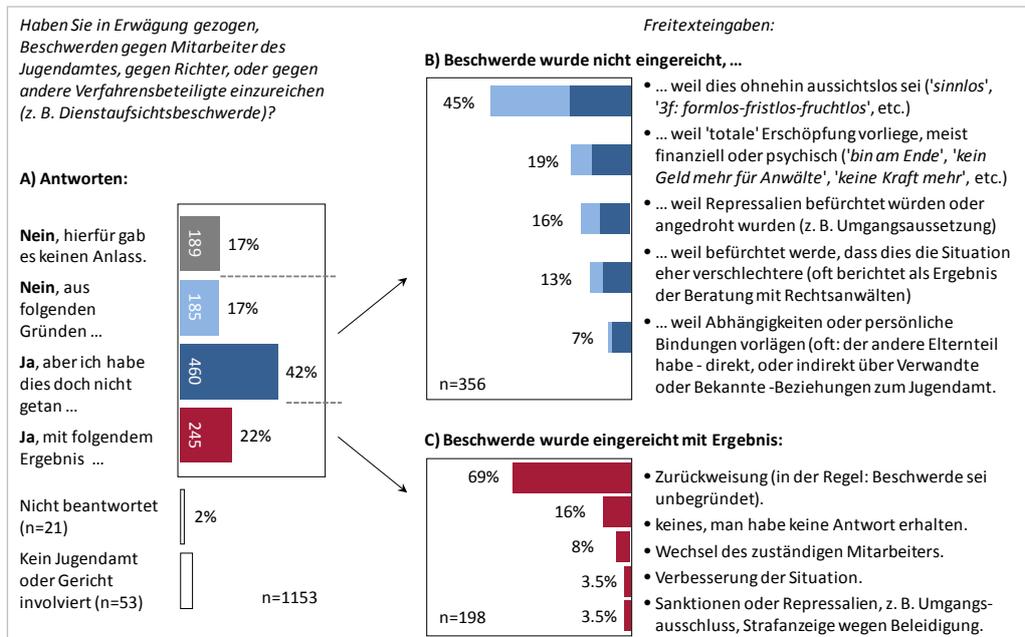


Abbildung 28. A) Eltern-bezogenes Studienkollektiv mit n=1153. %-Angaben beziehen sich auf diejenigen 1100 Fälle, in welchen mindestens ein Jugendamt oder ein Gericht involviert war. B) Kategorisierte Freitexteingaben zu den Gründen, warum eine Beschwerde nicht eingereicht wurde. %-Angaben beziehen sich auf diejenigen 356 Fragebögen, in welchen hierzu Angaben gemacht wurden (keine Texteingaben in 289 von 645 Fragebögen in B). C) Kategorisierte Freitexteingaben zu den Ergebnissen, die durch eine Beschwerde erzielt wurden. %-Angaben beziehen sich auf diejenigen 198 Fragebögen, in welchen hierzu Angaben gemacht wurden (keine Texteingaben in 47 von 245 Fragebögen in C). Für weitere Angaben siehe Text zu Abbildung 13

3. Anhang 3 – KiMiss-Items geordnet nach Gesamt-Vorkommen

Tabelle 4 gibt die Häufigkeit von Verhaltensweisen oder Erziehungsmaßnahmen wieder, wie sie von getrennt lebenden Elternteilen über den jeweils anderen Elternteil (meist betreuende Elternteile) berichtet werden, geordnet nach Gesamtvorkommen¹. Entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu Teil A, B, oder C des Fragebogens sind die Fragen mit Kennungen FA, FB, oder FC versehen, gefolgt von der zweistelligen Nummer der Frage (s. Abschnitt Bd), Struktur des Fragebogens).

Tabelle 4 KiMiss-Items geordnet nach Gesamt-Vorkommen	% ges. (n) ^a	% sys. (n) ^b	% gel. (n) ^c
FA02: Der Elternteil informiert den anderen Elternteil nicht über wichtige Ereignisse wie Schulveranstaltungen, geänderter Stundenplan, etc.	94.1% (1101)	81.9% (958)	12.2% (143)
FA01: Der Elternteil verhindert oder verweigert Korrespondenz in Angelegenheiten, die das Kind oder die Familie betreffen.	93% (1088)	72.5% (848)	20.5% (240)
FA25: Der Elternteil ist unkooperativ, verursacht unnötige Konflikte oder Verzögerungen, oder behindert die Begegnung zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind bei besonderen, familiären Anlässen wie Geburtstag, Heirat, Beerdigung, Muttertag, Vatertag o. ä.	88.6% (1037)	75% (877)	13.7% (160)
FA34: Der Elternteil verhält sich unkooperativ oder behindernd, wenn anstehende Umgangs- und Ferienregelungen vernünftig und zeitnah geregelt werden sollen.	84.4% (988)	70.3% (823)	14.1% (165)
FB31: Der Elternteil verweigert jede Form einer fairen und gleichberechtigten Verteilung der Elternrollen und gibt solchen Überlegungen nicht einmal die Gelegenheit einer übergangsweisen Erprobung, wenn dies vom anderen Elternteil und dem Kind gewünscht wird.	84.3% (986)	80.8% (945)	3.5% (41)
FA05: Der Elternteil untergräbt ohne gerechtfertigte Gründe Versuche des anderen Elternteils, medizinische oder schulische Informationen über das Kind von zuständigen Personen oder Einrichtungen zu bekommen.	80.4% (941)	61.7% (722)	18.7% (219)
FA15: Der Elternteil fördert einen gesunden und altersentsprechenden Telefonkontakt zwischen dem Kind und Angehörigen des anderen Elternteils nicht, oder behindert solche Kontaktmöglichkeiten.	79.7% (933)	66.5% (778)	13.2% (155)
FA24: Der Elternteil verleumdet den anderen Elternteil in Anwesenheit des Kindes, oder ist dem anderen Elternteil gegenüber aggressiv in Anwesenheit des Kindes.	79.1% (926)	56.4% (660)	22.7% (266)
FA37: Der Elternteil fördert einen gesunden und altersentsprechenden Telefonkontakt zwischen dem Kind und dem an-	77% (901)	62.7% (734)	14.3% (167)

¹ Siehe Legende zu Tabelle 4

Tabelle 4 KiMiss-Items geordnet nach Gesamt- Vorkommen	% ges. (n) ^a	% sys. (n) ^b	% gel. (n) ^c
deren Elternteil nicht, und trifft Maßnahmen, durch welche die Kommunikation zwischen beiden behindert wird.			
FB11: Der Elternteil informiert den anderen Elternteil nicht zeitnah über Verletzungen des Kindes, die ärztlicher Behandlung bedürfen, oder verhindert die Weiterleitung von medizinischen Informationen über das Kind an den anderen Elternteil.	76.4% (894)	68.8% (805)	7.6% (89)
FB20: Der Elternteil lehnt professionelle Unterstützung oder die Vermittlung durch Mediatoren oder andere Berater ab, die Eltern in der Kommunikation und in der Ausübung der gemeinsamen Sorge unterstützen können.	76.2% (892)	66.4% (777)	9.8% (115)
FA38: Der Elternteil überträgt einseitig und anhaltend Betreuungszeiten an andere Personen oder Einrichtungen, ungeachtet der Wünsche des Kindes oder der Verfügbarkeit und Bereitschaft des anderen Elternteils.	74.6% (873)	60.5% (708)	14.1% (165)
FA18: Der Elternteil fragt das Kind aus und bringt es in eine Situation, in der sich das Kind durch die Art der Befragung und in seiner Beziehung zum anderen Elternteil bedrängt fühlt.	73.6% (861)	58.3% (682)	15.3% (179)
FA04: Der Elternteil ermuntert das Kind, sich der Autorität des anderen Elternteils zu widersetzen oder Dinge zu tun, welche der andere Elternteil aus nachvollziehbaren Gründen für nicht geeignet hält im Hinblick auf das Alter oder den Entwicklungsstand des Kindes (Permissive Erziehung).	72.9% (853)	50.2% (587)	22.7% (266)
FA07: Der Elternteil verhindert, dass der andere Elternteil oder Angehörige an besonderen Schulereignissen teilnehmen können, an denen das Kind beteiligt ist, wie z. B. Preisverleihungen oder Aufführungen.	72.2% (845)	55.1% (645)	17.1% (200)
FA55: Der Elternteil verletzt wiederholt tragende Bestandteile einer gerichtlichen oder einvernehmlichen Umgangsregelung, was dazu führte, dass Umgangszeiten mit dem anderen Elternteil reduziert wurden, wobei keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass dies im besten Interesse des Kindes gewesen wäre.	71.8% (840)	54.8% (641)	17% (199)
FA10: Der Elternteil verlangt, dass der andere Elternteil das Kind exakt zu der vereinbarten Zeit zurückbringen müsse, befolgt selbst jedoch nicht die gleichen Regeln, oder kompensiert durch Verspätungen entstandene Fehlzeiten unverhältnismäßig.	71.5% (836)	51.2% (599)	20.3% (237)
FA36: Der Elternteil arrangiert einseitig, ohne den anderen Elternteil mit einzubeziehen, Unternehmungen oder Ereignisse für das Kind für Zeiten, in denen das Kind beim anderen Elternteil wäre.	71.1% (832)	43.2% (506)	27.9% (326)
FB55: Der Elternteil versuchte nachweislich durch Täuschung, durch Lügen oder durch vorsätzliches Verschweigen, ein familiengerichtliches Verfahren zu beeinflussen.	69.9% (818)	62.5% (731)	7.4% (87)
FA08: Der Elternteil nimmt das Telefon vom Netz und unterbindet alternative Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. Handy), was dann den Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil verhindert.	66.8% (782)	48% (562)	18.8% (220)
FBO1: Der Elternteil gibt Kontaktdaten des anderen Elternteils und seiner Familie nicht, falsch oder ungeeignet an die Schule weiter,	66% (772)	54.8% (641)	11.2% (131)

Tabelle 4 KiMiss-Items geordnet nach Gesamt-Vorkommen	% ges. (n) ^a	% sys. (n) ^b	% gel. (n) ^c
was eine Benachrichtigung des anderen Elternteils bei einem Notfall erschweren würde.			
FA23: Der Elternteil grenzt den anderen Elternteil von der Mitwirkung bei außerschulischen Aktivitäten des Kindes aus, z. B. wenn der andere Elternteil eine Rolle als Fahrer, Trainer, oder eine anderweitige Funktion übernehmen möchte.	64.7% (757)	52.9% (619)	11.8% (138)
FB23: Der Elternteil beschuldigt den anderen Elternteil in Gerichtsdokumenten wegen nicht gesetzeswidriger Aktivitäten, welche den anderen Elternteil bei Gericht in ein schlechtes Licht rücken oder in eine Rechtfertigungslage abdrängen sollen (sog. "Nebelbomben werfen").	61.9% (724)	56.2% (657)	5.7% (67)
FA32: Der Elternteil beteiligt sich an Umgangsterminen nicht am Holen und Bringen des Kindes, obwohl die räumliche Trennung der Eltern maßgeblich durch den Elternteil verursacht oder erzwungen worden war.	61.5% (719)	54.4% (636)	7.1% (83)
FB02: Der Elternteil hält wichtige und relevante Kontaktdaten wie Adresse oder Telefonnummern zurück, und ist dann für andere, auch für den anderen Elternteil, nur schwer erreichbar.	58.8% (688)	48.5% (568)	10.3% (120)
FA31: Der Elternteil beteiligt sich nicht an Fahrtkosten beim Holen und Bringen des Kindes, obwohl die räumliche Trennung der Eltern maßgeblich durch den Elternteil verursacht oder erzwungen worden war.	58.6% (686)	54.4% (636)	4.3% (50)
FB03: Der Elternteil wechselt ohne ersichtlichen Grund und ohne Rücksprache mit dem anderen Elternteil einen Arzt, der bisher für das Kind zuständig war.	57.9% (678)	45.6% (534)	12.3% (144)
FA09: Der Elternteil richtet telefonische Grüße des anderen Elternteils an das Kind nicht angemessen und zeitnah aus.	57.9% (677)	41.7% (488)	16.2% (189)
FA43: Der Elternteil verbietet dem Kind, oder entmutigt es, Bilder oder andere Erinnerungsstücke vom anderen Elternteil in seinem Zuhause zu haben, oder das Kind traut sich nicht, solche Dinge zu haben.	57.6% (674)	43.1% (504)	14.5% (170)
FA03: Der Elternteil unterschlägt private emails zwischen dem anderen Elternteil und Dritten, oder versucht, diese in einem Gerichtsverfahren zu verwenden, oder stellt sie dem Kind, Familienangehörigen oder Freunden zur Verfügung, ohne dass es dem Schutz des Kindes dienen würde.	56.8% (665)	36.2% (424)	20.6% (241)
FB46: Der Elternteil ist unwillig oder unfähig, ein Elternverhalten, das dem Kind schadet, zu verbessern, obwohl von offizieller Seite (Gericht, Jugendamt, etc.) über die dadurch entstehenden Gefahren für das Kind aufgeklärt wurde.	56.2% (658)	51.5% (602)	4.8% (56)
FB38: Der Elternteil verweigert dem Kind die Bitte, zusätzliche Zeit beim anderen Elternteil zu verbringen, in einer Situation, wo das Kind sich weniger als 50% der Jahreszeit beim anderen Elternteil aufhält.	56.1% (656)	52.2% (611)	3.8% (45)
FA11: Der Elternteil drängt sich während Umgangszeiten - telefonisch oder in Person- in unverhältnismäßigem Maße dem anderen Elternteil und dem Kind auf.	54.6% (639)	28.9% (338)	25.7% (301)

Tabelle 4 KiMiss-Items geordnet nach Gesamt- Vorkommen	% ges. (n) ^a	% sys. (n) ^b	% gel. (n) ^c
FA53: Der Elternteil ermutigt ein Kind, sich gemeinsam mit falschen Beschuldigungen gegen den anderen Elternteil zu stellen, um so eine Art Tatsachenerhärtung zu schaffen.	54.2% (634)	35% (410)	19.1% (224)
FA39: Der Elternteil verhindert, dass das Kind an Kursen oder Veranstaltungen beim anderen Elternteil teilnehmen kann.	53.1% (621)	37.8% (442)	15.3% (179)
FA14: Der Elternteil versucht, das Kind durch Geschenke o. ä. abzuwerben, damit es zu den vereinbarten Zeiten nicht mehr zum anderen Elternteil wolle.	53.1% (621)	29.7% (347)	23.4% (274)
FA13: Der Elternteil sagt dem Kind, es könne an Kursen oder Veranstaltungen nicht teilnehmen, da es zu dieser Zeit beim anderen Elternteil sei.	51.7% (605)	26.2% (306)	25.6% (299)
FA26: Der Elternteil bringt dem Kind gegenüber in verachtender oder abschätziger Weise zum Ausdruck, dass dessen Verhalten an den anderen Elternteil erinnere.	50.9% (595)	35.3% (413)	15.6% (182)
FB43: Der Elternteil versuchte, andere Personen zu Falschbeschuldigungen gegen den anderen Elternteil zu bewegen, um Rechte oder Freiheiten des Kindes oder des anderen Elternteils zu verwirken.	50.2% (587)	41.8% (489)	8.4% (98)
FA06: Der Elternteil versucht Umgangszeiten einzuschränken mittels der Behauptung, das Kind könne sich beim anderen Elternteil aktuell mit Krankheiten anstecken.	48.6% (569)	23.8% (279)	24.8% (290)
FC01: Der Elternteil ist als Kind selbst in einem Zuhause aufgewachsen, in dem es sexuell, körperlich oder emotional missbraucht wurde.	48% (562)		
FA20: Der Elternteil verweigert dem Kind, Dinge mit zum anderen Elternteil zu nehmen (z. B. Lieblingsspielzeug), obwohl das Kind dies wünscht und es keine vernünftigen Gründe gibt, dies zu verweigern.	47.5% (556)	27.9% (326)	19.7% (230)
FA46: Das Kind hat eine starke Abneigung gegenüber dem anderen Elternteil geäußert und kann widerspruchsfreie oder nachvollziehbare Gründe hierfür nicht angeben.	47% (550)	28.4% (332)	18.6% (218)
FB37: Der Elternteil hat das Kind darin unterstützt, den Kontakt mit dem anderen Elternteil wegen geringfügiger Angelegenheiten oder Meinungsverschiedenheiten abubrechen.	46.3% (542)	40.7% (476)	5.6% (66)
FA35: Der Elternteil sagt dem Kind, dass man seinem Wunsch nach kleineren oder vorübergehenden Abänderungen einer Umgangsregelung nicht nachkommen könne, weil nur ein Gericht dies könne.	45.7% (535)	34% (398)	11.7% (137)
FB26: Andere Familienmitglieder des Elternteils (z. B. Großeltern, Tanten oder Onkel des Kindes) richten Handgreiflichkeiten oder verbale Attacken gegen den anderen Elternteil oder sind dem anderen Elternteil gegenüber anderweitig aggressiv.	45.4% (531)	35.3% (413)	10.1% (118)
FB19: Der Elternteil hat gegen wichtige Klauseln eines Vertrages mit dem anderen Elternteil verstoßen, der einst mit kooperativen Absichten geschlossen wurde.	45.2% (529)	38.6% (452)	6.6% (77)
FB15: Der Elternteil verweigert die Herausgabe von Ausweisdoku-	45.1% (529)	31.6% (377)	13.5% (162)

Tabelle 4 KiMiss-Items geordnet nach Gesamt-Vorkommen	% ges. (n) ^a	% sys. (n) ^b	% gel. (n) ^c
menten, um dem anderen Elternteil einen Urlaub oder eine Reise mit dem Kind zu erschweren, oder der Elternteil verhindert grundlos die Eintragung des Kindes in Ausweispapiere des anderen Elternteils.	(528)	(370)	(158)
FA12: Der Elternteil hat das Kind unter Angabe von falschen oder nichtigen Gründen zu einer Rückkehr genötigt, während es sich beim anderen Elternteil aufhielt.	44.9% (525)	15.3% (179)	29.6% (346)
FA44: Der Elternteil fängt Post oder Emails vom anderen Elternteil, von anderen Familienangehörigen oder Freunden an ein Kind ab, oder liest diese heimlich, ohne dass das Kind diese vorher lesen konnte.	44.5% (521)	29.9% (350)	14.6% (171)
FA17: Der Elternteil verweigert dem Kind die Mitnahme von Ausweisen oder Gutscheinen, von denen das Kind auch beim anderen Elternteil profitieren würde (z. B. Saisonpass für Skifahren, Freizeitparks, etc.).	43.3% (507)	27.9% (327)	15.4% (180)
FA42: Der Elternteil legt während eines Telefongesprächs zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil den Hörer auf oder zwingt das Kind, dies zu tun.	43.1% (504)	22.5% (263)	20.6% (241)
FB10: Der Elternteil entwendet unrechtmäßig persönliches Eigentum des anderen Elternteils, oder zerstört Eigentum des anderen Elternteils (z. B. Computer, persönliche Aufzeichnungen, Kontoauszüge).	42.6% (498)	30.2% (353)	12.4% (145)
FB30: Der Elternteil hat Gerichtsverfahren durch absichtliches Korrumpieren der Aktenlage gestört (z. B. Verfahrensverschleppung).	42.4% (496)	33.3% (390)	9.1% (106)
FB06: Der Elternteil verweigert die Erstattung oder Teilung von staatlichen Zuschüssen oder Steuervergünstigungen, die dem anderen Elternteil rechtlich zustehen (meist in Fällen, wenn sich der Wohnsitz des Kindes ändert).	41% (480)	31.2% (365)	9.8% (115)
FA27: Das Kind hat Dritten gegenüber nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht, dass es Angst vor dem Elternteil habe, oder eine starke Abneigung gegenüber dem Freund/der Freundin des Elternteils habe.	40.3% (472)	18.6% (218)	21.7% (254)
FB52: Ein Kind des Elternteils hat keine Beziehung mehr oder verweigert Kontakt zum anderen Elternteil, und es entsteht der Eindruck, dass dies mit einer Entfremdung des Kindes zusammen hängt.	39.5% (462)	33.8% (396)	5.6% (66)
FB05: Der Elternteil verweigert grundlos eine gleichmäßige und gerechtfertigte Aufteilung von Sonderausgaben für das Kind.	39.3% (460)	33.8% (396)	5.5% (64)
FB07: Der Elternteil hat den anderen Elternteil nicht über den Wegfall von unterhaltsrelevanten Kosten informiert (z. B. Wegfall von Betreuungskosten, Wegzug des Kindes, etc.), oder der Elternteil verweigert eine Rückerstattung unrechtmäßig erhaltener Unterhaltsbeträge.	38.3% (448)	29.9% (350)	8.4% (98)
FA41: Der Elternteil droht dem anderen Elternteil, mit dem Kind in eine Gegend umzuziehen, die den bestehenden Kontakt zum Kind erschwert, wenn sich der andere Elternteil nicht seinen Wünschen	37.5% (439)	19.5% (228)	18% (211)

Tabelle 4 KiMiss-Items geordnet nach Gesamt- Vorkommen	% ges. (n) ^a	% sys. (n) ^b	% gel. (n) ^c
entsprechend verhalte.			
FB12: Der Elternteil ruft bei geringfügigen Vorkommnissen oder Missverständnissen unter Familienangehörigen oder Kindern die Polizei mit der Bitte um Eingreifen, und es entsteht der Eindruck, dass hiermit lediglich der andere Elternteil belastet oder in Schwierigkeiten gebracht werden soll.	37.1% (434)	22.8% (267)	14.3% (167)
FB36: Der Elternteil bietet dem Kind Geld oder andere Anreize, damit es nicht beim anderen Elternteil lebe.	36.8% (430)	32.7% (383)	4% (47)
FB21: Der Elternteil zeigt dem Kind Gerichtsdokumente, die dem Entwicklungsstand des Kindes nicht angemessen sind.	36.3% (425)	30.9% (362)	5.4% (63)
FB09: Der Elternteil hat Briefe oder emails mit falschen oder irreführenden Informationen an Freunde oder Familienangehörige des anderen Elternteils geschickt durch welche der andere Elternteil verunglimpft werden soll.	36.2% (424)	28.9% (338)	7.4% (86)
FA45: Der Elternteil verweigert dem anderen Elternteil eine gemeinsame Handhabung von rezeptpflichtigen Medikamenten für das Kind oder schickt das Kind ohne derartige Medikamente zum anderen Elternteil.	36% (421)	20.3% (238)	15.6% (183)
FB35: Der Elternteil sagt dem Kind, dass der andere Elternteil es nicht liebe oder der andere Elternteil nicht gewollt habe, dass es auf die Welt komme.	35.9% (420)	28.3% (331)	7.6% (89)
FB14: Der Elternteil zerstört Bilder des anderen Elternteils, wirft sie weg oder entfernt sie aus Alben, selbst dann, wenn die Bilder im Besitz des Kindes sind.	35.8% (419)	27.1% (317)	8.7% (102)
FA28: Das Kind ist aufsässig gegenüber jeglicher Form von Autorität oder ist dem Elternteil gegenüber gewalttätig oder aggressiv.	35.8% (419)	13.8% (162)	22% (257)
FA22: Der Elternteil verhindert, dass das Kind in Schulzeiten die Mittagspause gemeinsam mit dem anderen Elternteil verbringen kann, oder sagt dem Kind, dass dies nicht erlaubt sei.	35.7% (418)	27.6% (323)	8.1% (95)
FA51: Das Kind hat Dritten gegenüber geäußert, dass es Repressalien durch den Elternteil oder durch Personen im Umfeld des Elternteils befürchte, wenn es wahrheitsgemäße Angaben mache.	35.4% (414)	17.9% (209)	17.5% (205)
FB22: Der Elternteil verweigert oder versäumt, sich um Schulprobleme des Kindes zu kümmern, obwohl dem Elternteil dies von Dritten nahegelegt wurde.	35.3% (413)	29.4% (344)	5.9% (69)
FA33: Der Elternteil verweigert dem anderen Elternteil Kontakt mit dem Kind, weil der andere Elternteil zu wenig oder keinen Unterhalt leiste.	35.2% (412)	21.5% (252)	13.7% (160)
FA40: Der Elternteil hat noch in Zeiten des Zusammenlebens das Kind für mindestens eine Übernachtung von Zuhause weggenommen, ohne den anderen Elternteil über den Verbleib des Kindes zu informieren.	35% (410)	15.2% (178)	19.8% (232)
FB28: Der Elternteil war in Behandlung mit verschreibungspflichtigen Medikamenten gegen Depressionen oder stressbedingte psychische Erkrankungen.	34.1% (399)	23.8% (279)	10.3% (120)

Tabelle 4 KiMiss-Items geordnet nach Gesamt-Vorkommen	% ges. (n) ^a	% sys. (n) ^b	% gel. (n) ^c
FB29: Der Elternteil hat andere über verfahrensrelevante Lebens- bzw. Wohnverhältnisse mit einem Intimpartner hinweggetäuscht, oder vorsätzlicherweise behauptet, dass solche nicht existierten.	33.3% (390)	24% (281)	9.3% (109)
FB27: Der Elternteil entwendet - hinter dem Rücken des anderen Elternteils aber für das Kind merklich - Dinge des gemeinsamen Hausstandes und überführt sie dauerhaft in den eigenen Haushalt (z. B. Möbel, Vorrichtungen, Bilder, etc.).	32.2% (377)	21.5% (252)	10.7% (125)
FC08: Der Elternteil beschuldigte den anderen Elternteil des sexuellen Missbrauchs oder der körperlichen Gewalt gegen das Kind, ohne dass es hierfür erkennbare Hinweise gab.	32.1% (375)		
FB13: Der Elternteil droht, die Polizei zu rufen und dem anderen Elternteil Belästigung vorzuwerfen, wenn der anderen Elternteil versuche, das Kind anzurufen, dies sogar dann, wenn das Kind den Wunsch äußerte, mit dem anderen Elternteil zu sprechen und eine offensichtliche Gefährdung des Kindes dadurch nicht vorliegt.	32.1% (375)	24.4% (285)	7.7% (90)
FA49: Das Kind hat Dritten gegenüber nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht, dass es mit dem Elternteil nicht leben oder weniger Zeit mit dem Elternteil verbringen wolle.	32.1% (375)	14.3% (167)	17.8% (208)
FC04: Der Elternteil verweigert oder unterlässt trotz ersichtlichen Bedarfes eine psychologische oder therapeutische Unterstützung für das Kind.	32% (374)		
FC18: Der Elternteil hat das Kind durch Drohung oder Einschüchterung nachweislich dazu gebracht, gegenüber Behörden oder Professionen falsche oder irreführende Aussagen zu machen, oder hat derlei nachweislich versucht.	31.7% (371)		
FA19: Der Elternteil nimmt ohne nachvollziehbaren Grund dem Kind ein Handy ab, das es vom anderen Elternteil erhalten hat, oder hindert das Kind daran, dieses bei sich zu führen.	31.7% (371)	20.3% (238)	11.4% (133)
FB56: Der Elternteil erzwingt (gerichtlich oder anderweitig), betreuten Umgang zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind, wobei die Notwendigkeit hierfür hochfraglich erscheint oder den altersgemäßen Wünschen des Kindes widerspricht.	30.9% (362)	21.7% (254)	9.2% (108)
FB24: Der Elternteil weigert sich, Inhalte eines Gerichtsbeschlusses einvernehmlich anzupassen, wenn sich die Lebensumstände des Kindes offensichtlich verändern (z. B. wenn das Kind zum anderen Elternteil gezogen ist, es eigene Interessen verfolgen will, es eine Berufstätigkeit aufgenommen hat, etc.).	30.8% (360)	24.4% (286)	6.3% (74)
FA54: Der Elternteil instruiert ein Kind, ein anderes Kind (meist Geschwister) davon abzuhalten, mit dem anderen Elternteil zu telefonieren oder bei dem anderen Elternteil zu sein, während es keine vernünftigen Gründe gibt, das Kind diesbezüglich auszugrenzen oder es in seinen Rechten und Wünschen auf diese Weise zu beschränken (Geschwister-Entfremdung).	30.7% (359)	20.6% (241)	10.1% (118)
FB53: Der Elternteil ist ohne nachvollziehbare Gründe mit dem Kind von einem Zuhause geflohen, welches das Kind zu diesem Zeitpunkt mit dem anderen Elternteil teilte, mit dem Ergebnis, dass das Kind derzeit einen anderen Wohnsitz hat und seine Be-	30.6% (358)	11% (129)	19.6% (229)

Tabelle 4 KiMiss-Items geordnet nach Gesamt-Vorkommen	% ges. (n) ^a	% sys. (n) ^b	% gel. (n) ^c
ziehung zum anderen Elternteil oder zu anderen Familienmitgliedern beeinträchtigt ist.			
FB33: Der Elternteil versäumt grundlos, das Kind zu einem betreuten Umgangstermin zu bringen, der Teil einer gerichtlichen oder einvernehmlichen Entscheidung ist.	30.5% (357)	24.2% (283)	6.3% (74)
FA16: Der Elternteil nimmt den Hörer nicht ab, wenn das Kind vom anderen Elternteil aus anruft, oder beantwortet Nachrichten nicht, die das Kind hinterlässt.	30.1% (352)	14.1% (165)	16% (187)
FA52: Der Elternteil versucht, Uneinigkeiten und Missstimmungen zwischen Geschwistern zu fördern, um solche Geschwister, die dem Elternteil nicht geneigt sind, zu isolieren.	29.4% (344)	19.6% (229)	9.8% (115)
FA30: Das Kind hat Dritten gegenüber nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht, dass es Misstrauen und/oder Abneigung gegenüber Familienangehörigen des Elternteils empfinde.	29.2% (342)	12.8% (150)	16.4% (192)
FB40: Der Elternteil verwendet Geld, das als Rücklage für zukünftige Belange des Kindes angelegt wurde, für eigene Zwecke, anstelle einer treuhänderischen Verwaltung des Geldes.	27.7% (324)	20.1% (235)	7.6% (89)
FB48: Der Elternteil ist einer medizinischen Versorgung des Kindes nicht nachgekommen, welche zur Abwendung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes ärztlicherseits geraten wurde.	27.1% (317)	17.4% (204)	9.7% (113)
FC29: Der Elternteil droht dem Kind, erniedrigt, kritisiert oder schlägt es, wenn es zusätzliche Zeit beim anderen Elternteil verbringen will, wenn es Präferenzen zum anderen Elternteil hin äußert oder wenn es bei diesem leben will.	26.6% (311)		
FC03: Das Kind zeigt schwere Verhaltensauffälligkeiten oder ist gewalttätig oder aggressiv gegenüber anderen Kindern.	26.6% (311)		
FB08: Der Elternteil stellt Unterhalts-Forderungen für Zusatzausgaben für das Kind wie z. B. Tagespflege, Kleidung, Gesundheitskosten, etc., obwohl diese Ausgaben nicht entstanden.	26.6% (311)	18% (211)	8.5% (100)
FC10: Der Elternteil hat in Umgangs- oder Sorgerechtsangelegenheiten versucht, Verfahrensbeteiligte (Jugendamt, Gericht, Verfahrenspfleger, etc.) für eigene Interessen zu bestechen.	26.3% (308)		
FB57: Der Elternteil hat das Kind trotz Einwänden durch den anderen Elternteil oder entgegen des Willens des Kindes einer medizinisch nicht notwendigen Behandlung unterzogen, und es gibt schwerwiegende Anhaltspunkte dafür, dass die Behandlung nicht notwendig war.	26.3% (308)	17.8% (208)	8.5% (100)
FA48: Das Kind, das vorwiegend bei dem Elternteil lebt, hat Dritten gegenüber nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht, dass es den Elternteil nicht mag oder Angst vor diesem hat.	26.2% (307)	10.3% (120)	16% (187)
FB17: Der Elternteil greift in die Beziehung des Kindes zu einem Halbgeschwister, zu einem Stiefgeschwister, oder zu einem anderen Kind ein, dessen Eltern mit dem anderen Elternteil befreundet sind.	25.9% (303)	21.5% (251)	4.4% (52)
FC20: Der Elternteil wollte das Kind durch Strafen oder Repressalien zum Stillschweigen bringen, damit es Dritten gegenüber nicht	24.9% (291)		

Tabelle 4 KiMiss-Items geordnet nach Gesamt-Vorkommen	% ges. (n) ^a	% sys. (n) ^b	% gel. (n) ^c
die Wahrheit berichte.			
FC19: Der Elternteil droht einem Kind nach einer Auseinandersetzung, es von zuhause auszustoßen, oder dass es beim anderen Elternteil leben solle, oder dass es in ein Heim gebracht werde.	24.3% (284)		
FB41: Der Elternteil hat, oder hat versucht, Mitglieder der eigenen Familie für betreuten Umgang zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind zu engagieren, dies entgegen der Wünsche des anderen Elternteils oder des Kindes.	24.2% (283)	18.4% (215)	5.8% (68)
FB04: Der Elternteil verhindert eine Kostenerstattung durch die Krankenkasse, wodurch dem anderen Elternteil kindbezogene Kosten für Medikamente oder Behandlungen entstehen.	23.8% (278)	14% (164)	9.7% (114)
FB50: Der Elternteil hat ein kleines Kind unbeaufsichtigt zuhause gelassen, ohne für eine geeignete Aufsichtsperson zu sorgen.	23.2% (272)	19.5% (228)	3.8% (44)
FB34: Der Elternteil ermutigt oder unterstützt das Kind, dem anderen Elternteil einen gemeinen oder böswilligen Brief oder eine entsprechende Zeichnung zukommen zu lassen, wodurch der andere Elternteil verletzt oder erpresst werden soll.	23.1% (270)	15.1% (177)	7.9% (93)
FB16: Der Elternteil belästigt den anderen Elternteil telefonisch in exzessivem Maße (nächtliche Anrufe, mehrmaliges Auflegen, Beschimpfungen, o. ä.) während sich das Kind beim anderen Elternteil aufhält.	23% (269)	15.5% (181)	7.5% (88)
FC05: Der Elternteil hat nichts unternommen, als sich die schulischen Leistungen des Kindes infolge eines Umzuges um mind. 25% verschlechtert haben, und das Kind gleichzeitig äußerte, dass es mit den veränderten Lebensumständen nicht glücklich sei.	22.1% (258)		
FA21: Der Elternteil verweigert dem Kind, Geld von seinem Konto abzuheben, obwohl das Kind und der andere Elternteil dieses Geld für vernünftige und nachvollziehbare Zwecke verwenden wollen.	21.5% (252)	12.1% (141)	9.5% (111)
FB51: Der Elternteil hat die Entziehung des Kindes oder Kontaktverweigerung benutzt, um den anderen Elternteil zum Unterschreiben von gerichtsrelevanten Akten zu nötigen.	20.1% (235)	13% (152)	7.1% (83)
FA29: Der Elternteil hat entgegen des Wunsches des anderen Elternteils oder des Kindes versucht, die Konfession des Kindes zu ändern oder es in eine besondere, religiöse Gruppierung oder Sekte zu drängen.	20.1% (235)	10.7% (125)	9.4% (110)
FB47: Der Elternteil erscheint unfähig oder unwillig, dem Kind vernünftige Grenzen im Hinblick auf Sex, Drogen, Rauchen, Waffen oder andere Einflüsse oder Verhaltensweisen zu setzen, welche die Gesellschaft als potenziell schädlich oder negativ für ein Kind hält.	19.8% (232)	16.7% (195)	3.2% (37)
FC28: Der Elternteil beschuldigte den anderen Elternteil des sexuellen Missbrauchs oder der körperlichen Gewalt gegen das Kind, was sich im Rahmen von polizeilichen oder gerichtlichen Ermittlungen jedoch als Falschbeschuldigung herausstellte.	19.7% (231)		
FA50: Das Kind ist vom Zuhause des Elternteils davongelaufen oder widersetzte sich einer bestehenden Umgangsregelung, um Zeit mit	19.1% (223)	5.6% (66)	13.4% (157)

Tabelle 4 KiMiss-Items geordnet nach Gesamt-Vorkommen	% ges. (n) ^a	% sys. (n) ^b	% gel. (n) ^c
dem anderen Elternteil oder anderen Familienangehörigen zu verbringen.			
FB18: Der Elternteil tätigt ohne die Zustimmung des anderen Elternteils Geld-Überweisungen von einem gemeinsam verwalteten Konto des Kindes auf ein anderes Konto.	18% (211)	10.9% (127)	7.2% (84)
FC17: Der Elternteil ist mit dem Kind in ein anderes Land, oder in eine Gegend mit anderer Gerichtsbarkeit verzogen, ohne den anderen Elternteil dies wissen zu lassen und ohne hierfür eine gerichtliche Erlaubnis eingeholt zu haben. Dies ist auch dann zu bejahen, wenn das Kind mittlerweile wieder zurückgebracht wurde oder es aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Vereinbarung wieder Kontakt zum anderen Elternteil hat.	17% (199)		
FC09: Der Elternteil zeigt obsessive oder zwanghafte Neigungen gegenüber dem Kind (z. B.: Kind muss in Abwesenheit finanzieller Zwänge second hand Kleidung tragen, Familienmitglieder müssen Badewasser teilen, andere übermäßige Einschränkungen bei der Nutzung von Wasser oder Toilettenartikeln, etc.).	16.8% (197)		
FB32: Der Elternteil ändert den Namen des Kindes, oder versucht, den Namen des über 1-jährigen Kindes zu ändern, dies entgegen der Wünsche des anderen Elternteils.	16.8% (196)	6.2% (72)	10.6% (124)
FB45: Der Elternteil zerstört in einer Art Vandalismus Dinge, die dem Kind gehören.	15.9% (186)	9.4% (110)	6.5% (76)
FA47: Das Kind hat Dritten gegenüber berichtet, dass es zugegen gewesen sei, als der Elternteil den anderen Elternteil körperlich angegriffen habe.	14% (164)	5.3% (62)	8.7% (102)
FB49: Der Elternteil hat ein Kind unter 12 Jahren zuhause ohne Aufsicht alleine gelassen und hat vor dem Verlassen des Zuhauses absichtlich das Telefon außer Funktion gesetzt damit das Kind, auch im Falle eines Notfalles, keinen Kontakt nach außen haben kann.	13.3% (156)	10.2% (119)	3.2% (37)
FC21: Der Elternteil versäumte, ein Kind unter Inanspruchnahme professioneller Hilfe nachzubeobachten, nachdem dieses deutliche Anzeichen von Depressionen, Angst, oder Affinität zu sozial bedenklichen Verhaltensweisen oder Einflüssen zeigte (wie z. B. Waffen, Feuer, Drogen, Okkultismus, Gewalt, Vergewaltigung, Folter, Töten, etc.).	12.5% (146)		
FB54: Der Elternteil wohnte mit dem Kind in vorübergehender Unterbringung (z. B. Frauenhaus, Obdachlosenheim, etc.), während geeignete Alternativen zur Unterbringung des Kindes beim anderen Elternteil oder bei anderen Familienangehörigen verfügbar gewesen wären.	12.5% (146)	4.4% (52)	8% (94)
FC16: Der Elternteil pflegt oder fördert ein Umfeld, das ein minderjähriges Kind zu verfrühter Sexual-Praxis ermuntert oder eine solche leichtfertig duldet, so dass das Kind vorreif Vater bzw. Mutter werden könnte (Permissive Erziehung).	10.9% (127)		
FC14: Der Elternteil hat das Kind gegen seinen Willen und unter Einsatz eines Schlosses oder einer anderen mechanischen Vorrich-	10.8% (126)		

Tabelle 4 KiMiss-Items geordnet nach Gesamt-Vorkommen	% ges. (n) ^a	% sys. (n) ^b	% gel. (n) ^c
tung eingesperrt, um das Kind zu bestrafen, es von einem Telefonkontakt mit dem anderen Elternteil abzuhalten, oder um seine Flucht zum anderen Elternteil zu verhindern.			
FB42: Der Elternteil hat der Einsichtnahme in polizeiliche Akten nicht zugestimmt, mit deren Hilfe der andere Elternteil Behauptungen über Gewalt, kriminelle Aktivitäten, o. ä. widerlegen könnte.	10.6% (124)	7.1% (83)	3.5% (41)
FC30: Der Elternteil hat einen Selbstmordversuch unternommen oder angedroht, während er für ein Kind zu sorgen hatte.	9.6% (112)		
FB58: Der Elternteil lässt von einem Arzt Antidepressiva für das Kind verschreiben, ohne den anderen Elternteil zu informieren oder mit einzubeziehen.	9.1% (106)	5.2% (61)	3.8% (45)
FB25: Der Elternteil hat während einer einvernehmlich bestehenden Elternschaft ein anderes Kind im Rahmen einer anderen Partnerschaft gezeugt.	8% (94)	2.5% (29)	5.6% (65)
FC06: Der Elternteil verweigerte dem anderen Elternteil den Kauf des Anteils der Wohnung / des Hauses, das einst das Zuhause des Kindes / der Kinder war, und bestand darauf, dass die Immobilie auf dem freien Markt veräußert werde.	7.9% (92)		
FB59: Der Elternteil hat Personen in Kontakt zum Kind gebracht, die aufgrund früheren Verschuldens einer körperlichen oder seelischen Gefährdung eines Kindes und infolge einer einvernehmlichen Vereinbarung oder einer Gerichtsentscheidung vom Umgang mit dem Kind explizit ausgeschlossen wurden.	6.6% (77)	4.3% (50)	2.3% (27)
FC25: Der Elternteil gibt das Kind aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten in eine Pflegefamilie, in ein Kinderheim oder eine andere Pflegeeinrichtung, während der andere Elternteil oder andere Familienangehörige in dieser Zeit geeignet für das Kind hätten sorgen können.	6.4% (75)		
FC26: Über den Elternteil existiert aufgrund der Notwendigkeit behördlichen Einschreitens eine Akte wegen Vernachlässigung eines Kindes.	6% (70)		
FC13: Der Elternteil hat Vorwürfe der Körperverletzung oder des Missbrauches gegen das eigene Kind gerichtet, oder hat die Polizei oder das Jugendamt um Maßnahmen gegen das Kind gebeten, ohne vorher den Versuch zu unternehmen, den anderen Elternteil in dieses Vorgehen einzubinden.	5.6% (65)		
FC34: Das Kind hat sich Selbstverletzungen oder -verstümmelungen zugefügt, oder hat einen Selbstmordversuch begangen, während es in der Obhut des Elternteils stand, und der Vorfall kann in Verbindung gebracht werden mit der Erziehungssituation durch den Elternteil.	5.3% (62)		
FC35: Das Kind berichtete von körperlichen oder sexuellen Übergriffen, die von einem Bekannten oder Partner des Elternteils ausgingen, während der Elternteil die Beziehung mit dieser Person weiterführt, oder nichts unternommen hat, was man zur Aufklärung der Vorfälle erwarten darf.	5% (59)		

Tabelle 4 KiMiss-Items geordnet nach Gesamt- Vorkommen	% ges. (n) ^a	% sys. (n) ^b	% gel. (n) ^c
FC24: Der Elternteil hat das Kind in eine Pflegefamilie, in ein Kinderheim oder eine andere Pflegeeinrichtung abgegeben, dies aus leichtfertigen oder launischen Gründen heraus, oder um das Kind zu bestrafen, oder um es dem anderen Elternteil oder Familienangehörigen vorzuenthalten. Dies ist auch dann zu bejahen, wenn das Kind mittlerweile wieder zurückgeholt wurde.	5% (59)		
FC27: Der Elternteil stellte sich gegen Versuche des anderen Elternteils oder anderer Familienangehöriger, das Kind aus einem Pflegeheim oder einer anderen, nicht-kurzfristigen Pflegeeinrichtung zu sich zu nehmen, um für das Kind zu sorgen.	5% (58)		
FB39: Der Elternteil hat in der Vergangenheit Vaterschaftsbetrug begangen oder sich daran beteiligt, mit dem Ergebnis, dass ein Mann, der nicht der biologische Vater des Kindes ist, als der leibliche Vater festgestellt wurde.	4.4% (52)	1.6% (19)	2.8% (33)
FC11: Der Elternteil hat das Kind zur Begehung von Straftaten wie Ladendiebstahl, Diebstahl, oder Betrug ermuntert, oder hat solche Straftaten geduldet.	3.9% (46)		
FB44: Der Elternteil ist oder war im illegalen Besitz von genehmigungspflichtigen Waffen oder explosiven Stoffen, und es gibt Hinweise darauf, dass der Elternteil diese für illegale Zwecke nutzte oder nutzen wollte.	3.4% (40)	1.5% (17)	2% (23)
FC32: Der Elternteil hat gedroht, ein Kind umzubringen, ihm zu schaden, oder mit einer Waffe gegen es vorzugehen, oder ist einem Kind gegenüber, das er versorgt (einschließlich Stiefkinder) körperlich gewalttätig geworden oder hat es sexuell missbraucht.	3% (35)		
FC23: Der Elternteil wurde unter Drogeneinfluss stehend oder mit einer Alkoholvergiftung vorgefunden, während er für das Kind zu sorgen hatte.	2.9% (34)		
FC07: Der Elternteil hatte während eines laufenden, familiengerichtlichen Verfahrens eine intime Beziehung mit dem beauftragten Rechtsanwalt / der beauftragten Rechtsanwältin, oder lebte mit diesem / dieser zusammen.	2.9% (34)		
FC02: Der Elternteil hat sich eine auf den anderen Elternteil laufende Lebensversicherung ausbezahlen lassen ohne den anderen Elternteil hierüber zu informieren.	2.8% (33)		
FC12: Der Elternteil verhinderte die Aufklärung des Drogenkonsum eines Kindes.	2.6% (30)		
FC31: Der Elternteil hat gedroht, ein Kind umzubringen, ihm zu schaden, oder mit einer Waffe gegen es vorzugehen, oder ist einem Kind gegenüber, das er versorgt (einschließlich Stiefkinder) körperlich gewalttätig geworden oder hat es sexuell missbraucht, und es gibt handfeste Hinweise oder Zeugenaussagen für die Richtigkeit dieser Behauptungen.	2.5% (29)		
FC15: Der Elternteil verhinderte die Anmeldung oder Zulassung eines über 10-jährigen Kindes an einer neuen Schule nachdem das Kind zum anderen Elternteil flüchtete, um nach eigenem Wunsch beim anderen Elternteil zu leben.	2.4% (28)		

Anhang

Tabelle 4 KiMiss-Items geordnet nach Gesamt- Vorkommen	% ges. (n) ^a	% sys. (n) ^b	% gel. (n) ^c
FC36: Das Kind berichtete von körperlichen oder sexuellen Übergriffen, die von Stiefgeschwistern oder von Kindern des Partners / der Partnerin des Elternteils ausgingen, und der Elternteil hat nichts unternommen, was man zur Aufklärung der Vorfälle erwarten darf.	2.3% (27)		
FC37: Der Elternteil hat das Kind in Kontakt mit einer Person gebracht, welche sexuellen Kindesmissbrauch bereits begangen hat, oder der Elternteil hat versucht, dies im Rahmen von Ermittlungen zu verheimlichen.	1.8% (21)		
FC22: Der Elternteil hat unter Einfluss von Alkohol einen Verkehrsunfall verursacht, während sich das Kind im Fahrzeug befand.	1.5% (18)		
FC33: Der Elternteil involvierte das Kind in exzessiven Alkoholkonsum oder Drogenmissbrauch, oder ermunterte es zum Kauf oder Verkauf von illegalen Drogen, Alkohol, oder anderen verbotenen Substanzen.	1% (12)		

Tabelle 4. Häufigkeiten von Elternverhaltensweisen, absteigend geordnet nach Gesamtvorkommen (^aSpalte %ges.). %-Angaben beziehen sich auf n=1170 Fälle des Kind-bezüglichen Studienkollektivs (in Klammern: Anzahl der Fälle). ^bSpalte %sys: Als systematisch vorkommend wird gewertet, wenn eine Verhaltensweise als "Oft oder Grundsätzlich" (Teil A) oder "Mehrere Male" (Teil B) vorkommend angegeben wird. ^cSpalte %gel: Als nicht-systematisch (*gelegentlich*) vorkommend wird gewertet, wenn eine Verhaltensweise als "Einmalig oder Gelegentlich" (Teil A) oder "Einmalig" (Teil B) vorkommend angegeben wird. Die Häufigkeiten für *kritische Faktoren* (Fragen mit Kennung FC, Teil C des Fragebogens) sind aufgrund systematischer Relevanz in Spalte %sys gelistet (in diesen Fällen keine Angaben in Spalten %ges und %gel).

4. Anhang 4 - Dokumentation des Fragebogens

Teil A: Elternverhalten "*Gelegentlich/Grundsätzlich*" (Fragen mit Kennung FA)

Welches Elternverhalten trat „Einmalig oder Gelegentlich“ bzw. „Oft oder Grundsätzlich“ auf?

(Antwortmöglichkeiten: "Einmalig oder Gelegentlich", "Oft oder Grundsätzlich", Voreinstellung: "Keine Angabe")

- FA01: Der Elternteil verhindert oder verweigert Korrespondenz in Angelegenheiten, die das Kind oder die Familie betreffen.
- FA02: Der Elternteil informiert den anderen Elternteil nicht über wichtige Ereignisse wie Schulveranstaltungen, geänderter Stundenplan, etc.
- FA03: Der Elternteil unterschlägt private emails zwischen dem anderen Elternteil und Dritten, oder versucht, diese in einem Gerichtsverfahren zu verwenden, oder stellt sie dem Kind, Familienangehörigen oder Freunden zur Verfügung, ohne dass es dem Schutz des Kindes dienen würde.
- FA04: Der Elternteil ermuntert das Kind, sich der Autorität des anderen Elternteils zu widersetzen oder Dinge zu tun, welche der andere Elternteil aus nachvollziehbaren Gründen für nicht geeignet hält im Hinblick auf das Alter oder den Entwicklungsstand des Kindes (Permissive Erziehung).
- FA05: Der Elternteil untergräbt ohne gerechtfertigte Gründe Versuche des anderen Elternteils, medizinische oder schulische Informationen über das Kind von zuständigen Personen oder Einrichtungen zu bekommen.
- FA06: Der Elternteil versucht Umgangszeiten einzuschränken mittels der Behauptung, das Kind könne sich beim anderen Elternteil aktuell mit Krankheiten anstecken.
- FA07: Der Elternteil verhindert, dass der andere Elternteil oder Angehörige an besonderen Schulereignissen teilnehmen können, an denen das Kind beteiligt ist, wie z. B. Preisverleihungen oder Aufführungen.
- FA08: Der Elternteil nimmt das Telefon vom Netz und unterbindet alternative Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. Handy), was dann den Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil verhindert.
- FA09: Der Elternteil richtet telefonische Grüße des anderen Elternteils an das Kind nicht angemessen und zeitnah aus.
- FA10: Der Elternteil verlangt, dass der andere Elternteil das Kind exakt zu der vereinbarten Zeit zurückbringen müsse, befolgt selbst jedoch nicht die gleichen Regeln, oder kompensiert durch Verspätungen entstandene Fehlzeiten unverhältnismäßig.
- FA11: Der Elternteil drängt sich während Umgangszeiten -telefonisch oder in Person- in unverhältnismäßigem Maße dem anderen Elternteil und dem Kind auf.
- FA12: Der Elternteil hat das Kind unter Angabe von falschen oder nichtigen Gründen zu einer Rückkehr genötigt, während es sich beim anderen Elternteil aufhielt.
- FA13: Der Elternteil sagt dem Kind, es könne an Kursen oder Veranstaltungen nicht teilnehmen, da es zu dieser Zeit beim anderen Elternteil sei.
- FA14: Der Elternteil versucht, das Kind durch Geschenke o. ä. abzuwerben, damit es zu den vereinbarten Zeiten nicht mehr zum anderen Elternteil wolle.
- FA15: Der Elternteil fördert einen gesunden und alters-entsprechenden Telefonkontakt zwischen dem Kind und Angehörigen des anderen Elternteils nicht, oder behindert solche Kontaktmöglichkeiten.
- FA16: Der Elternteil nimmt den Hörer nicht ab, wenn das Kind vom anderen Elternteil aus anruft, oder beantwortet Nachrichten nicht, die das Kind hinterlässt.
- FA17: Der Elternteil verweigert dem Kind die Mitnahme von Ausweisen oder Gutscheinen, von denen das Kind auch beim anderen Elternteil profitieren würde (z. B. Saisonpass für Skifahren, Freizeitparks, etc.).

Anhang

- FA18: Der Elternteil fragt das Kind aus und bringt es in eine Situation, in der sich das Kind durch die Art der Befragung und in seiner Beziehung zum anderen Elternteil bedrängt fühlt.
- FA19: Der Elternteil nimmt ohne nachvollziehbaren Grund dem Kind ein Handy ab, das es vom anderen Elternteil erhalten hat, oder hindert das Kind daran, dieses bei sich zu führen.
- FA20: Der Elternteil verweigert dem Kind, Dinge mit zum anderen Elternteil zu nehmen (z. B. Lieblingsspielzeug), obwohl das Kind dies wünscht und es keine vernünftigen Gründe gibt, dies zu verweigern.
- FA21: Der Elternteil verweigert dem Kind, Geld von seinem Konto abzuheben, obwohl das Kind und der andere Elternteil dieses Geld für vernünftige und nachvollziehbare Zwecke verwenden wollen.
- FA22: Der Elternteil verhindert, dass das Kind in Schulzeiten die Mittagspause gemeinsam mit dem anderen Elternteil verbringen kann, oder sagt dem Kind, dass dies nicht erlaubt sei.
- FA23: Der Elternteil grenzt den anderen Elternteil von der Mitwirkung bei außerschulischen Aktivitäten des Kindes aus, z. B. wenn der andere Elternteil eine Rolle als Fahrer, Trainer, oder eine anderweitige Funktion übernehmen möchte.
- FA24: Der Elternteil verleumdet den anderen Elternteil in Anwesenheit des Kindes, oder ist dem anderen Elternteil gegenüber aggressiv in Anwesenheit des Kindes.
- FA25: Der Elternteil ist unkooperativ, verursacht unnötige Konflikte oder Verzögerungen, oder behindert die Begegnung zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind bei besonderen, familiären Anlässen wie Geburtstag, Heirat, Beerdigung, Muttertag, Vatertag o. ä.
- FA26: Der Elternteil bringt dem Kind gegenüber in verachtender oder abschätziger Weise zum Ausdruck, dass dessen Verhalten an den anderen Elternteil erinnere.
- FA27: Das Kind hat Dritten gegenüber nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht, dass es Angst vor dem Elternteil habe, oder eine starke Abneigung gegenüber dem Freund/der Freundin des Elternteils habe.
- FA28: Das Kind ist aufsässig gegenüber jeglicher Form von Autorität oder ist dem Elternteil gegenüber gewalttätig oder aggressiv.
- FA29: Der Elternteil hat entgegen des Wunsches des anderen Elternteils oder des Kindes versucht, die Konfession des Kindes zu ändern oder es in eine besondere, religiöse Gruppierung oder Sekte zu drängen.
- FA30: Das Kind hat Dritten gegenüber nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht, dass es Misstrauen und/oder Abneigung gegenüber Familienangehörigen des Elternteils empfinde.
- FA31: Der Elternteil beteiligt sich nicht an Fahrtkosten beim Holen und Bringen des Kindes, obwohl die räumliche Trennung der Eltern maßgeblich durch den Elternteil verursacht oder erzwungen worden war.
- FA32: Der Elternteil beteiligt sich an Umgangsterminen nicht am Holen und Bringen des Kindes, obwohl die räumliche Trennung der Eltern maßgeblich durch den Elternteil verursacht oder erzwungen worden war.
- FA33: Der Elternteil verweigert dem anderen Elternteil Kontakt mit dem Kind, weil der andere Elternteil zu wenig oder keinen Unterhalt leiste.
- FA34: Der Elternteil verhält sich unkooperativ oder behindernd, wenn anstehende Umgangs- und Ferienregelungen vernünftig und zeitnah geregelt werden sollen.
- FA35: Der Elternteil sagt dem Kind, dass man seinem Wunsch nach kleineren oder vorübergehenden Abänderungen einer Umgangsregelung nicht nachkommen könne, weil nur ein Gericht dies könne.
- FA36: Der Elternteil arrangiert einseitig, ohne den anderen Elternteil mit einzubeziehen, Unternehmungen oder Ereignisse für das Kind für Zeiten, in denen das Kind beim anderen Elternteil wäre.
- FA37: Der Elternteil fördert einen gesunden und alters-entsprechenden Telefonkontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil nicht, und trifft Maßnahmen, durch welche die Kommunikation zwischen beiden behindert wird.

- FA38: Der Elternteil überträgt einseitig und anhaltend Betreuungszeiten an andere Personen oder Einrichtungen, ungeachtet der Wünsche des Kindes oder der Verfügbarkeit und Bereitschaft des anderen Elternteils.
- FA39: Der Elternteil verhindert, dass das Kind an Kursen oder Veranstaltungen beim anderen Elternteil teilnehmen kann.
- FA40: Der Elternteil hat noch in Zeiten des Zusammenlebens das Kind für mindestens eine Übernachtung von Zuhause weggenommen, ohne den anderen Elternteil über den Verbleib des Kindes zu informieren.
- FA41: Der Elternteil droht dem anderen Elternteil, mit dem Kind in eine Gegend umzuziehen, die den bestehenden Kontakt zum Kind erschwert, wenn sich der andere Elternteil nicht seinen Wünschen entsprechend verhalte.
- FA42: Der Elternteil legt während eines Telefongesprächs zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil den Hörer auf oder zwingt das Kind, dies zu tun.
- FA43: Der Elternteil verbietet dem Kind, oder entmutigt es, Bilder oder andere Erinnerungsstücke vom anderen Elternteil in seinem Zuhause zu haben, oder das Kind traut sich nicht, solche Dinge zu haben.
- FA44: Der Elternteil fängt Post oder Emails vom anderen Elternteil, von anderen Familienangehörigen oder Freunden an ein Kind ab, oder liest diese heimlich, ohne dass das Kind diese vorher lesen konnte.
- FA45: Der Elternteil verweigert dem anderen Elternteil eine gemeinsame Handhabung von rezeptpflichtigen Medikamenten für das Kind oder schickt das Kind ohne derartige Medikamente zum anderen Elternteil.
- FA46: Das Kind hat eine starke Abneigung gegenüber dem anderen Elternteil geäußert und kann widerspruchsfreie oder nachvollziehbare Gründe hierfür nicht angeben.
- FA47: Das Kind hat Dritten gegenüber berichtet, dass es zugegen gewesen sei, als der Elternteil den anderen Elternteil körperlich angegriffen habe.
- FA48: Das Kind, das vorwiegend bei dem Elternteil lebt, hat Dritten gegenüber nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht, dass es den Elternteil nicht mag oder Angst vor diesem hat.
- FA49: Das Kind hat Dritten gegenüber nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht, dass es mit dem Elternteil nicht leben oder weniger Zeit mit dem Elternteil verbringen wolle.
- FA50: Das Kind ist vom Zuhause des Elternteils davongelaufen oder widersetzte sich einer bestehenden Umgangsregelung, um Zeit mit dem anderen Elternteil oder anderen Familienangehörigen zu verbringen.
- FA51: Das Kind hat Dritten gegenüber geäußert, dass es Repressalien durch den Elternteil oder durch Personen im Umfeld des Elternteils befürchte, wenn es wahrheitsgemäße Angaben mache.
- FA52: Der Elternteil versucht, Uneinigkeiten und Missstimmungen zwischen Geschwistern zu fördern, um solche Geschwister, die dem Elternteil nicht geneigt sind, zu isolieren.
- FA53: Der Elternteil ermutigt ein Kind, sich gemeinsam mit falschen Beschuldigungen gegen den anderen Elternteil zu stellen, um so eine Art Tatsachenerhärtung zu schaffen.
- FA54: Der Elternteil instruiert ein Kind, ein anderes Kind (meist Geschwister) davon abzuhalten, mit dem anderen Elternteil zu telefonieren oder bei dem anderen Elternteil zu sein, während es keine vernünftigen Gründe gibt, das Kind diesbezüglich auszugrenzen oder es in seinen Rechten und Wünschen auf diese Weise zu beschränken (Geschwister-Entfremdung).
- FA55: Der Elternteil verletzt wiederholt tragende Bestandteile einer gerichtlichen oder einvernehmlichen Umgangsregelung, was dazu führte, dass Umgangszeiten mit dem anderen Elternteil reduziert wurden, wobei keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass dies im besten Interesse des Kindes gewesen wäre.

Teil B: Elternverhalten "*Einmalig / Mehrmals*" (Fragen mit Kennung FB)

Welches Elternverhalten trat „Einmalig“ bzw. „Mehrmals“ auf?

(Antwortmöglichkeiten: "*Einmalig*", "*Mehrmals*", Voreinstellung: "*Keine Angabe*")

- FB01: Der Elternteil gibt Kontaktdaten des anderen Elternteils und seiner Familie nicht, falsch oder ungeeignet an die Schule weiter, was eine Benachrichtigung des anderen Elternteils bei einem Notfall erschweren würde.
- FB02: Der Elternteil hält wichtige und relevante Kontaktdaten wie Adresse oder Telefonnummern zurück, und ist dann für andere, auch für den anderen Elternteil, nur schwer erreichbar.
- FB03: Der Elternteil wechselt ohne ersichtlichen Grund und ohne Rücksprache mit dem anderen Elternteil einen Arzt, der bisher für das Kind zuständig war.
- FB04: Der Elternteil verhindert eine Kostenerstattung durch die Krankenkasse, wodurch dem anderen Elternteil kindbezogene Kosten für Medikamente oder Behandlungen entstehen.
- FB05: Der Elternteil verweigert grundlos eine gleichmäßige und gerechtfertigte Aufteilung von Sonderausgaben für das Kind.
- FB06: Der Elternteil verweigert die Erstattung oder Teilung von staatlichen Zuschüssen oder Steuervergünstigungen, die dem anderen Elternteil rechtlich zustehen (meist in Fällen, wenn sich der Wohnsitz des Kindes ändert).
- FB07: Der Elternteil hat den anderen Elternteil nicht über den Wegfall von unterhaltsrelevanten Kosten informiert (z. B. Wegfall von Betreuungskosten, Wegzug des Kindes, etc.), oder der Elternteil verweigert eine Rückerstattung unrechtmäßig erhaltener Unterhaltsbeträge.
- FB08: Der Elternteil stellt Unterhalts-Forderungen für Zusatzausgaben für das Kind wie z. B. Tagespflege, Kleidung, Gesundheitskosten, etc., obwohl diese Ausgaben nicht entstanden.
- FB09: Der Elternteil hat Briefe oder emails mit falschen oder irreführenden Informationen an Freunde oder Familienangehörige des anderen Elternteils geschickt durch welche der andere Elternteil verunglimpft werden soll.
- FB10: Der Elternteil entwendet unrechtmäßig persönliches Eigentum des anderen Elternteils, oder zerstört Eigentum des anderen Elternteils (z. B. Computer, persönliche Aufzeichnungen, Kontoauszüge).
- FB11: Der Elternteil informiert den anderen Elternteil nicht zeitnah über Verletzungen des Kindes, die ärztlicher Behandlung bedürfen, oder verhindert die Weiterleitung von medizinischen Informationen über das Kind an den anderen Elternteil.
- FB12: Der Elternteil ruft bei geringfügigen Vorkommnissen oder Missverständnissen unter Familienangehörigen oder Kindern die Polizei mit der Bitte um Eingreifen, und es entsteht der Eindruck, dass hiermit lediglich der andere Elternteil belastet oder in Schwierigkeiten gebracht werden soll.
- FB13: Der Elternteil droht, die Polizei zu rufen und dem anderen Elternteil Belästigung vorzuwerfen, wenn der anderen Elternteil versuche, das Kind anzurufen, dies sogar dann, wenn das Kind den Wunsch äußerte, mit dem anderen Elternteil zu sprechen und eine offensichtliche Gefährdung des Kindes dadurch nicht vorliegt.
- FB14: Der Elternteil zerstört Bilder des anderen Elternteils, wirft sie weg oder entfernt sie aus Alben, selbst dann, wenn die Bilder im Besitz des Kindes sind.
- FB15: Der Elternteil verweigert die Herausgabe von Ausweisdokumenten, um dem anderen Elternteil einen Urlaub oder eine Reise mit dem Kind zu erschweren, oder der Elternteil verhindert grundlos die Eintragung des Kindes in Ausweispapiere des anderen Elternteils.
- FB16: Der Elternteil belästigt den anderen Elternteil telefonisch in exzessivem Maße (nächtliche Anrufe, mehrmaliges Auflegen, Beschimpfungen, o. ä.) während sich das Kind beim anderen Elternteil aufhält.

- FB17: Der Elternteil greift in die Beziehung des Kindes zu einem Halbgeschwister, zu einem Stiefgeschwister, oder zu einem anderen Kind ein, dessen Eltern mit dem anderen Elternteil befreundet sind.
- FB18: Der Elternteil tätigt ohne die Zustimmung des anderen Elternteils Geld-Überweisungen von einem gemeinsam verwalteten Konto des Kindes auf ein anderes Konto.
- FB19: Der Elternteil hat gegen wichtige Klauseln eines Vertrages mit dem anderen Elternteil verstoßen, der einst mit kooperativen Absichten geschlossen wurde.
- FB20: Der Elternteil lehnt professionelle Unterstützung oder die Vermittlung durch Mediatoren oder andere Berater ab, die Eltern in der Kommunikation und in der Ausübung der gemeinsamen Sorge unterstützen können.
- FB21: Der Elternteil zeigt dem Kind Gerichtsdokumente, die dem Entwicklungsstand des Kindes nicht angemessen sind.
- FB22: Der Elternteil verweigert oder versäumt, sich um Schulprobleme des Kindes zu kümmern, obwohl dem Elternteil dies von Dritten nahegelegt wurde.
- FB23: Der Elternteil beschuldigt den anderen Elternteil in Gerichtsdokumenten wegen nicht gesetzeswidriger Aktivitäten, welche den anderen Elternteil bei Gericht in ein schlechtes Licht rücken oder in eine Rechtfertigungslage abdrängen sollen (sog. "Nebelbomben werfen").
- FB24: Der Elternteil weigert sich, Inhalte eines Gerichtsbeschlusses einvernehmlich anzupassen, wenn sich die Lebensumstände des Kindes offensichtlich verändern (z. B. wenn das Kind zum anderen Elternteil gezogen ist, es eigene Interessen verfolgen will, es eine Berufstätigkeit aufgenommen hat, etc.).
- FB25: Der Elternteil hat während einer einvernehmlich bestehenden Elternschaft ein anderes Kind im Rahmen einer anderen Partnerschaft gezeugt.
- FB26: Andere Familienmitglieder des Elternteils (z. B. Großeltern, Tanten oder Onkel des Kindes) richten Handgreiflichkeiten oder verbale Attacken gegen den anderen Elternteil oder sind dem anderen Elternteil gegenüber anderweitig aggressiv.
- FB27: Der Elternteil entwendet - hinter dem Rücken des anderen Elternteils aber für das Kind merklich - Dinge des gemeinsamen Hausstandes und überführt sie dauerhaft in den eigenen Haushalt (z. B. Möbel, Vorrichtungen, Bilder, etc.).
- FB28: Der Elternteil war in Behandlung mit verschreibungspflichtigen Medikamenten gegen Depressionen oder stressbedingte psychische Erkrankungen.
- FB29: Der Elternteil hat andere über verfahrensrelevante Lebens- bzw. Wohnverhältnisse mit einem Intimpartner hinweggetäuscht, oder vorsätzlicherweise behauptet, dass solche nicht existierten.
- FB30: Der Elternteil hat Gerichtsverfahren durch absichtliches Korrumpieren der Aktenlage gestört (z. B. Verfahrens-Verschleppung).
- FB31: Der Elternteil verweigert jede Form einer fairen und gleichberechtigten Verteilung der Elternrollen und gibt solchen Überlegungen nicht einmal die Gelegenheit einer übergangsweisen Erprobung, wenn dies vom anderen Elternteil und dem Kind gewünscht wird.
- FB32: Der Elternteil ändert den Namen des Kindes, oder versucht, den Namen des über 1-jährigen Kindes zu ändern, dies entgegen der Wünsche des anderen Elternteils.
- FB33: Der Elternteil versäumt grundlos, das Kind zu einem betreuten Umgangstermin zu bringen, der Teil einer gerichtlichen oder einvernehmlichen Entscheidung ist.
- FB34: Der Elternteil ermutigt oder unterstützt das Kind, dem anderen Elternteil einen gemeinen oder bösartigen Brief oder eine entsprechende Zeichnung zukommen zu lassen, wodurch der andere Elternteil verletzt oder erpresst werden soll.
- FB35: Der Elternteil sagt dem Kind, dass der andere Elternteil es nicht liebe oder der andere Elternteil nicht gewollt habe, dass es auf die Welt komme.
- FB36: Der Elternteil bietet dem Kind Geld oder andere Anreize, damit es nicht beim anderen Elternteil lebe.
- FB37: Der Elternteil hat das Kind darin unterstützt, den Kontakt mit dem anderen Elternteil wegen geringfügiger Angelegenheiten oder Meinungsverschiedenheiten abzubrechen.
- FB38: Der Elternteil verweigert dem Kind die Bitte, zusätzliche Zeit beim anderen Elternteil zu verbringen, in einer Situation, wo das Kind sich weniger als 50% der Jahreszeit beim anderen Elternteil aufhält.

Anhang

- FB39: Der Elternteil hat in der Vergangenheit Vaterschaftsbetrug begangen oder sich daran beteiligt, mit dem Ergebnis, dass ein Mann, der nicht der biologische Vater des Kindes ist, als der leibliche Vater festgestellt wurde.
- FB40: Der Elternteil verwendet Geld, das als Rücklage für zukünftige Belange des Kindes angelegt wurde, für eigene Zwecke, anstelle einer treuhänderischen Verwaltung des Geldes.
- FB41: Der Elternteil hat, oder hat versucht, Mitglieder der eigenen Familie für betreuten Umgang zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind zu engagieren, dies entgegen der Wünsche des anderen Elternteils oder des Kindes.
- FB42: Der Elternteil hat der Einsichtnahme in polizeiliche Akten nicht zugestimmt, mit deren Hilfe der andere Elternteil Behauptungen über Gewalt, kriminelle Aktivitäten, o. ä. widerlegen könnte.
- FB43: Der Elternteil versuchte, andere Personen zu Falschbeschuldigungen gegen den anderen Elternteil zu bewegen, um Rechte oder Freiheiten des Kindes oder des anderen Elternteils zu verwirken.
- FB44: Der Elternteil ist oder war im illegalen Besitz von genehmigungspflichtigen Waffen oder explosiven Stoffen, und es gibt Hinweise darauf, dass der Elternteil diese für illegale Zwecke nutzte oder nutzen wollte.
- FB45: Der Elternteil zerstört in einer Art Vandalismus Dinge, die dem Kind gehören.
- FB46: Der Elternteil ist unwillig oder unfähig, ein Elternverhalten, das dem Kind schadet, zu verbessern, obwohl von offizieller Seite (Gericht, Jugendamt, etc.) über die dadurch entstehenden Gefahren für das Kind aufgeklärt wurde.
- FB47: Der Elternteil erscheint unfähig oder unwillig, dem Kind vernünftige Grenzen im Hinblick auf Sex, Drogen, Rauchen, Waffen oder andere Einflüsse oder Verhaltensweisen zu setzen, welche die Gesellschaft als potenziell schädlich oder negativ für ein Kind hält.
- FB48: Der Elternteil ist einer medizinischen Versorgung des Kindes nicht nachgekommen, welche zur Abwendung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes ärztlicherseits geraten wurde.
- FB49: Der Elternteil hat ein Kind unter 12 Jahren zuhause ohne Aufsicht alleine gelassen und hat vor dem Verlassen des Zuhauses absichtlich das Telefon außer Funktion gesetzt damit das Kind, auch im Falle eines Notfalles, keinen Kontakt nach außen haben kann.
- FB50: Der Elternteil hat ein kleines Kind unbeaufsichtigt zuhause gelassen, ohne für eine geeignete Aufsichtsperson zu sorgen.
- FB51: Der Elternteil hat die Entziehung des Kindes oder Kontaktverweigerung benutzt, um den anderen Elternteil zum Unterschreiben von gerichtsrelevanten Akten zu nötigen.
- FB52: Ein Kind des Elternteils hat keine Beziehung mehr oder verweigert Kontakt zum anderen Elternteil, und es entsteht der Eindruck, dass dies mit einer Entfremdung des Kindes zusammen hängt.
- FB53: Der Elternteil ist ohne nachvollziehbare Gründe mit dem Kind von einem Zuhause geflohen, welches das Kind zu diesem Zeitpunkt mit dem anderen Elternteil teilte, mit dem Ergebnis, dass das Kind derzeit einen anderen Wohnsitz hat und seine Beziehung zum anderen Elternteil oder zu anderen Familienmitgliedern beeinträchtigt ist.
- FB54: Der Elternteil wohnte mit dem Kind in vorübergehender Unterbringung (z. B. Frauenhaus, Obdachlosenheim, etc.), während geeignete Alternativen zur Unterbringung des Kindes beim anderen Elternteil oder bei anderen Familienangehörigen verfügbar gewesen wären.
- FB55: Der Elternteil versuchte nachweislich durch Täuschung, durch Lügen oder durch vorsätzliches Verschweigen, ein familiengerichtliches Verfahren zu beeinflussen.
- FB56: Der Elternteil erzwingt (gerichtlich oder anderweitig), betreuten Umgang zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind, wobei die Notwendigkeit hierfür hochfraglich erscheint oder den altersgemäßen Wünschen des Kindes widerspricht.
- FB57: Der Elternteil hat das Kind trotz Einwänden durch den anderen Elternteil oder entgegen des Willens des Kindes einer medizinisch nicht notwendigen Behandlung unterzogen, und es gibt schwerwiegende Anhaltspunkte dafür, dass die Behandlung nicht notwendig war.
- FB58: Der Elternteil lässt von einem Arzt Antidepressiva für das Kind verschreiben, ohne den anderen Elternteil zu informieren oder mit einzubeziehen.

- B59: Der Elternteil hat Personen in Kontakt zum Kind gebracht, die aufgrund früheren Verschuldens einer körperlichen oder seelischen Gefährdung eines Kindes und infolge einer einvernehmlichen Vereinbarung oder einer Gerichtsentscheidung vom Umgang mit dem Kind explizit ausgeschlossen wurden.

Teil C: Elternverhalten: kritische Faktoren (Fragen mit Kennung FC)

Was trifft zu?

(Antwortmöglichkeiten: "Trifft zu", "Trifft nicht zu", Voreinstellung: "Trifft nicht zu")

- FC01: Der Elternteil ist als Kind selbst in einem Zuhause aufgewachsen, in dem es sexuell, körperlich oder emotional missbraucht wurde.
- FC02: Der Elternteil hat sich eine auf den anderen Elternteil laufende Lebensversicherung ausbezahlen lassen ohne den anderen Elternteil hierüber zu informieren.
- FC03: Das Kind zeigt schwere Verhaltensauffälligkeiten oder ist gewalttätig oder aggressiv gegenüber anderen Kindern.
- FC04: Der Elternteil verweigert oder unterlässt trotz ersichtlichen Bedarfes eine psychologische oder therapeutische Unterstützung für das Kind.
- FC05: Der Elternteil hat nichts unternommen, als sich die schulischen Leistungen des Kindes infolge eines Umzuges um mind. 25% verschlechtert haben, und das Kind gleichzeitig äußerte, dass es mit den veränderten Lebensumständen nicht glücklich sei.
- FC06: Der Elternteil verweigerte dem anderen Elternteil den Kauf des Anteils der Wohnung / des Hauses, das einst das Zuhause des Kindes / der Kinder war, und bestand darauf, dass die Immobilie auf dem freien Markt veräußert werde.
- FC07: Der Elternteil hatte während eines laufenden, familiengerichtlichen Verfahrens eine intime Beziehung mit dem beauftragten Rechtsanwalt / der beauftragten Rechtsanwältin, oder lebte mit diesem / dieser zusammen.
- FC08: Der Elternteil beschuldigte den anderen Elternteil des sexuellen Missbrauchs oder der körperlichen Gewalt gegen das Kind, ohne dass es hierfür erkennbare Hinweise gab.
- FC09: Der Elternteil zeigt obsessive oder zwanghafte Neigungen gegenüber dem Kind (z. B.: Kind muss in Abwesenheit finanzieller Zwänge second-hand Kleidung tragen, Familienmitglieder müssen Badewasser teilen, andere übermäßige Einschränkungen bei der Nutzung von Wasser oder Toilettenartikeln, etc.).
- FC10: Der Elternteil hat in Umgangs- oder Sorgerechtsangelegenheiten versucht, Verfahrensbeteiligte (Jugendamt, Gericht, Verfahrenspfleger, etc.) für eigene Interessen zu bestechen.
- FC11: Der Elternteil hat das Kind zur Begehung von Straftaten wie Ladendiebstahl, Diebstahl, oder Betrug ermuntert, oder hat solche Straftaten geduldet.
- FC12: Der Elternteil verhinderte die Aufklärung von Drogenkonsums eines Kindes.
- FC13: Der Elternteil hat Vorwürfe der Körperverletzung oder des Missbrauches gegen das eigene Kind gerichtet, oder hat die Polizei oder das Jugendamt um Maßnahmen gegen das Kind gebeten, ohne vorher den Versuch zu unternehmen, den anderen Elternteil in dieses Vorgehen einzubinden.
- FC14: Der Elternteil hat das Kind gegen seinen Willen und unter Einsatz eines Schlosses oder einer anderen mechanischen Vorrichtung eingesperrt, um das Kind zu bestrafen, es von einem Telefonkontakt mit dem anderen Elternteil abzuhalten, oder um seine Flucht zum anderen Elternteil zu verhindern.
- FC15: Der Elternteil verhinderte die Anmeldung oder Zulassung eines über 10-jährigen Kindes an einer neuen Schule nachdem das Kind zum anderen Elternteil flüchtete, um nach eigenem Wunsch beim anderen Elternteil zu leben.
- FC16: Der Elternteil pflegt oder fördert ein Umfeld, das ein minderjähriges Kind zu verfrühter Sexual-Praxis ermuntert oder eine solche leichtfertig duldet, so dass das Kind vorreif Vater bzw. Mutter werden könnte (Permissive Erziehung).
- FC17: Der Elternteil ist mit dem Kind in ein anderes Land, oder in eine Gegend mit anderer Gerichtszuständigkeit verzogen, ohne den anderen Elternteil dies wissen zu lassen

Anhang

und ohne hierfür eine gerichtliche Erlaubnis eingeholt zu haben. Dies ist auch dann zu bejahen, wenn das Kind mittlerweile wieder zurückgebracht wurde oder es aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Vereinbarung wieder Kontakt zum anderen Elternteil hat.

- FC18: Der Elternteil hat das Kind durch Drohung oder Einschüchterung nachweislich dazu gebracht, gegenüber Behörden oder Professionen falsche oder irreführende Aussagen zu machen, oder hat derlei nachweislich versucht.
- FC19: Der Elternteil droht einem Kind nach einer Auseinandersetzung, es von zuhause auszustoßen, oder dass es beim anderen Elternteil leben solle, oder dass es in ein Heim gebracht werde.
- FC20: Der Elternteil wollte das Kind durch Strafen oder Repressalien zum Stillschweigen bringen, damit es Dritten gegenüber nicht die Wahrheit berichte.
- FC21: Der Elternteil versäumte, ein Kind unter Inanspruchnahme professioneller Hilfe nachzubeobachten, nachdem dieses deutliche Anzeichen von Depressionen, Angst, oder Affinität zu sozial bedenklichen Verhaltensweisen oder Einflüssen zeigte (wie z. B. Waffen, Feuer, Drogen, Okkultismus, Gewalt, Vergewaltigung, Folter, Töten, etc.).
- FC22: Der Elternteil hat unter Einfluss von Alkohol einen Verkehrsunfall verursacht, während sich das Kind im Fahrzeug befand.
- FC23: Der Elternteil wurde unter Drogeneinfluss stehend oder mit einer Alkoholvergiftung vorgefunden, während er für das Kind zu sorgen hatte.
- FC24: Der Elternteil hat das Kind in eine Pflegefamilie, in ein Kinderheim oder eine andere Pflegeeinrichtung abgegeben, dies aus leichtfertigen oder launischen Gründen heraus, oder um das Kind zu bestrafen, oder um es dem anderen Elternteil oder Familienangehörigen vorzuenthalten. Dies ist auch dann zu bejahen, wenn das Kind mittlerweile wieder zurückgeholt wurde.
- FC25: Der Elternteil gibt das Kind aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten in eine Pflegefamilie, in ein Kinderheim oder eine andere Pflegeeinrichtung, während der andere Elternteil oder andere Familienangehörige in dieser Zeit geeignet für das Kind hätten sorgen können.
- FC26: Über den Elternteil existiert aufgrund der Notwendigkeit behördlichen Einschreitens eine Akte wegen Vernachlässigung eines Kindes.
- FC27: Der Elternteil stellte sich gegen Versuche des anderen Elternteils oder anderer Familienangehöriger, das Kind aus einem Pflegeheim oder einer anderen, nicht-kurzfristigen Pflegeeinrichtung zu sich zu nehmen, um für das Kind zu sorgen.
- FC28: Der Elternteil beschuldigte den anderen Elternteil des sexuellen Missbrauchs oder der körperlichen Gewalt gegen das Kind, was sich im Rahmen von polizeilichen oder gerichtlichen Ermittlungen jedoch als Falschbeschuldigung herausstellte.
- FC29: Der Elternteil droht dem Kind, erniedrigt, kritisiert oder schlägt es, wenn es zusätzliche Zeit beim anderen Elternteil verbringen will, wenn es Präferenzen zum anderen Elternteil hin äußert oder wenn es bei diesem leben will.
- FC30: Der Elternteil hat einen Selbstmordversuch unternommen oder angedroht, während er für ein Kind zu sorgen hatte.
- FC31: Der Elternteil hat gedroht, ein Kind umzubringen, ihm zu schaden, oder mit einer Waffe gegen es vorzugehen, oder ist einem Kind gegenüber, das er versorgt (einschließlich Stiefkinder) körperlich gewalttätig geworden oder hat es sexuell missbraucht, und es gibt handfeste Hinweise oder Zeugenaussagen für die Richtigkeit dieser Behauptungen.
- FC32: Der Elternteil hat gedroht, ein Kind umzubringen, ihm zu schaden, oder mit einer Waffe gegen es vorzugehen, oder ist einem Kind gegenüber, das er versorgt (einschließlich Stiefkinder) körperlich gewalttätig geworden oder hat es sexuell missbraucht.
- FC33: Der Elternteil involvierte das Kind in exzessiven Alkoholkonsum oder Drogenmissbrauch, oder ermunterte es zum Kauf oder Verkauf von illegalen Drogen, Alkohol, oder anderen verbotenen Substanzen.
- FC34: Das Kind hat sich Selbstverletzungen oder -verstümmelungen zugefügt, oder hat einen Selbstmordversuch begangen, während es in der Obhut des Elternteils stand, und der Vorfall kann in Verbindung gebracht werden mit der Erziehungssituation durch den Elternteil.
- FC35: Das Kind berichtete von körperlichen oder sexuellen Übergriffen, die von einem Bekannten oder Partner des Elternteils ausgingen, während der Elternteil die Beziehung

mit dieser Person weiterführt, oder nichts unternommen hat, was man zur Aufklärung der Vorfälle erwarten darf.

- FC36: Das Kind berichtete von körperlichen oder sexuellen Übergriffen, die von Stiefgeschwistern oder von Kindern des Partners / der Partnerin des Elternteils ausgingen, und der Elternteil hat nichts unternommen, was man zur Aufklärung der Vorfälle erwarten darf.
- FC37: Der Elternteil hat das Kind in Kontakt mit einer Person gebracht, welche sexuellen Kindesmissbrauch bereits begangen hat, oder der Elternteil hat versucht, dies im Rahmen von Ermittlungen zu verheimlichen.

Frage FC40: Liegt Ihr „Fall“ außerhalb der Zuständigkeit deutscher Behörden? Falls ja: dies führt zum Überspringen der folgenden, Deutschland-spezifischen Fragen. Bitte geben Sie dies unbedingt an, damit Ihre Eingaben korrekt interpretiert werden können.

- Ja, mein „Fall“ liegt außerhalb der Zuständigkeit deutscher Behörden

Teil D: Deutschland- und Fall-spezifische Daten I

Frage FD01: Es liegt folgende Sorgerechtskonstellation vor:

- Beide Eltern sind seit Geburt des Kindes / der Kinder sorgeberechtigt.
- Die Mutter hat schon immer das alleinige Sorgerecht für das Kind / die Kinder.
- Der Vater hat schon immer das alleinige Sorgerecht für das Kind / die Kinder.
- Die Mutter hat eine gemeinsame Sorge unter Berufung auf §1626 BGB verweigert.
- Die Mutter hat das Aufenthaltsbestimmungsrecht, ansonsten besteht gemeinsame Sorge.
- Der Vater hat das Aufenthaltsbestimmungsrecht, ansonsten besteht gemeinsame Sorge.
- Die Sorgerechtsregelung hat sich im Lauf der Zeit geändert ... (Texteingabe möglich)

Frage FD02: Falls die Erziehung Ihres Kindes / Ihrer Kinder durch den Elternteil gegen Sie gerichtet ist: Zu welchem Zeitpunkt hatten Sie erstmals den Eindruck, dass dies nicht mehr nur ‚normale‘ Schwierigkeiten sind, sondern ein gezielt gegen Sie gerichtetes Verhalten ist?

- Angabe in Jahren (Dropdown-Auswahl, Auswahlmöglichkeiten s. Abbildung 3)

Frage FD03: Einschätzungen zu Beziehungszeit und Beziehungsqualität mit dem Kind / den Kindern. Bitte verwenden Sie die Schieberegler rechts für eine grobe Abschätzung zwischen 0 und 100% (Schrittweite der Rasterung: 5%). Verbleibt der Schieberegler in der rechten Parkposition bedeutet dies ‚keine Angabe‘.

- Wie viel Prozent eines Jahres verbringt das Kind (die Kinder) inkl. Ferien bei Ihnen? (z. B. 2 Tage pro 14 Tage ohne Ferien = ca. 15% pro Jahr)
- Wie viel Prozent eines Jahres würden Sie sich wünschen, dass das Kind (die Kinder) bei Ihnen verbringt? (z. B. Wechselmodell wäre 50%, 100% wäre: das Kind soll nur bei Ihnen, und nicht beim anderen Elternteil sein).
- Wie viel „Prozent“ an Beziehung können Sie mit ihrem Kind (ihren Kindern) leben, wenn Sie die Beziehung, die Sie sich wünschen, als 100% setzen?
- Entfremdung: wie stark ist ihr Kind / sind ihre Kinder von Ihnen entfremdet? (0% = keine Entfremdung, 100% = Kind ist vollständig entfremdet)
- Falls Entfremdung vorliegt: welchen Anteil der Entfremdung könnten Sie rückgängig machen, wenn Ihnen dies offen stünde? (0% = Entfremdung ist nicht mehr umkehrbar, 100% = die Beziehung wäre wieder vollständig herstellbar)

Anhang

Frage FD04: Lebenssituation: Wie glücklich / unglücklich ... ist Ihrem Gefühl nach Ihr Kind mit der vorliegenden Lebenssituation? ...sind Sie selbst mit der vorliegenden Lebenssituation?

- Sehr unglücklich
- Unglücklich
- Weder noch
- Glücklich
- Sehr glücklich
- Frage passt nicht

Frage FD05: Welche Gerichte und Verfahrensbeteiligte waren in Ihrem Fall involviert?

- Jugendamt (-ämter)
- Amtsgericht(e)
- Verfahrensbeistand / Verfahrenspfleger für das Kind / die Kinder
- Psychologische/r Sachverständige/r
- Oberlandesgericht(e)
- Bundesgerichtshof / Bundesverfassungsgericht
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Frage FD06: Welche Gerichte und/oder Verfahrensbeteiligte haben Aspekte dieses Fragebogens maßgeblich in die Entscheidung oder in die Stellungnahme einfließen lassen?

- Jugendamt
- Amtsgericht
- Verfahrensbeistand / Verfahrenspfleger für das Kind / die Kinder
- Psychologische/r Sachverständige/r
- Oberlandesgericht
- Bundesgerichtshof / Bundesverfassungsgericht
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Frage FD07: Sollten Ihrer Meinung nach Gerichte und Verfahrensbeteiligte einen derartigen Fragebogen bei der Entscheidungsfindung verwenden?

- Ja
- Nein

Teil E: Deutschland- und Fall-spezifische Daten II

Jugendämter

Frage FE01: In welchem Umfang hat das Jugendamt das „K Kindeswohl“ berücksichtigt? (falls mehrere Jugendämter zuständig waren: versuchen Sie, eine Durchschnittsbewertung abzugeben) (Filterfrage, bedingt auf FD05)

- Das Kindeswohl wurde sehr gewissenhaft berücksichtigt
- ...
- Mehr oder weniger
- ...
- Das Kindeswohl wurde überhaupt nicht berücksichtigt
- Ausnahmeoption: Begriff wurde willkürlich verwendet.

Frage FE02: In welchem Landkreis befindet sich das in Ihrem Fall zuständige Jugendamt? (Filterfrage, bedingt auf FD05)

- Angabe Landkreis (dropdown-Auswahl Kfz-Kennzeichen)

Amtsgerichte

Frage FE03: Wie viele Verfahren an Amtsgerichten haben Sie „hinter sich“? (Filterfrage, bedingt auf FD05)

- Eingabe Anzahl

Frage FE04: In welchem Umfang hat aus Ihrer Sicht das Amtsgericht die Rechte des Kindes berücksichtigt? (bei mehreren Amtsgerichten: versuchen Sie einen Durchschnittswert anzugeben) (Filterfrage, bedingt auf FD05)

- Die Rechte des Kindes wurden sehr gewissenhaft berücksichtigt
- ...
- Mehr oder weniger
- ...
- Die Rechte des Kindes wurden überhaupt nicht berücksichtigt
- Ausnahmeoption: Rechte des Kindes wurden bewusst ignoriert.

Frage FE05: In welchem Umfang hat sich das Amtsgericht um Wahrheits- und Lösungsfindung bemüht? (bei mehreren Amtsgerichten: versuchen Sie einen Durchschnittswert anzugeben) (Filterfrage, bedingt auf FD05)

- Diese Faktoren spielten eine sehr große Rolle
- ...
- Mehr oder weniger
- ...
- Diese Faktoren spielten überhaupt keine Rolle
- Ausnahmeoption: Diese Faktoren wurden substantiell ignoriert

Frage FE06: Haben Sie in Erwägung gezogen, Beschwerden gegen Mitarbeiter des Jugendamtes, gegen Richter, oder andere Verfahrensbeteiligte einzureichen (z. B. Dienstaufsichtsbeschwerde)?

- nein, hierfür gab es keinen Anlass
- nein, aus folgenden Gründen (... Texteingabe)
- ja, aber ich habe dies doch nicht getan (... Texteingabe)
- ja, mit folgendem Ergebnis (... Texteingabe)

Interessenvertreter des Kindes

Frage FE07: In welchem Umfang haben Verfahrenspfleger, Verfahrensbeistände o. ä. die „Kindesinteressen“ berücksichtigt? (Filterfrage, bedingt auf FD05)

- Die Kindesinteressen wurden sehr gewissenhaft berücksichtigt
- ...
- Mehr oder weniger
- ...
- Die Kindesinteressen wurden überhaupt nicht berücksichtigt
- Ausnahmeoption: Kindesinteressen wurden nachweislich ignoriert.

Anhang

Frage FE08: In welchem Umfang konnte sich ihr Kind (ihre Kinder) einem Verfahrensbeteiligten anvertrauen, der zur Interessenvertretung des Kindes involviert wurde? (Verfahrenspfleger, Verfahrensbeistand, usw.) (Filterfrage, bedingt auf FD05)

- Das Kind (die Kinder) konnte(n) sich sehr gut anvertrauen
- ...
- Mehr oder weniger
- ...
- Das Kind (die Kinder) konnte(n) sich überhaupt nicht anvertrauen
- Ausnahmeoption: Es wurde nicht hinterfragt, ob sich das Kind anvertrauen konnte.

Psychologische Sachverständige

Frage FE09: In welchem Umfang haben psychologische Sachverständige die Lebenssituation des Kindes verstanden? (Filterfrage, bedingt auf FD05)

- Die Situation des Kindes wurde sehr gut verstanden
- ...
- Mehr oder weniger
- ...
- Die Situation des Kindes wurde überhaupt nicht verstanden
- Ausnahmeoption: Es wurde nachweislich ein Falsch-Gutachten erstellt.

Frage FE10: Welche Kosten sind in Ihrem Fall insgesamt durch Sachverständige entstanden? Geben Sie hier nicht diejenigen Kosten an, die Ihnen selbst auferlegt wurden, sondern denjenigen Betrag, den Sachverständige in Rechnung stellten (wird in der Regel auf die beiden Eltern aufgeteilt). (Filterfrage, bedingt auf FD05)

- Angabe in € (Dropdown-Auswahl, Auswahlmöglichkeiten s. Abbildung 24)

Oberlandesgerichte

Frage FE11: Wie viele Verfahren an Oberlandesgerichten haben Sie „hinter sich“? (Filterfrage, bedingt auf FD05)

- Angabe Anzahl

Frage FE12: Wie endete Ihr Gang zum Oberlandesgericht? (bei mehreren OLG-Verfahren: versuchen Sie ein ‚mittleres‘ Ergebnis anzugeben). (Filterfrage, bedingt auf FD05)

- Das Ergebnis hat mich zufrieden gestellt.
- Der Antrag / die Beschwerde wurde abgelehnt / nicht angenommen.
- Im Ergebnis hat sich nichts substantiell verändert.
- Im Ergebnis hat sich die Situation mit meinem Kind (meinen Kindern) verschlechtert.
- Es liegt ein anderer Fall vor: (... Texteingabe)

Frage FE13: Bitte wählen Sie aus der Liste das Oberlandesgericht aus, das für die in den Teilen A bis E gegebenen Antworten zuständig war (bei mehreren OLGs: größtenteils zuständig war). (Filterfrage, bedingt auf FD05)

- Angabe OLG (dropdown-Auswahl)

Bundesverfassungsgericht / Bundesgerichtshof

Frage FE14: Wie endete Ihr Gang zum Bundesverfassungsgericht / zum Bundesgerichtshof? (Filterfrage, bedingt auf FD05)

- Das Ergebnis hat mich zufrieden gestellt.
- Der Antrag / die Beschwerde wurde abgelehnt / nicht angenommen.
- Im Ergebnis hat sich nichts substantiell verändert.
- Im Ergebnis hat sich die Situation mit meinem Kind (meinen Kindern) verschlechtert.
- Es liegt ein anderer Fall vor: (... Texteingabe).

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Frage FE15: Wie endete Ihr Gang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte? (Filterfrage, bedingt auf FD05)

- Das Ergebnis hat mich zufrieden gestellt
- Der Antrag / die Beschwerde wurde abgelehnt / nicht angenommen
- Im Ergebnis hat sich nichts substantiell verändert
- Im Ergebnis hat sich die Situation mit meinem Kind (meinen Kindern) verschlechtert.
- Es liegt ein anderer Fall vor: (... Texteingabe).

Kosten

Frage FE16: Welche Verfahrenskosten wurden Ihnen bisher und insgesamt auferlegt? (Betrifft nur Gerichtskosten, Vergütung von Sachverständigen oder anderen Verfahrensbeteiligten wie Verfahrenspfleger, -beistand, Umgangspfleger, etc.)

- Angabe in € (Dropdown-Auswahl, Auswahlmöglichkeiten s. Abbildung 22)

Frage FE17: Welche Rechtsanwaltskosten sind Ihnen bisher und insgesamt entstanden?

- Angabe in € (Dropdown-Auswahl, Auswahlmöglichkeiten s. Abbildung 23)

Frage FE18: Wie viel Unterhalt bezahlen sie derzeit und jährlich an den Eltern- teil? (betrifft Summe aller Unterhaltszahlungen, also z. B. Kindesunterhalt + Ehegattenunterhalt)

- Angabe in € (Dropdown-Auswahl, Auswahlmöglichkeiten s. Abbildung 25)

Frage FE19: Welche unvermeidlichen, laufenden Kosten entstehen Ihnen derzeit zusätzlich und jährlich durch das Leben mit ihrem Kind / Ihren Kindern? (Betrifft z. B. Kinderzimmer, Fahrtkosten und andere, unvermeidlichen Lebenshaltungskosten. Betrifft nicht: bereits oben berücksichtigte Kosten für Gerichte, Rechtsanwälte oder Unterhalt, und auch vermeidbare Kosten für Urlaub, Events, etc.)

- Angabe in € (Dropdown-Auswahl, Auswahlmöglichkeiten s. Abbildung 26)

Teil F: Gesamtergebnis

Ihre persönliche Sichtweise

Frage FF01. Bitte geben Sie Ihre eigene Sichtweise oder ihr Gefühl an, ob sie die insgesamt beschriebenen Umstände als eine Form von Kindesmissbrauch oder -misshandlung sehen.

- Nein, es liegt keine Form von Kindesmissbrauch oder -misshandlung vor, auch nicht psychologisch oder emotional.
- Ich sehe hier zwar problematisches Elternverhalten, kann dies aber weder als Kindesmissbrauch noch als Kindesmisshandlung bezeichnen.
- Ich sehe die Summe der zuvor geschilderten Punkte als eine Form von Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung, würde dies aber schwächer formulieren.
- Ja, ich sehe die Summe der zuvor geschilderten Punkte als eine Form von Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung.
- Ich kann das so nicht beurteilen.

Frage FF02. Sollte Ihrer Meinung nach der Staat zum Schutz des Kindes im hier beschriebenen Fall eingreifen, und wenn ja: mit welchen Maßnahmen?

- Nein, ein Eingreifen des Staates ist nicht notwendig. Die hier beschriebenen Umstände sind auch im Rahmen einer ‚normalen‘ Kindheit akzeptabel. Sollte Verbesserungsbedarf bestehen, kann dies der Eigenverantwortung der Eltern überlassen werden.
- Stufe 1 (Unterstützung der Eltern): die hier beschriebenen Umstände sollten verbessert werden, aber es ist zunächst ausreichend, die Eltern zu einer Verbesserung der Situation zu verpflichten, z. B. durch Inanspruchnahme einer Familienberatung oder Mediation.
- Stufe 2 (Kontrolle der Eltern): die Situation des Kindes muss verbessert, und von einer geeigneten Institution beobachtet, bzw. kontrolliert werden. Die Eltern sollten formal darüber aufgeklärt werden, dass bei Nichtbeachtung die folgenden Stufen Anwendung finden.
- Stufe 3 (Intervention): zur Abwendung einer langfristig zu erwartenden Beeinträchtigung des Kindes muss die Situation auf gerichtlichem Weg verändert werden. Falls möglich, sollte das Kind zum anderen Elternteil wechseln. Ist dies nicht möglich, muss dem Kind ein Familienbetreuer zugeordnet werden, der die weiteren Entwicklungen beobachtet und dokumentiert.
- Stufe 4 (Schutz des Kindes): das Kind ist akut bzw. sicherlich langfristig gefährdet, und die Sorgerechtsituation muss umgehend und drastisch verändert werden. Stehen alternative Bezugspersonen für einen Lebensmittelpunkt des Kindes nicht zur Verfügung, muss eine (zumindest vorübergehende) Pflege oder Unterbringung des Kindes angeordnet werden.
- Ich kann oder möchte das nicht beurteilen.

(Frage diente der Plausibilitätskontrolle und wird nicht ausgewertet)

Frage FF03. Falls Sie den Fragebogen bereits für ein anderes Kind ausgefüllt haben, oder dies beabsichtigen: bitte geben Sie dies hier an, damit auch die Geschwister-Situation erfasst wird.

- Ja, die hier gemachten Angaben beziehen sich auf ein Geschwister-Kind.

Fragebogen abschicken

Berichterstellung: November 2012

Verantwortlich: PD Dr. Hans-Peter Dürr, Uni-
versitätsklinikum Tübingen, Institut für Medizi-
nische Biometrie, Silcherstr. 5, 72076 Tübingen



